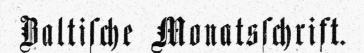
Municipal Smith Papel 1828



Siebenzehnten Bandes sechstes Best.

3 nni 1868.

N: 1501 (1.8.16.)

Druck ber Livländischen Gouvernements-Typographie.

1868.

Expedition burch bas Dienstmann - Inftitut "Expres.".

# Valtische Monatsschrift.

Siebengehnter Band.

1 27.

Drud ber Livlandifchen Gouvernemente = Typographie.

## Inhalt

## des siebenzehnten Bandes.

Erstes Heft.		
Bur Entwicklungsgeschichte des russischen Agios und Wechsel- de curses (Schluß), von A. Wagner	Seite	1.
öfonomie, I, von Laspeyres	,,	38.
Baltische Uferbilder, von Fr. Bienemann	"	<b>57.</b>
Rotizen	"	78.
Zweites Heft.	¥	
Ruffiche Topen, II, Oblomow, von Fr. Cziesch	,,	85.
Erinnerungen an Hamilcar Fölfersahm	"	127.
Die Bildung des Kaufmanns und das Studium der National-		
ökonomie, II, von Laspepres	"	156.
Amerifanifche Briefe eines Livlanders, III	"	174.
Drittes Heft.		
Ruffice Eppen, II, Oblomow (Schluß), von Fr. Cziefch.	"	183.
Ueber die Träume, von Strümpell	"	206.
Ueber Arbeiterwohnungen, von E. v. Goetschel	"	234.
00 .1		~ ~ ~

#### Viertes Heft.

Ueber die Träume (Schluß), von Strümpell Seite 🕯	271.
Ueber die in Dorpat vorkommenden Familiennamen, von	
	293.
Die neue Gemeindeordnung in Rurland nach dem erften	
Jahre ihres Bestehens, von G. Brafche "	328
Polnische Gegenreformation in Livland, von A. Buttner . "	344.
Fünftes Heft.	
Bur Lofung der ruffifchen Balutafrage, von U. Bagner . "	361.
Bur Geschichte der Regierung Rathuring II., von A. Brudner "	403.
	433.
Amerifanische Briefe eines Livlanders, IV. Ein rustische Brofthure	438.
Sechstes Heft.	
Chriftian Ronn. Gine Criminalgeschichte, von D. Stillmart "	449.
Bur Lösung der ruffichen Balutafrage (Schluß), von U.	
	473.
Notizen	
LA CONTRACTOR OF THE STATE OF T	
of the second o	
Alexia desilenti	
# # Control of the Co	n ce.
TOT :	4 - 4
the folder is uniteralist that cancellands out annot be	
The same of the first first than the same of the same	
. Ti	our it
- <b> </b>	
- Illian - Allied - Green Lindo Do naviel I 🚜 Linux a mi	
and the state of t	
and a commenced to the second property of	Her.
73. C	

## Christian Konn.

Eine Criminalgeschichte.

Seit alteregrauen Beiten herricht in vielen gandren der Bolfeglaube, daß fich die Bunden eines Gemordeten öffnen und das erftarrte Blut ihnen wieder zu entftromen beginnt, wenn der freche Morder fich dem falten Leichnam nabert, in welchem vor Rurgem noch marmes Leben pulftrte. Die Aufflärung der Reuzeit bat über diese Thorheit langft den Stab gebrochen, deffen ungeachtet aber liegt ein gewiffer tieferer Sinn in der alten Fabel. "Blut ift ein gang befonderer Saft", fagt fogar Dephifto. pheles trop feines fraffen Conismus und er lagt auf diefen Sat die That folgen, indem er Fauft zwingt, jenen entfetlichen Bechfel auf bas Jenfeits mit Blut zu unterschreiben. Wem ferner ift die tiefe Aufregung entgangen, die in jedem geordneten Gemeinwesen alle Gemuther ergreift, wenn es beißt, daß die Morderfauft wiederum einmal ihr unbeimtiches Sandwerf getrieben, daß Blut vergoffen, ein Menschenleben vorfäglich vernichtet Bie auf Alugeln bes Windes fliegt die unbeimtiche Runde von Ort gu Ort, fie bringt in die fleinfte Butte und in das prachtigfte Schloß und wo ber feige Morder fich auch bin fluchten mag, von hundert Beugen wird er immer an jene Schandthat erinnert werden, die den Lebensfaden eines Menichen wider alles gottliche und menichliche Recht Die Große des begangenen Berbrechens drangt jedem, und durchichnitt. fei er ber Ungebildetfte, die Ueberzeugung auf, daß daffelbe gefühnt, daß der Thater jur verdienten Strafe gezogen werden muffe. Reine Dube, feine Unftrengung wird gefcheut, um ben dunkelen Schleier, welcher das duftere Bebeimniß möglicherweise noch umbult, ju luften, und wenn auch die Bunden des Opfers fich nicht öffnen, fo fchreit doch das vergoffene Baltische Monatsschrift, 9. Jahrg., Bb. XVII, Beft 6. 31

Blut gen himmel und fordert Rache. Gelten bleibt ein Mord unentbedt, benn jedes Glied einer Gemeinde fühlt die folidarifche Berpflichtung, alles gu thun, mas in feinen Rraften ftebt, um bem Gefete gu feinem Rechte zu verhelfen und fur die Bufunft die Biederfehr abnlicher Greuel. Bird doch das Recht des Staates, felbft auf die thaten zu verbüten. allerschwerften Berbrechen die Todesftrafe ju verhängen, von vielen Seiten mit Recht in Zweifel gezogen, weil diefe Strafart nicht nur entfittlichend wirft, fondern auch eine Berudfichtigung der Schuldunterschiede ber eingelnen Falle unmöglich macht, und hauptfachlich, weil nach Berhangung berfelben ein etwaiger trauriger grrthum nie wieder gurechtgeftellt werden fann, - und da follte es jeder menichlichen Beftie freiftebn, mit frecher frevelnder Sand der Borfebung ins Sandwerf zu pfuschen und einen Organismus zu vernichten, welcher die Krone ber Schöpfung ift. entsprechend fieht denn auch das Bolfsbewußtsein in dem Morde eines ber ichwerften Berbrechen und macht, abulich wie bei dem Meineide, feine Entdedung von einem munderbaren Processe abhangig, welcher unbedingt Die Beftrafung des Thatere berbeiführen muß.

Diefe Gedanken drangten fich une lebhaft auf, ale fich am Morgen Des 15. Marg des vorigen Sabres Die tranrige Runde verbreitete, Daß unfere rubige und geordnete Stadt Dorpat nach langen Jahren wiederum ber Schauplat eines Mordes geworden. Der erfte, melder über bas begangene Berbrechen nabere Ausfunft geben fonnte, mar der Rachtfuhrmann Bom Techelferichen Berge fommend und die untere Safob Ennemann. botanifde-Strafe gwifden 2 und 3 Ubr Rachts paffirend, erblidte derfelbe nämlich etwa 200 Schritte vom Aluffe einen mit zwei Bferden bespannten Ruhrmannsichlitten, welcher regungslos mitten in der Strafe Da der Roffelenter felbit nirgends gu bemerfen mar, jo fubr Ennemann in der Meinung, daß die Pferde fich verlaufen, naber an den Schlitten beran, fand jedoch beim Raberfommen Diefe feine Borausfegung nicht beftätigt, benn ber Suhrmann lag auscheinend ichwer betrunfen, mit dem Befichte gur Erde mitten gwifden dem Rutichbode und dem Rudfige und gwar fo, daß der Ropf und die Rufe über die beiden Geiten Des Schlittens binausragten. In der Abficht nun, den Aubrmann aufzumeden. verließ Ennemann fein Suhrwerf, und den Juhrmann oben am Ruden faffend, begann er benfelben fraftig zu rutteln. In demfelben Momente fühlte er jedoch feine Sand von einer warmen Fluffigfeit überfpult und überzeugte fich aledann, daß der vor ihm liegende Korper von oben bis

unten mit Blut besudelt war, sowie daß das Leben denselben bereits verlassen hatte. Bon innerem Grauen ergriffen und in hohem Grade entsetzt suhr Ennemann hierauf unverzüglich zu dem betreffenden Stadttheils, ausseher und machte ihm von seiner Entdeckung Anzeige. Dieser eilte in Folge dessen ohne Zeitverluft zu dem Kreisarzt Dr. v. S. und beide zusammen begaben sich alsdann an Ort und Stelle, um die ersorderliche Local-Inspection vorzunehmen.

Die Leiche, in welcher man ben 18jabrigen Gobn des Aubrmanns Grunberg, Ramens Friedrich, erkannte, lag wie ichon vermuthet, mitten zwischen dem Bode und bem Rudfige des Schlittene und war noch warm Befleidet mar Diefelbe mit einen furgen Schafspelg und einem darüber gezogenen dunkelgrauen Baletot, welcher von einem rothen Shawl jufammengehalten murbe, Bemb, Beffe, wollenen Beinfleibern und Die Mute lag in der Rabe Des Schlittens auf Der Erde. Die Tafchen der Kleidungeftucke, welche übrigens auf der Bruft vielfach verschoben maren, ermiefen fich ale leer, obicon ber Betodtete, wie Die fpatere Untersuchung ergab, in einem Tafchenbuch und in einem ledernen Beldbeutel über gehn Rubel in Creditbilleten und Rupfermunge bei fich Die rechte Tafche des Belges insbesondere mar augenfceinlich fammt bem Autter berausgeriffen worden; die Reben lagen neben bem Schlitten auf dem Schnee. Auf dem Ruden ber Leiche und gwar etwa 5 Boll unter bem rechten Schulterblatte fant fich eine 6 Linien im Durchmeffer haltende Schußwunde mit gerriffenen Randern, deren nachfte Umgebung fart nach Bulver roch. Der tobliche Schug mußte mithin in nachfter Rabe abgefenert worden fein. Auf dem Boden Des Schlittens entdedte man eine große Blutlache, besgleichen mar der bintere Theil des Rutichbodes und Die vordere Seite bes Rudfiges vielfach mit Blut befprigt. Die weitere genaue Befichtigung des Fuhrwerts ergab nichte Auffälliges, mit Ausnahme etwa beffen, daß die Bugel ber Pferde am Rutichbode befestigt waren und daß die Runge der Glode fehlte. Statt beren mar in berfelben ein eiferner Nagel mit bulfe eines fleinen Schnurchens angebracht. Die gerichtlich-medicinische Obduction der Leiche endlich conftatirte, daß die Baffe, aus welcher der Schuß abgefeuert worden, mit funf fogenannten Rehpoften geladen gemejen, welche von rechts nach links in fchrager Richtung verlaufend, die edelften Theile durchbohrt batten und theile mitten im Bergen, theile in ber linten Lunge fteden geblieben maren. Es bedarf feiner weiteren Aussührung, daß nach alledem nur eine fremde Sand ben Tod bes Unglücklichen herbeigeführt haben konnte; ja noch mehr: alle ermittelten Thatumftande deuteten mit zwingender Gewiß- heit darauf hin, daß hier ein frecher Raubmord verübt worden sei.

Der Sammer ber bemitleibenswertben Eltern, welche in dem Getodteten ibren alteften Gobn, einen braven und tuchtigen Jungling verloren hatten, mar berggerreifend. Letterer batte erft feit etwa einem balben Sabre Das Gewerbe feines Baters ergriffen und Diefe furge Reit mar genugend gemefen, um ihm die Buneigung und bas Bertrauen aller feiner Gemerbegenoffen zu geminnen. Es mar felbitverftandlich. Daß in Folge Diefes ichmablichen Mordes eine ungemeine Aufregung fich des gangen, nicht wenige Mitglieder gablenden Rubrmannsamtes bemachtigte. Satten boch alle in dem Ermordeten nicht nur einen braven Rameraden verloren, fondern lag nicht auch die Befürchtung nabe, daß jeder bon ihnen täglich einer gleichen Gefahr ausgesett fein fonne? Gab es in einer Bemeinde Auswurflinge ber menschlichen Gefellichaft, Die wegen ber wenigen Rubel, welche ein ftadtifcher Aubrmann bei fich fubren fonnte, ein Denichenleben fconungelos aufzuopfern fabig maren, mer mar bann noch feines Lebens Diefe Erwägung mar es benn auch, welche, nachdem fich bie Nachricht von dem traurigen Borfalle in der Stadt mit Bligesichnelle verbreitet hatte, in allen Rreifen Befturgung und Unruhe verurfachte und Biele mit bangen Befürchtungen fur Die Bufunft erfüllte. Aft doch befanntlich jedes Berbrechen, welchem nicht fofort und mit aller Strenge Einhalt gethan wird, einer ichleichenden Epidemie zu vergleichen, welche beimtudifch weiter fortfreffend, immer neue Opfer fordert. Sat fich insbesondere bas Dhr bes Bolfes einmal baran gewöhnt, innerhalb furger Reitfriffen immer wieder von neuen Blutthaten zu boren, fo liegt die Gefahr nabe, daß auch der Ginn bafur im Bolfe Raum und Boden gewinne und daß die leidige Macht der Gewohnheit der allgemeinen Demoralisation allmählich Thur und Thor öffne. Es mußte also mit aller Energie eingeschritten werden, um dem Gefete gu feinem Unfeben gu verhelfen und den ruchlosen Thater der verdienten Strafe zu unterziehen, allein tiefes Beheimnig umhüllte fürs erfte noch diefen und die Die That begleitenden Umftande.

Wo und in welchen Kreisen war der Mörder zu suchen? — Unter den jugendlichen Gaunern und Taschendieben der Stadt schwerlich, denn diese fannte die Polizei hinlanglich, um die Annahme als ungerechtsertigt

abzumeifen. Die menschliche Ratur ift gwar unberechenbar und Berge von Eriminalacien beweifen es, bag mitunter burch die zwingende Macht ber Berhaltniffe in einer Bruft die Reime gu einem entfehlichen Berbrechen fic entwickeln, welches die betreffende Perfon unter anderen Umftanden mit Abiden von fich gemiefen hatte, allein es giebt boch eine gemiffe Gad. und Berfonenkenntniß, Die ben Boligeirichter unter gemiffen Berhaltniffen bauptfächlich mit diefen und nicht mit jenen Ractoren rechnen läft. fred, unverschämt und verwegen find die biefigen jugendlichen Ganner allerdings, beffenungeachtet aber liegt in ihnen auf ber anderen Geite ein gemiffes Auffandigfeits. und Rechtsgefühl, welches ihnen verbietet, megen meniger Rubel ein Menidenleben ju opfern. Dagegen fonnte man nun freilich auführen, daß wenige Monate vorber ein nachtlicher Raubanfall auf ein Sans fattgefunden batte, bei welchem ein Sausbewohner faft nur burch ein Bunder bem ficheren Tode entgangen mar, allein auch biefes Berbrechen fonnte ichwerlich ben einheimischen Bagabunden gur Laft gelegt werden, weil, wie die betreffende Untersuchung ergeben batte, alle Babrfceinlichfeit dafur fprach, daß fremde angereifte Induftrieritter, von benen ber größte Theil, obwohl ihnen wenig bewiesen werden tonnte, in ficherem Gewahrsam faß, bei biesem Berbrechen Die Sand im Spiele gehabt. Sollte nun einer ober einige von biefen, welche dem Auge der Bolizei entgangen waren, die verabichenungswurdige That verübt haben? - Die Bermuthung lag nabe, und begbalb murben alle ftabtifden und in ber Rabe der Stadt belegenen Rruge, Schenken und fonftigen verdachtigen Orte zu einer und berfelben Stunde von Polizeibeamten unter Singugiebung von Militair-Patrouillen einer genauen Durchsuchung unterworfen, jedoch ohne Erfolg. Man fand feine Berfonlichfeit, beren Bergangenheit ober beren Effecten Unlag ju bem Berbachte gegeben batten, baß fie bes in Rede ftebenden Mordes ichuldig ware.

Inzwischen hatten jedoch einige Zeugenaussagen einiges Licht über den beklagenswerthen Borfall verbreitet. Zwei Fuhrleute nämlich sagten aus, daß sie am Abende des 14. März, etwa um 11 Uhr, als sie gemeinsschaftlich mit dem Ermordeten auf dem Plaze vor dem Nathhause gestanden, von einem ihnen unbekannten, mit einem blauen Ueberrocke und einer Fellmüge bekleideten Menschen mittlerer Größe in eftnischer Sprache angesprochen wären, welcher sie nach einander aufgesordert habe, mit ihm in den etwa 12 Werst von Porpat entsernten Ewwi-Arug zu sahren. Sie hätten einen Fubrlohn von 2 Abl. für diese Fahrt verlangt, der

Fremde habe jedoch nur 1 Rbl. 50 Rop. geboten, und da fie nicht handels. einig geworden, fo habe fich derfelbe gulett an den jungen Grunberg gewandt, welcher benn auch eingewilligt, fur den gebotenen Breis Die in Rede ftebende Sahrt zu machen. Beibe feien davon gefahren und feitdem fei der junge Grunberg nicht mehr lebend in der Stadt gefeben worden. Gleichzeitig melbete fich ber Kerraferiche Bauer Jatob Frang bei ber Polizei und machte nachftebende wichtige Anzeige: "Er babe fich", fagte er' "etwa um Mitternacht auf dem Bege vom Emwi - Rruge gur Stadt befunden und fei mit feinem Aubrwert gerade 2 Werft dieffeite von bem genannten Rruge entfernt gemejen, ale ibm von der Stadt ber ein febr fonell fahrender Juhrmanneschlitten begegnet fei, in welchem zwei Berfonen gefeffen und zwar die eine auf bem Bode, Die andere binten im Schlitten. Dhne fich um biefe Begegnung weiter ju fummern, fei er auf bem Embachfluffe, welcher im Binter ben Emwi-Arug mit ber Stadt verbindet, ruhig weitergefahren, ale ibm etwa nach Berlauf von 40 Minuten berfelbe Schlitten, nunmehr aber von binten fommend, vorübergefahren fei und Die Richtung gur Stadt eingeschlagen babe. Die Entfernung gwischen ihnen habe fich ichnell vergrößert, da er wegen feines ermudeten Pferdes nur langfam von der Stelle gefommen, und jener Schlitten fei ichon faft feinen Angen entschwunden gemesen, da habe er ploplich in demfelben Das Aufbligen eines Schuffes gefeben, dem augenblicitich ein dumpfer Rnall gefolgt fei. Db der Schlitten nach dem Schuffe angehalten, miffe er nicht, jedenfalls aber fei derfelbe, als er an der Stelle angelangt, mo muthmaglich der Schug abgefenert worden (etwa 4 Berft von der Stadt) nirgends mehr zu erblicen gemefen. Er habe trop feiner Bahrnehmung nichts Arges geabnt, ba er geglaubt, bag ber Baffagier im Schlitten mabricheinlich nach einem Safen gefchoffen, die fich in ber Racht vielfach Gine nabere Beschreibung des Schlittens auf dem Aluffe umbertreiben. und der in demfelben Sigenden fonne er nicht geben, da die Begegnung wie gefagt, nur eine flüchtige gewesen und die nachtliche Dunkelheit jedes genauere Ensquaefaffen verbindert babe".

Jeder Leser, der die peinliche Lage fennt, in welcher sich eine Criminalbehörde befindet, so oft sie trot aller Mühen und Anstrengungen den Schleier nicht sosort zu luften im Stande ift, der irgend ein verabschenungs, würdiges Verbrechen umhüllt, während das Aublicum diese Enthüllung von ihr als eine einsache Ersüllung ihrer Pflicht erwartet, wird die Freude aller Glieder derselben zu würdigen wissen, als sich auf Grundlage dieser

Beugenaussagen boch wenigstens bie Moglichfeit bot, ben Rachforschungen nach bem Urheber des Mordes eine bestimmte Richtung ju geben. Reitverluft murbe auf desfallfige Requifition ein Beamter des Ordnungs. gerichts in den Emwi-Rrug abdelegirt, um an Ort und Stelle Die naberen Derfelbe ermittelte benn auch, bag etma um Erfundigungen einzuzieben. 121/2 Uhr Nachts ein Auhrmannsschlitten vor dem Rruge angebalten babe und daß zuerft ein unbefannter, mit einem blauen Ueberrock und einer Fellmute befleibeter Mann mittlerer Große und einige Minuten nachber ber Aubrmann beffelben in die Schenkftube eingetreten feien. Aufenthalt des letteren fei dadurch verurfacht worden, daß er vor dem Berlaffen feines Fuhrwerts den Ropfoifchen Bauerwirth Johann 313. welcher mit feinem Schlitten gleidfalls vor dem Rruge geftanden, gebeten habe, seine Pferde zu halten. Auf die erftaunte Frage des letteren: woher er fo fpat tomme und wer benn ber reiche Mann fei, ber einen Dorptichen Marttstuhrmann fur eine fo weite Kabrt bezahlen tonne? babe diefer entgegnet: "D, mein Paffagier bat Geld, er bezahlt mir 2 Rbl. 50 Rop. fur die Fabrt. Salte nur meine Pferbe, es wird mir auf ein gutes Trintgeld für dich nicht anfommen". Gleichzeitig babe der Auhrmann mit dem Bemerten, daß der Rloppel der Glocke herausgefallen, an Stelle deffelben einen ftarfen Nagel in der Glode befeftigt und fei aledann, wie ermahnt, feinem Baffagier in den Rrug gefolgt. Sier nun babe er eine Rlafche Bier reichen laffen und beide batten diefelbe gemein-Schaftlich ausgetrunten. Rachdem bierauf ber Fuhrmann Die Beche mit 10 Rop. berichtigt, welche er aus einem ledernen Geldbeutel berborgeholt, batten fie beide ben Rrug wiederum verlaffen und feien in der Richtung nach Dorvat davongefahren. Der gange Aufenthalt im Kruge babe bochftens 10 Minuten gedauert. Babrend beffelben babe fich ber Baffagier bes Auhrmanns immer im Schatten ber Rrugsftube gehalten und fein Beficht fei nicht zu erkennen gewesen, weil er feine Belgmute tief in Die Stirn gedrudt und ben Rragen feines Ueberrocks weit über die Ohren gefchlagen Der Rruger und die Rrugerin insbesondere gaben an, daß der Fremde felbft beim Austrinfen der von dem Fuhrmann gefauften Flafche Bier fich dicht an den Thurpfoften der Lette gedruckt habe, fo daß fle fein Geficht durchaus nicht zu erkennen vermocht. Der Rleidung nach fei er jedoch augenscheinlich ein Efte gewesen. Gleich nach ihrer Begfahrt fei der Bauer Johann 313 in die Rrugoftube getreten und habe, mabrend er für das erhaltene Trinfgeld fich einen Schnaps an ber Lette reichen

lassen, die laute Aeußerung hingeworsen: "Nun das muß ein reicher Kerl sein, der für das Vergnügen, dier im Kruge eine Flasche Bier zu trinken, 2 Rbl. 50 Kop. wegwirft. Weß Geistes Kind der wohl sein mag?" — Diese Aeußerung sei zu den Ohren eines gleichfalls im Kruge anwesend gewesenen und allen Zeugen unbekannten Bauern gedrungen, welcher bierauf erwidert: "Pa, von dem Taugenichts nimmt mich nichts Wunder. Er ist ein Knecht des Rathshosschen Bauerwirths Soo Jurri, dabei aber ein unverbesserlicher Dieb und Herumtreiber. Wer leicht verdient, der wirst auch das Geld zum Fenster hinaus". Hiemit hätten sich alle beruhigt und sich um den Vorsall nicht weiter gefümmert.

Soweit die Ermittelungen des Delegirten des Ordnungsgerichts. Daß Diefelben von der bochften Tragmeite maren, nachdem inebefondere alle Beugen und namentlich ber Rruger, beffen Frau, ber Bauer Johann 313, sowie einige andere im Rruge anwesend gewesene Leute in der Leiche des jungen Grunberg ben Auhrmann recognoscirt batten, welchen fie am Abende Des 14. Mart im Emwi-Rruge gefeben, - liegt auf der Sand, denn der Morder des Rubrmanns Grunberg und jener unbefannte Paffa. gier beffelben mar unftreitig ein und Diefelbe Berfon; wie bas Beugniß Des Rerraferiden Bauern Safob Frang bewies, welcher aller Baricheinlichfeit nach den todlichen Schuf gebort batte. Ergab fich alfo die Behaup. tung jenes unbefannten Bauern, daß ber Fremde ein Knecht des Rathe. hoffden Bauermirthe Goo Juri fei, ale richtig, fo batte man eben ben Urbeber des frechen Mordes in der Sand. Aus diefem Grunde murde benn auch berfelbe Beamte bes Ordnungsgerichts unverzüglich auf bas in ber nabeften Umgebung Dorpats belegene Gut Rathebof geschicht, um bafelbft die erforderlichen Erfundigungen nach jenem Anechte einzugieben und ibn im Ermittelungefalle gu verhaften. Leider aber lieft bier die gefundene Spur den Untersuchungerichter im Stiche, benn der Delegirte febrte mit der niederschlagenden Rachricht beim, bag ber Goo Birth nicht nur gar feinen Rnecht babe, fondern daß auch in Rathebof fomobl unter den Bofe- wie Bauerfnechten feine einzige Berfonlichfeit exiftire, auf Die die icarfe Kritif jenes unbefannten fremden Bauern paffe. Dazu tam, daß diefer lettere trot aller Bemuhungen des Ordnungsgerichts nicht ermittelt merden fonnte. Derfelbe mar im Emmi-Aruge aufgetaudt, wie ein Meteor; Niemand wußte anzugeben, wober er gefommen oder wohin er fich begeben, und er felbft ließ nichts weiter von fich boren, obichon er nicht nur durch die eftnischen Zeitungen, sondern auch durch Bublicationen

in den Kirchen dringend aufgefordert wurde, fich behufe der Zeugnifablegung zu melben.

Bar, wie vorbin bemerft, die Lage der Polizei eine peinliche, fo wurde fie nach ben in bem Dbigen referirten Ermittelungen eine geradegu trofflose. Da Die bisherigen Resultate ber Untersuchung nicht geheim gehalten worden waren, fo war es natürlich, daß fie in allen ftadtifchen Rreifen der Gegenftand vielfacher Discuffionen murden, welche gerade nicht gunftig fur die Boligei ausfielen. In abuliden Kallen ift namlich ber Bier. und Beinflubenvolitifer immer febr viel fluger, fcarffinniger und erfindungereicher ale die von ibm fritifirte Juftige oder Berwaltungebeborde. Dem entsprechend begannen denn auch bald die abenteuerlichften Gerüchte in der Stadt umbergufdwirren. Bald bieg es: "diefer oder jener fei am Morgen bes 15. Marg von oben bis unten mit Blut befudelt gefeben worden, ohne daß er degwegen auch nur befragt worden," oder: "bier habe fich ein Menfc offen zu ber ruchlofen That befannt und die Boligei laffe fich nicht berbei, ibn auch nur ins Berbor gu nehmen," ober gar: "ber Morder laufe auf offener Strafe mit ber Mordmaffe in ber Sand umber nud werde nicht bandfeft gemacht. Die Boligei fonnte wohl, wenn fie wollte, aber fie will wie immer nicht." Forschte man nun diefen und ähnliden Berüchten genauer nad, fo ermiefen fich gwar alle als alberne Ausgeburten einer erhipten Phantafie ober maren mohl gar auf noch verachtlichere Quellen gurudzuführen, allein fie bienten doch bagu, einerseits Das Bertrauen bes Bublicums in beflagenswerther Beife zu erschüttern, mabrend fie andererfeite den Bang der Untersuchung in bobem Grade erichwerten, indem fie bie Behorde bagu gwangen, nach vielfachen ganglich verfehlten Richtungen bin Schritte ju thun, Die Beit und Dube tofteten, ohne doch zu anderen Resultaten, ale "parturiunt montes, nascetur ridiculus mus" gu fuhren. Namentlich mar es die Baffe, Die ber Morder benutt batte, welcher zu ben tollften Erfindungen Beranlaffung gab. Unzeigen, Die in Diefer Beziehung bei Der Beborbe einliefen, maren geradezu gabllos, tenn eine Menge von eben nicht allgu geiftreichen Berfonen. welche irgendwo oder irgendwann irgend einen Menschen mit einer Minte oder einem Piftol in der Sand gesehen, hielten es fur ibre Pflicht, Diese ihre Bahrnehmung nicht nur überall auszupofannen, fondern felbige auch mit ihren eigenen icharffinnigen Commentaren zu begleiten, die bann bis ine Unendliche entftellt und vergrößert der Polizei gu Ohren gelangten.

Bang abgefeben von biefen Inconvenienzen, gab es jedoch noch einen anderen Uebelftand, welcher ber Untersuchung Die bedeutenoften Schwierigfeiten in ben Beg legte. Bir meinen ben Diggriff, bag bie Polizeibehörden des flachen Landes häufig die wichtigften proceffualischen Acte, ale Saussuchungen, Local-Inspectionen, Berbore u. f. w. durch gang untergeordnete und defhalb unfabige Beamte, d. b. durch ihre fogenannten Marichcommiffaire ausführen laffen. Das vorliegende Berbrechen nun war, obicon man die Leiche in der Stadt gefunden, außerhalb des ftadtifchen Beichbildes verübt worden und foldemnach hatte die Voruntersuchung in Diefer Cache eigentlich dem Dorptichen Ordnungsgerichte competirt, beffenungeachtet aber fonnte fich die ftadtifche Bolizei im Intereffe der offent. lichen Siderheit nicht ber Aufgabe verschließen, felbftthatig Die einmal begonnene Untersuchung weiter fortzuseten, weil Die Möglichkeit nicht ausgefchloffen war, daß gerade bie Mauern Dorpats den Berbrecher verbargen, und weil überhaupt jede Criminalbehörde ber anderen die hülfreiche Sand gu bieten verpflichtet ift. Der Fall felbft brachte es jedoch mit fic, daß alle speciellen Erhebungen und Ermittelungen nur auf dem Lande ausgeführt werden fonnten und bei der ungludfeligen Erennung von Stadt und Land blieb der Boligei gur Bornahme derartiger proceffualifcher Schritte naturlich nur ber Beg ber Requifition offen. Ift nun aber, namentlich in Untersuchungefachen der Beg der Requifition überhaupt ein miglicher, da das Migverhaltniß zwischen der leitenden 3dee und der ausführenden Sand ichwerlich völlig ausgeglichen werden fann, fo wird foldes um fo mehr dort der Fall fein, wo die bezüglichen proceffualischen Magregeln nicht von fich dazu qualificirenden, criminaliftisch gebildeten Berfonlichfeiten, fondern von unfahigen Gubalternbegmten ausgeführt werden. Jedem, der nur über die Elemente des Strafproceffes binans ift, muß es flar fein, daß peinlichfte Genauigfeit, forgfältigfte Erwägung aller Möglichkeiten, exactefte Ermittelung aller verschiedenen Ginzelheiten eines Falles die unumganglich nothwendigen Erforderniffe einer guten Criminaluntersuchung find, und da foll es jedem Pfuscher geftattet fein, Durch feine häufig gang unpracifen, unpaffenden und einseitigen Manipulationen jedes befriedigende Resultat einer Untersuchung vollig in Frage gu ftellen. Es genugt in Diefer Begiehung daran gu erinnern, welcher Erfolg g. B. von einer Saussuchung zu erwarten ftebt, die von einem berartigen Reophyten vorgenommen wird, welcher fich nicht einmal benten fann, daß gerade diefe oder jene aufgefundene Rleinigfeit, und fei es ein

vergessenes Bändchen oder ein kleiner Knopf, für den weiteren Berlauf der Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit ift. Eine sehr genaue Instruction wird nun zwar diesem Nebelstande mitunter abhelsen, es liegt jedoch auf der Hand, daß in sehr vielen anderen Fällen eine derartige specielle Instruction überhaupt nicht möglich ift, weil mährend des betreffenden processuchlichen Actes sich neue Momente ergeben können, die nur ein ersahrener gebildeter Untersuchungsrichter, nicht aber ein sogenannter Marschecommissar, und sei er im Uebrigen ein Phönix unter seinen Collegen, in ihrem richtigen Werthe zu würdigen im Stande ist.

Der freundliche Lefer verzeihe biefe Abichweifung; fie ift jedoch fur bie vorliegende Untersuchung zu wichtig, ale bag wir fie mit Stillschweigen hatten übergeben fonnen. Rur durch den von une gerügten Diggriff wurde, wie wir im Boraus bemerten wollen, aller Bahricheinlichfeit nach die fofortige Entdedung des une bier interefftrenden Berbrechens verbindert und Diefes eine Kactum allein icheint uns genugend, um das Urtheil zu rechtfertigen, welches wir fo eben über ein berartiges Berfahren Die einfache Folge bavon mar, bag die Untersuchung felbft verbaltnigmäßig nur febr langfam bom Rlede rudte und dag mehrere Tage bergingen, ohne daß man ju irgend nennenswerthen Refultaten gelangte. Ueber bas Berbrechen felbft fonnte man fich nun gwar auf Grund des vorhandenen Materials ein ziemlich deutliches Bild machen. Danach fand foviel feft, dag der Ermordete am Abende des 14. Marg in Begleitung eines unbefannten Menfchen jum Emmi . Rruge gefahren war, daß er fich daselbft höchftens 10 Minuten aufgehalten hatte und daß er auf der Rudfahrt etwa 4 Berft von der Stadt von jenem unbefannten Paffagier durch einen Schuß in den Ruden getobtet worden Aller Bahricheinlichfeit nach hatte alebann ber Morber, nachdem er die Leiche unten in den Schlitten gelegt und beraubt, die Bferbe gur Stadt gelentt, war in die auf den Embachfluß mundende botanifche Strafe eingebogen und hatte bort, mo feine Auffpuren unter ben vielen übrigen verschwanden, das Fuhrwert fich felbft überlaffen. Bobin er fic aber hiernach begeben, wer er war, sowie welche Motive ibn speciell bei feiner That geleitet, blieb nach wie bor in Dunkel gebullt. letteren Beziehung ichien übrigens eine noch nicht berührte Beugenausfage von einiger Bichtigfeit zu fein.

Außer den obenermannten zwei Fuhrleuten nämlich hatte der mpfteriofe Unbekannte etwas früher auch noch einen dritten Fuhrmann zu einer Fahrt dingen wollen, dabei aber nicht den Emwi-Rrug, fondern die etwa zwei Berft weiter entfernte Fallenaufche Coppi Bufdmachterei ale Biel an-Es lag hiernach der Gedante nabe, daß der Coppifche Buich. madter möglicher Beife einige Ausfunft über Die Berfon bes Morbers geben fonne, und er mard daber eingehend darüber befragt, ob er einen Befuch am Abende des 14. Marg erwartet oder ob er eine Berfon angugeben wiffe, die gu bem gedachten Reitpunkt mit ibm irgend ein Gefchaft abzumachen beabfichtigte. Der Bufdmachter ein fehr ordentlicher Menich, bem von feinen Borgefetten bas befte Beugniß ertheilt murbe, verneinte alle biefe Fragen und fügte bingu, daß er an jenem Abende gar nicht Dabeim gewesen, sondern auf dem benachbarten Stadtaute Sotaga in Befellicaft feines Beibes einer Dochzeit beigewohnt habe. Der Name des Rathshoffchen Bauern Goo Surri war ibm ganglich unbefannt, wie er benn überhaupt feinen Rathehofichen Rnecht nambaft zu machen im Stande war, ben irgend ein Geschaft zu ihm batten fubren fonnen.

Demnach mar benn auch die leife Spur, Die bas Reugnif jenes britten Auhrmanns bargubieten ichien, in Richts verfloffen. Deffenungeachtet aber hatte fich durch Diefes Beugniß dem Richter eine Berfpective eröffnet, Die man nicht unbedacht bon ber Sand weisen durfte. In Unfebung der Motive des Berbrechers nämlich hatte man bis hiezu völlig im Dunkel Satte der Unbefannte wirflich von Saufe aus einen Raubmord auszuführen beabstichtigt, mar er mirflich ein fo furchtbar depravirtes Subject, daß der Bunich, fich der wenigen Rubel gu bemachtigen, Die ein Suhrmannsjunge allenfalls bei fich führen founte, fart genug mar ibm die Mordwaffe in die Band ju druden? - Gegen Diefe Borausfegung machten fich erhebliche Bedenken geltend, benn angenommen, ber Morder habe gleich von Saufe aus Diefe Abficht gehabt, fo mare er ja ein Thor gemefen, wenn er diefen Borfat nicht icon auf Dem Bege gum Emwi-Rruge ausgeführt hatte. Bogu brauchte er gu Diefem 3mede erft noch jenen Emwi-Rrug zu befuchen, fich dort der Befahr auszuseten durch irgend einen Bufall erfannt ju werden und auf diefe Beife um fo eber dem rachenden Urm der Berechtigfeit zu verfallen? Dem fteht nicht entgegen, daß man bie und da ein feltsames Schwanten der Berbrecher amifchen Entichlug und Ausführung beobachtet bat, denn batte im porliegenden Falle ein derartiges Schwanfen wirklich ftattgefunden, fo fpricht die größere Bahricheinlichfeit dafür, daß ber Berbrecher, nachdem er einmal durch fein Baudern den gunftigften Moment der Ausführung verab.

faumt, feinen Entichluß entweder gang aufgegeben, oder doch auf einen geeigneteren Beitvunft verschoben batte. Wenn aber eine bergrtige birect auf Die Beraubung des gemietheten Rubrmanns gerichtete Abficht aus den angeführten Grunden nicht angenommen merben fonnte, mas in aller Welt fonnte denn die Urfache gewesen fein, die den Morder gum Renerrobr greifen lief? - Gin trauriger Bufall allem Unicheine nach nicht, benn ein Ungludlicher, welcher gegen feinen Billen Meufdenblut bergoffen, mare ichwerlich im Stande gewesen, benjenigen, der burch feine Unvorsichtigfeit ums Leben gefommen nachträglich noch zu berauben. nach blieb feine andere Borgusfegung übrig, ale daß der Thater gwar von Saufe aus nicht die Abficht gehabt einen Raubmord zu begeben, daß aber mabrend der Rabrt aus irgend melden Grunden Diefer Entichluf in ihm entftanden, dem er die Ausführung folgen ließ. Satte nun die geringe Baarichaft, welche der Unbefannte bei Gelegenheit der Bezahlung der Beche im Befite des Aubrmanns moglicher Beife gefeben, den Damon in feiner Bruft gewectt? Es war diefes allerdinge möglich, allein auf der anderen Seite machte fich die Ermagung geltend, daß nach den obenan. geführten Grunden ben Morder unftreitig ein gewiffer Zweck in ben Emwi-Arug geführt batte. Belder mar nun diefer 3med und fand er nicht in irgend einer Berbindung mit der fpater erfolgten Mordthat? In diefer Begiebung mar jenes Bengnif von Bichtigfeit, nach welchem ber Unbefannte urfprunglich gur Kalfenaufden Coppi Bufdmachterei gu fabren beabsichtigte. Der Soppi Buschwächter nämlich galt in der gangen Umgebung für einen fehr mobilhabenden Mann, der unftreitig Geld oder Beldeswerth in feiner Bohnung aufbemahrte. Derfeibe mar, wie ermabnt, am Abende des 14. Marg nicht Dabeim gewesen, - follte der Morder nicht hiervon Kenntnig gehabt und die gute Gelegenheit einen Diebstahl ju verüben, gu benuten Billens gemefen fein. Sielt man Diefen Gedanten feft, fo war es möglich, daß der Morder in dem Anhrmann einen Behülfen gu feinem projectirten Berbrechen gu erwerben gehofft, daß er diefem auf dem Bege zum Rruge feinen Blan entdect und denfelben fpater, nachdem feine Borfchlage mit Berachtung gurudgewiesen worden, aus Kurcht verrathen zu werden niedergeschoffen batte. Wie febr Diefe Bermuthung mit der Bahrheit übereinstimmte, wird der Lefer aus dem weiteren Berlaufe Diefer Darftellung entnehmen; in dem gegenwärtigen Stadium des Broceffes aber fonnte fich der Richter nicht der Ermagung verschließen, daß auch diese Unnahme auf febr unficheren Bramiffen berubte,

denn einerseits war und blieb es höchst unwahrscheinlich, daß der Unbekannte einem wildfremden Menschen ohne Weiteres den Borschlag gemacht haben sollte, mit ihm ein Verbrechen zu verüben und andererseits erschien das Motiv der Furcht vor Verrath unter den obwaltenden Umständen nicht schwerwiegend genug, um den Anstister dazu zu veranlassen, den Mund seines widerspänstigen Gehülsen auf immer verstummen zu machen. Brauchte er ja doch einem etwaigen Verrathe seinerseits bloß starres Leugnen entzgegenzusezen, um jede Gesahr von sich abzuwenden, die ihm möglicher Weise aus der unvorsichtigen Mittheilung seines verbrecherischen Anschlages erwachsen konnte.

Ein derartiges Bebeimnig umichleierte noch alle naberen Umftande des vorliegenden Berbrechens, ale der Behorde ploglich von glaubmurdiger Seite Die Runde juging, daß wenige Tage vor dem Morde ein junger Menich vor dem etwa funf Berft von ber Stadt entfernten Rathehofichen Soppafo, Rruge mit einer Biftole nach Sperlingen geschoffen und daß Diefer junge Menich - ein Neffe und Pflegesohn des vielgenannten Rathshoffchen Bauern Goo Juri fei. Bas lag naber, ale biefe Rachricht mit der Meußerung jenes unbefannten Bauern im Emmi-Rruge in Berbindung zu bringen, nach welcher ber Paffagier bes jungen Grunberg angeblich ein Anecht des obenermabnten Goo Jurri gemefen und das Ordnungs. gericht fanmte baber auch nicht, feinerfeits alle Dagregeln gur fofortigen Inhaftirung jenes jungen Menschen zu ergreifen. Der betreffende Beamte Diefer Behorde traf den Gesuchten im Balbe beim Bolgfallen und ehe er noch Beit hatte, irgend eine Frage an ihn zu richten, fturgte berfelbe auf die Rniee und flehte, fein Berbrechen eingestehend, um Bnade. Auf Diefe Beife mar benn der grobe Rehler Diefes Beamten, deffen er fich urfprunglich bei feinen nachforschungen nach jenem angeblichen Anechte fculdig gemacht und der eben darin beftand, daß er den Bald vor-Baumen nicht gefeben, zwar gludlich reparirt worden, allein fatal mar und blieb die Sache deffennngeachtet. Bie leicht hatte man Wochen ja Monate lang noch im Dunfeln tappen tonnen, wenn nicht der Morder felbft durch fein unzeitiges Spagenschießen Unlag gu feiner Entdedung gegeben batte. Der Grund hiervon war einzig und allein der, daß eine Requifition gang einseitig aufgefaßt und dem entfprechend erfüllt worden mar. Lag es boch auf der Sand, daß jener Mengerung bes unbefannten Bauern nur eine gang allgemeine Bedeutung beigelegt werden fonnte und daß fie in Folge deffen blog ale Fingerzeig fur die Untersuchung ju benugen mar, insofern fie

auf das Gut Rathshof und speciell auf das Goo Gefinde als Domicil Db diefer lettere nun Knecht, Birthefohn oder gar des Morders wies. Birth felbft mar, durfte de: betreffenden Beamten bei feinen Rachforschungen nicht ftoren, er mußte seine Angen nach allen Richtungen bin ichweifen laffen, jede noch fo entfernte Moglichfeit in Betracht gieben und nur, wenn alle diefe erschöpft und alle feine bezüglichen Erfundigungen erfolglos geblieben, mar er berechtigt, der requirirenden Behorde die Mittheilung zu machen, daß jene vielbesprochene Meugerung aller Bahrdeinlichfeit nach auf einem Brrthum bernhe. Statt deffen aber begnügte er fich mit der Teftftellung der Thatfache, daß der Goo Birth gar feine Anechte habe; alle übrigen Berfonen, die mit dem Goo Gefinde in irgend einer Berbindung fteben fonnten, find ibm gleichgultig, er "fragt nicht" und wie einst Parcival vom Schlosse des beiligen Gral zieht er unverrichter Sache von dannen, obicon es ihm nur wenige Worte gefoftet hatte, um der Bahrheit mit einem Schlage auf den Grund gu fommen.

Bas nun die perfonlichen Berhaltniffe des Morders betrifft, fo bieß derfelbe Chriftian Ronn und mar, wie ermabnt, der Reffe und Stieffobn des Rathshoffchen Wirths Goo Burri. Rach dem Baftoralattefte ftand er in feinem zwanzigften Lebensjahre. Ueber fein fruberes Leben gaben ihm sowohl feine Pflegeeltern, ale die ortliche Guteverwaltung im Allgemeinen ein gutes Bengnig, obicon erftere anführten, daß er leider feit dem Januar-Monate d. 3. fich vielfach in Krugen und Tracteurs umbergutreiben begonnen habe, um feiner Borliebe fur das Billardfpiel nachzugeben. Diefes Spiel fei bei ibm in letter Beit vollstandig gur Leiden-Schaft geworden, jo daß er barüber feine Arbeiten verabfaumt und badurch feinem Pflegevater mehrfachen Anlag zu ernfter Ungufriedenheit gegeben Seine Gefichtsbildung anlangend, fo bewies auch der vorliegende babe. Fall, daß die Phyfionomit eine febr trugerifche Wiffenfchaft ift. hatte niemand in dem zwanzigjabrigen Jungling mit dem blonden Baar, den blauen Augen und dem gutmuthigen, obgleich etwas ftumpfen Gefichts. ausdrucke einen Berbrecher vermuthen fonnen, dem es auf ein Denichen. leben nicht antam. Seine Schulbildung mar fur feine Berhaltniffe feine geringe, da er nicht nur bes Lefens, fondern auch des Schreibens und Rednens fundig war. Siemit im Ginflange fand auch feine Erziehung im hauslichen Kreife, denn feine Pflegeeltern, fehr brave und arbeitssame Leute, hatten nichts verabfaumt, um ihren Adoptivfohn, den dereinstigen Rachfolger im Gefinde ju einem brauchbaren und ordentlichen Menschen heranzubilden. Daß ihre Bemühungen leider von keinem Erfolge gekrönt wurden, durfte ihnen wahrlich nicht zur Laft gelegt werden, sondern war eben auf Rechnung jenes damonischen Clementes in der menschlichen Bruft zu stellen, welches, durch die Macht der Berhältnisse einmal geweckt, den Menschen zu den beklagenswerthesten Berirrungen sortzureißen im Stande ift.

Die Ausfage bes Inquifiten ift fur ben Criminaliften in mehrfacher Sinfict von Intereffe. Bir geben fle bier gwar nicht wortlich aber boch "Geit dem Unfange Diefes Sabres", genau nach ihrem Ginne wieder. fagte der Berbrecher, "ichien fich ein gang eigenthumliches buntles Berhangniß meiner bemachtigt zu haben, benn ich, ber ich fruber ein fleißiger und ordentlicher Menfch gemefen, begann mit einem Mal eine unüberwindliche Schen por jeder geregelter Beschäftigung zu empfinden und es vorzugieben, fatt deffen in Rrugen und Schenken umbergulungern und in Befellichaft liederlicher Bagabunden und Taugenichtfe allerhand Allotria Namentlich war es Das Billardfpiel, welches mich wie mit taufend Urmen von Saufe fort in die Tracteurs lockte, wo ich Tage und Nachte bindurch mich am Rlappern ber Balle ergogen fonnte. Spiel, ich geftebe es offen, mar in mir berart gur Leidenschaft geworden. daß ich demielben unbedingt nicht nur die Liebe und Bufriedenheit meiner alten Pflegeeltern, fondern auch die Rube meines eigenen Gemiffens auf. zuopfern im Stande mar. Reine Ermahnungen, feine Borwurfe fruchteten 3ch mare an das Billard geeilt, auch wenn ich gewußt batte, daß mein Berderben die unausbleibliche Folge davon gewesen Naturlich jedoch fonnte Diefes Leben fo nicht weiter fortgeben. Meine Pflegeeltern qualten mich Tag und Racht mit ihren nur ju begrundeten Bormurfen und weil ich nicht die Rraft batte mich zu beffern, fo befchloß ich fie ju verlaffen und mir fern von der Beimat ein anderes Unterfommen au fuchen. Sierbei nun tam mir Die Befanntichaft eines jungen Denfchen febr gelegen, Die ich furglich in Dorpat in einem Rruge gemacht hatte. Ueber Die perfonlichen Berbaltniffe Diefes Meniden fann ich burchaus gar Mir ift von ihm blog befannt, daß er feine nabere Unsfunft geben. Michel hieß und von einem Gute hinter Berro geburtig war. ungeachtet wurden wir febr intim mit einander und ale ich ihm eines Abende in trunfenem Muthe meine traurigen Bermurfniffe mit den Eltern mitgetheilt, machte er mir ben Borichlag, ibn ine Berroiche gu begleiten, wo es ihm angeblich ein Leichtes sei, mir eine Stelle zu verschaffen 3d willigte ohne Bedenken ein, außerte jedoch gleichzeitig, daß ich im

Mugenblide durchaus feine Mittel batte, um die Roften der ziemlich weiten Reise zu bestreiten. - "D deghalb mache dir feine Gorgen, dafür wollen wir icon Rath ichaffen," entgegnete mein neuer Befannter. Rabe Dorpats nämlich wohnt ein febr reicher Buschwächter, der ift beute Abend nicht dabeim, da fonnten wir ohne Gefahr eine fleine Unleibe verfuchen." - 3d flutte anfänglich; mit Diebftahl hatte ich bis biegu meine Sande noch nicht beflect, allein trunfen, wie ich mar, und von Noth gedrängt, fand ich nicht die Rraft bem Berfucher gu miderfteben. verabredeten daß der Michel die Beforgung eines Subrwerfs übernehmen und wir une um 10 Uhr Abende in einem vorftädtischen Rruge treffen follten, um alsdann gemeinschaftlich zur Falkenauschen Coppi Buschwächterei aufzubrechen. 3d, obidon noch immer beraufcht, hielt den verabredeten Beitpunft inne, allein wer nicht fam, mar mein neuer Freund. In der Borausfegung nun, daß ich diefen letteren möglicher Beife in dem etwa 2 Berft von ber Buidmachterei entfernten Emwi-Rruge auf mich martend finden murde, engagirte ich fur 11/2 Rubel einen ftadtischen Aubrmann und ließ ihn die Richtung jum Emmi-Aruge einschlagen. Unterwegs entfpann fich zwischen une eine langere Unterhaltung, mir tam ber junge Fuhrmann etwas leichtfertig vor, und schwathaft, wie ich durch die genoffenen Betrante geworden mar, theilte ich bemfelben den Unschlag mit, der mich jum Rruge führte. Bu meinem Schreden hielt hierauf der Suhrmann die Pferde an und weigerte fich weiterzufahren. 3ch bat, ich flehre, ich versprach einen boberen Auhrlohn, allein alles umsonft. Erft gegen meine ausdrudliche Berficherung, daß wir unfer verbrecherisches Borhaben aufgeben wollten und bag es fur meine fernere Egifteng von der größten Bichtigfeit fei, noch am bentigen Abend mit dem Michel, der mir im Berrofchen Rreife eine Stelle zugefagt, im Emwi-Rruge gufammengutreffen, ließ fich der Auhrmann endlich bewegen, unfere Fahrt fortzusegen, und verfprach mir außerdem noch auf meine bringenden Bitten, mich fpater nicht zu verrathen. Im Emmi-Rruge angelangt, fand ich den Michel leider nicht vor. Wir marteten etwa 10 Minuten, jedoch vergeblich. Um den Auhrmann, welcher jur Beimfehr drangte, ju beruhigen, beftellte ich eine Blasche Bier, Die wir gemeinschaftlich austranten. Raum damit fertig erneuerte der Ruhrmann feine Aufforderung gur Stadt gurudzufehren, und ba es ingwischen icon fo fpat geworden mar, daß auch ich die Boffnung, den Michel noch zu treffen, nothgedrungen aufgeben mußte, fo entfolog ich mich, ber Aufforderung gu folgen, bezahlte unfere Beche und Baltische Monatsschrift, 9. Jahrg., Bb. XVII, Heft 6. 32

wir brachen auf. Dag mein Benehmen im Rruge auffällig gemefen, gebe ich gern gu, benn einerseits zwang mich mein bofes Gemiffen, mich nicht Den Bliden ber Leute preiszugeben und andererseits begte ich noch immer Die gebeime Aurcht, daß der Auhrmann den Angeber machen und meine Auf der Rudfahrt nun febrte perbrederifde Abficht verratben murde. Diefe Kurcht mit verdoppelter Starfe gurud. Da ich den Michel nicht getroffen, befaß ich nicht genug Geld, um den versprochenen Auhrlobn au bezahlen, und ich mußte mir fagen, daß der Fuhrmann mich nicht weiter iconen werde, wenn er in feiner Soffnung auf Bezahlung getäuscht murbe. Zaufend mirre Bedanfen begannen fich in meinem birn zu frengen. Solitten flog fo wiederwartig ichnell über Die weite obe Schneeflache babin. Die alten Beiden am Ufer nichten fo gefpenfterhaft ju min berüber und Das Schilf, vom Binde bewegt, raufchte und fnifterte fo feltfam, ale ob bundert ichadenfrobe Rungen fich über mich und mein Unglud luftig machten. Dir wurde wild und fieberhaft zu Muth, bas Blut freifte in meinen Abern, ich fühlte, bag meine rubige Heberlegung fcmand, und ich mar allein - allein auf bem fillen Aluffe mit bem Meniden, bem es meiner Deinung nach nur ein Bort toftete, mich ins Buchthaus gu bringen. Unwillfürlich erfaßte ich ben Griff ber Piftole, welche ich feit einiger Beit ' immer geladen in meiner Brufttafche bei mir trug, mein Muge, von Sag und Ingrimm erfullt, richtete fich flier auf ben Menfchen, der breit und im Gefühl feiner Giderheit und Ueberlegenheit bor mir fag und, wie von hundert Damonen fortgeriffen, bob ich den Urm, um den tollichen Schuf In demfelben Momente flog ein dunkeler Schatten an mir abzufenern. Entfett ließ ich die Mordmaffe wieder finfen. Es mar ein Bauer, der mit feinem Beufuder gur Stadt fuhr. Gin falter gräßlicher Schauder überlief mich. Gin Fingerdruck hatte genugt, um mich in Gegenwart eines Beugen jum Morder ju machen. Auf einen Angenblich febrte meine Befinnung wieder gurud, allein es lag noch immer bor meinen Augen wie ein blutiger rother Schleier. Diefer vergrößerte fich, je naber wir der Stadt famen, und der Schlitten faufte noch immer mit unverminderter Schnelligfeit weiter. Bieder famen die bofen Bedanten gurud, wieder begann glubendes Fieber meinen Rorper gu durchichutteln, wieder brannte mein Ropf, als ob gefcmolzenes Blei in demfelben mare, wieder fah alles fo gefpenftig, fo dunfel, fo gur Mordthat einladend aus. 3ch fonnte mich nicht mehr halten, mein Gehor durftete danach, icharfen Rnall meines Piftole ju vernehmen, mein Auge danach, das

rothe warme Blut über den breiten felbfibewußten Rücken strömen zu feben. Bieder erhob ich die Baffe, mein Finger berührte den Drucker und ein rother Teuerftrahl blendete mein Auge, vor dem Taufend fleine ichwarze Bunfte und Bunftchen auf und abzutangen begannen. Bar es die nactte Birflichfeit, oder mar es ein ichrectliches Erngbild der Bolle, welches ich vor mir fah? - Derfelbe Menich, ben ich foeben unfehlbar erschoffen gu haben mähnte, saß immer noch so breit vor mir, wie einen Augenblick guror, und wie Donnerichlage ichligen die vorwurfevollen Borte an mein Dhr: "Warum haft du auf mich geschoffen?"\*) Ba ich habe gefehlt! -Diefer Gedanke durchzuckte mich wie ein Bligftrahl und ingrimmig erhob ich mich im Schlitten, um den Rolben meines Biftols auf Das Saupt meines Biederfachers niederschmettern gu laffen. Doch ebe ich noch den tödlichen Schlag fubren fonnte, ich manfte die Geftalt vor mir auf dem Bode und fturgte der Lange nach ichmer in den Schnee. In demfelben Momente fiel es mir wie Schuppen von den Augen, mein Berbrechen ftand in feiner gangen Riefengroße bor mir und entfett faßte ich die Bugel, um die dabin braufenden Pferde gum Steben gu bringen. mir, ich febrte jurud, bob den Korper, der nicht ein Lebenszeichen mehr von fich gab, auf und feste ibn mit bem Rucken an den Rucfit gelebnt unten in den Schlitten binein. Alsdann beftieg ich felbft ben Bod und jagte, von taufend bollifden Fragen verfolgt, der Stadt gu. angelangt, lentte ich die Pferde in die auf den Embach mundende botanifde Strafe binein und überließ dort den Schlitten mit der Leiche feinem Bie ich bore, vermißt man das Zaschenbuch des Ermordeten, welches etwa 10 Rbl. enthalten baben foll. Da ich den Mord, das größere Vergeben unummunden eingestanden babe, so wird man mir hoffentlich Glauben ichenfen, wenn ich betheuere, daß mir die Beraubung ber Leiche fremd ift. 3ch habe, wie gefagt, Die Leiche bloß angerührt, um fie unten in den Schlitten zu fegen, feine Macht der Erde aber hatte mich bewegen fonnen, noch die Tafchen derfelben gu durchfuchen, um die wenigen Rubel mir anqueignen, Die ber Ermordete allenfalls bei fich fuhren fonnte. Da übrigens der Korper von den Gerichtsberren nicht in figender, fondern in liegender Stellung im Schlitten gefunden worden, fo ift es vielleicht möglich, daß irgend ein Borübergebender nach meiner Flucht die Leiche

<sup>\*)</sup> Wir überlaffen den herrn Medicinern die Beantwortung der Frage, ob ein mitten durch das herz geschoffener Mensch noch einige Worte sprechen kann.

beraubte. - Rachdem ich den Schlitten verlaffen", fuhr der Ungeflagte fort, "eilte ich, ohne mich meiner Schritte recht bewußt ju fein, willenlos der Beimat gu. Ich magte jedoch nicht bas Saus meiner Pflegeeltern an betreten, fondern verbrachte die Nacht, von Gewiffensbiffen gefoltert und bittere Ehranen vergießend, auf einem großen Feldfteine in der Rabe Endlich brach der langersehnte Morgen an. unseres Bartens. meine Rleider, Blutfpuren maren an benfelben nicht zu bemerfen. Saufe durfte ich nicht, benn mein verftortes Unsfeben batte mich Dafelbft fofort verrathen und ba ich Sunger fühlte, beschloß ich, mich in den Rathehoffden Coppafo-Rrug ju begeben, um dort etwas zu genießen, Baftig verschlang ich im Rruge fur die wenigen Ropefen, die ich noch bei mir fuhrte, einige Butterbrote und trank eine Rlafche Bier. langentbehrten Rahrung fehrten auch meine Rrafte und ein Theil meines Gelbftvertrauens mieder. 3ch vermochte es über mich, beiter und forglos ju erscheinen, und - ich geftebe es offen - als der Kruger mich auf. forderte mit ihm einige Partien Billard gu fpielen, hatte ich nicht Die Kraft es ihm abguichlagen, obidon ich mir nach den Borgangen der letten Racht über das Berderbliche meiner Leidenschaft fur Diefes Spiel vollfommen flar mar. 3d murde, glanbe ich, gefpielt haben, felbft wenn mir der Tod aus jedem Loche entgegen gegringt batte. Rachdem ich bierauf noch meine Biftole, die mir auf der Geele brannte, an einen unbefannten Bauern fur 50 Rop. verfauft, begab ich mich Tage darauf auf ben Bof um mich daselbft ale holgfäller zu verdingen. Deine Dienfte murden angenommen und ich eilte zu den übrigen Knechten in den Wald, wo ich benn endlich am fiebenten Tage nach meiner Unthat verhaftet murde. Mein Berbrechen laftet mir ichmer auf bem Bergen; Die verdiente Strafe foll mir willfommen und eine Wolthat fein."

Soweit daß Geftändniß des Unglücklichen. Daß dasselbe an mannigsachen Mängeln laborirt, wird jedem Unbesangenen schwerlich entgangen
sein, denn einerseits erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß die persönlichen Berhältnisse des Michel, der ja den Angeflagten angeblich zu dem
projectirten Einbruchsdiebstahl beim Soppi Buschwächter verleitet haben
soll, demselben unbefannt geblieben und andererseits drängen sich erhebliche
Bedenken gegen die Behauptung des Inquisiten auf, daß er den Ermordeten nicht beraubt habe. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so haben
alle Nachsorschungen nach jener mysteriösen Persönlichseit zu gar keinem
Resultate gesührt. Inquisit hat keinen einzigen Zeugen namhast zu

machen gewußt, der ibn in der Gefellicaft des Dichel gefeben, und ebenso wenig find die Erfundigungen von einem Erfolge begleitet gewefen. melde die untersuchende Beborde in benienigen Rrugen angeftellt bat. melde ber Chriftian angeblich in Begleitung bes Michel befucht baben Es fpricht mithin alle Babriceinlichfeit bafur, baf ber verbrecherifde Unidlag, den Soppi Buidmadter zu befteblen, nur in dem Ropie des Enquifiten felbit feinen Urfprung bat und daß Diefer mirflich pon Saufe aus fic der leichtfinnigen Soffnung bingegeben bat, in dem auf aut Blud angenommenen Aubrmannefnechte einen brauchbaren Gehülfen feines Bar aber bem wirflich fo, fo fonnte das Motiv Unfcblages zu finden. ber Kurcht vor Berrath, nachdem der Aubrmann den ihm gemachten Borfolg mit Entruftung gurudgemiefen, fdwerlich fo febr ine Bewicht fallen. um ein Menidenleben im Intereffe ber eigenen Giderbeit ju opfern. Bedurfte es ja boch nur eines bartnäckigen Leugnens, um alle nachtheiligen Rolaen eines unter vier Augen mitgetheilten verbrecherischen Anschlags von Biemit find wir aber bei dem zweiten Bunfte, b. b. fich abzuwenden. bei ber Frage angelangt, ob eine Beraubung ber Leiche von Geiten bes Ananifiten ftattaefunden ober nicht. Bar jenes einseitige Motiv ber Kurcht por Berrath aller menschlichen Berechnung nach nicht von der Tragweite, um den Mord zu erklaren, fo fann daffelbe, vereinigt mit bem Buniche. fich des Gelbes des Ermordeten ju bemachtigen, mohl binreichend fart fein, um den Inquifiten gur Mordmaffe greifen gu laffen, namentlich wenn man berudfichtigt, daß die Gelegenheit gunftig und der Thater beraufcht Mit Diefer Ermagung entscheidet fich Die von uns geftellte Frage mar. eigentlich von felbft. Bill man jedoch auch diefe Beweisführung nicht gelten laffen, fo erinnere man fich ber falfchen Behauptung bes Ungeflagten, daß er die Beche im Emmi-Rruge berichtigt, mabrend durch die übereinfimmenden Aussagen mehrerer Beugen binlanglich feftgeftellt ift, daß ber Ermordete es gemejen, melder bort bezahlte. Satte ber Inquifit fich wirflich eines Raubmordes ichuldig gemacht und wollte er Diefen leugnen, fo lag es in feinem Intereffe, Alles zu vermeiben, mas zu der Bermuthung Unlag geben fonnte, daß er um die Baarichaft des Fuhrmauns gewußt Bei der Bezahlung der Reche burch ben Auhrmann mußte er nothwendig das Geld deffelben ebenfowohl wie die Beugen gefehen haben, und er fagt daber: er felbft fei ce gemefen, melder Bablung geleiftet.

Der Annahme eines Raubmordes ferner widerfpricht nicht, daß der Angeflagte die Beraubung der Leiche fo entschieden in Abrede ftellt, obicon

er bas größere Berbrechen unumwunden eingeftebt, denn abgefeben bavon, daß ibm die fcmerere Strafe bes Raubmordes febr wohl befaunt fein fonnte, giebt es eine gemiffe Berbrecherebre, bie den Berbrecher bindert. fich eines Delicts fur ichuldig ju befennen, welches in Unfebung feiner Motive für gemein und niedrig gilt. Auch ber Berbrecher - jeder praftifche Criminalift wird mir biefen Sat zugeben - fennt einen gemiffen Stolz melder ihm verbietet: "fich mit Rleinigfeiten abzugeben." professionemagige Dieb 3. B. flieblt wohl, wo immer er nur anfommen fann, aber man murde fich febr irren, wenn man ibn begbalb auch ber Unterschlagung in jedem Ralle fur fabig bielte. Oft genug liegt es in feiner Art das in ibn gefette Bertrauen meder gegen Seinesgleichen noch fonft zu taufden. Der Ginbrecher ferner fieht mit Berachtung auf die Tafdendiebe berab und ber Raubmörder par excellence fühlt fich in hohem Grade verlett, wenn man ibn mit einem gewöhnlichen Langfinger auf eine Stufe ftellt. Gie alle fennen ein Standesgefühl. alfo follte unfer Beld nicht auch lieber als "anftandiger" Morder, denn als gemeiner Dieb in den Annalen der Eriminalgeschichte gu paradiren gewillt gewesen sein? Der innere Busammenhang ber Thatsachen beutet mit aller Babriceinlichfeit barauf bin, daß man in dem Morder auch benjenigen fuchen muß, der die Erbichaft des Ermordeten angetreten. obgleich die betreffenden haussuchungen und übrigen Rachforschungen biefen Sat nicht zu bemahrheiten im Stande gewesen find. Doch ift dabei nicht zu überfeben, daß ein fleines Tafdenbuch überhaupt nur febr fcmer aufgefunden werden fann, und die Erfolglofigfeit Diefer Recherchen Durfte mithin nicht geeignet fein, ben Angeflagten von bem Berbachte eines Raubmordes zu entlaffen. Bielmehr glauben wir aus den obenangeführten Grunden uns zu der Unnahme binneigen zu muffen, daß im vorliegenden Kalle dem Juquifiten wirflich ein Raubmord und nicht bloß ein einfacher Mord zu imputiren gewesen, obicon wir zugeben, daß der an den Bruften der alten farren Beweistheorie großgefangte Richter fich nicht der Moglichfeit verschließen durfte, daß irgend eine fremde Perfonlichfeit, melde den regungelos im Schlitten liegenden Juhrmann für betrunten gehalten, fich des Gelbes deffelben bemachtigt haben fonnte. Diefer letteren Erwägung folgend, bat benn auch das Dorptiche Landgericht, deffen beguge liches Urtheil von der Oberbehorde in allen Bunften beftätigt worden. den Angeflagten nur des einfachen Mordes fchuldig erflart und ihn dementsprechend in Anleitung der Artifel 1454, 139 und 25 des Strafgefetsbuches unter Entziehung aller Standesrechte zur Abgabe zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken auf acht Jahre und darauf folgender lebenslänglicher Anstedelung in Sibirien verurtheilt. — Wie gesagt, wir erkennen die Berechtigung dieses Urtheils vollkommen an, ja noch mehr, wir hätten in ähnlichem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso genrtheilt, allein es bleibt dabei immer noch die Ungereimtheit bestehen, daß der Angeslagte einzig und allein aus der auf einem Hirngespinnste bernhenden Furcht, verrathen zu werden, ein Menschenleben geopsert habe, und, zur Ebre der Menscheit sei es gesagt, wir glauben nicht, daß ein so schrankensloser Egoismus überhaupt möglich ist.

Doch fei dem nun, wie ihm wolle. Der Gerechtigfeit war ihr Recht gefchehen und Dorpats Bobel hatte wiederum einmal Gelegenheit, fich an dem widerlichen Schaufpiel der Ansftellung eines Unglücklichen Branger zu weiden. Schweigend hatte Chriftian fein Urtheil angehort, Schweigend bestieg er den Schwarzen Rarren und, dumpfe Refignation in jedem Ruge Des blaffen Gefichts, ließ er fich willenlos auf den Marft führen, um auf eine Biertelftunde der Gegenftand der Reugierde alberner Dienstmadden und boshafter Strafenjungen zu fein. Wir fragen, mogu Diefe Burichauftellung beflagenswerther menichlicher Berdorbenheit und Gefuntenheit? Erwartet man etwa, daß fie einen tiefen Gindruck auf das Bolt machen und diefen oder jenen ichwantenden Tangfunftler auf dem Geile des Gefetes von dem einmal betretenen Bege abicbreden foll? Bie die Erfahrung gur Benuge lehrt, dient fie blog dagu, jenem großen Saufen, Der nichts lieber bat, als Manlaffen feil zu halten, eine vorübergebende Berftreuung zu bieten. Gin praftifcher Erfolg ift durch fie nicht gu erzielen, denn wie jede inhumane Berabwurdigung bes Menichen gu einem außern, ihm fernliegenden 3med wedt fie in dem gebildeteren Menschen blog Widerwillen oder Abscheu, mabrend fie in bem ungebildeten Saufen gar leicht Schadenfreude oder noch verächtlichere Leidenschaften bervorzurufen geeignet fein durfte. Man betrachte nur einmal aufmertfam jene Menichen, die farmend, ichwagend, lachend und ichlechte Bige reigend bem dumpf durch die Gaffen der Stadt polternden Karren folgen, man überzeuge fich, mit welchem Leichtfinn, mit welcher Frivolitat bas gange traurige Schauspiel von ihnen aufgefaßt wird! Dagu fommt, bag jede fog. beidbimpfende Strafe mit bem Befferungefpfteme völlig unvereinbar ift, weil fie das Chrgefühl zerftort. Chriftian Ronn insbesondere war durchaus feine völlig depravirte Berfonlichfeit. Leichtfinn, Genugsucht und Charafter.

sam Mörder geworden, ehe ihm noch sein verbrecherisches Borbaben recht zum Bewußtsein gekommen war. Ihm wie so vielen Anderen war an seiner Wiege wahrlich nicht gesungen worden, daß einmal Menschenblut, an seinen Häuden kleben würde. Noch wenige Stunden, ja Minuten vor seiner That batte er den Gedanken, einen Mord auf sein Gewissen zu laden, wahrscheinlich für eine verrückte Ausgeburt seiner Phantaste erklärt und dessenungeachtet war in seiner Brust urplössich jener Dämon ausgetaucht, der ans menschlicher Schwäche, boser Lust und Gelegenheit so trefflich Capital zu schlagen versteht.

Siemit ichließen wir unsere Darftellung. Seitdem ift in Dorpat der alte Schandfarren nebst Unhängseln öffentlich versteigert worden. Wie es beißt, soll berselbe jedoch dafür in den Gouvernementsstädten sein bleibendes Domicil aufgeschlagen haben.

M. Stillmarf.

### Bur Cofung der russischen Valutafrage.

(Schluß.)

#### 5) Ruglande ichmebende Staatefculden.

Nach unseren früheren Erörterungen ist im Interesse der Herstellung der Baluta die Regulirung der gesammten schwebenden Schuld Rußlands nothwendig geboten. Die betreffenden drei Posten dieser Schuld find die Creditbillete, die Bankdepositen und die Reichsschapscheine oder sogenannten Serien. Die uns ersorderlich scheinenden Maßregeln zur Regulirung dieser Schulden ergeben sich aus einer statistischen Analyse des gegenwärtigen Zustands der schwebenden Schuld überhaupt, wodurch zugleich unsere unten solgenden Vorschläge ihre Begründung bereits theilweise erhalten.

In sormeller hinsicht unterscheiden sich die Creditbillete und Bankdepositen gemeinsam von den Serien dadurch, daß jene ein Passivum der Reichsbank, diese ein solches des Reichsschapes sind. Da jedoch die gegenwärtige russische Reichsbank im strengsten Sinne des Wortes ein reines Staatsinstitut ift, welches nicht nur von einer Staatsbehörde verwaltet, sondern auch ausschließlich (ohne jede Betheiligung von Privatactionären, wie z. B. die Preußische Bank) mit seinen Activen und Passiven Staatseigenthum ist, so sind die Schulden dieser Bank, die Creditbillete und die Depositen, im Grunde auch nur Staatsschulden. Sie mittelbar, wenn man will, die Serien unmittelbar, was aber um so weniger einen tiesergreisenden Unterschied bedingt, als die Activa der Reichsbank, als Deckungsmittel der Passiva, zum größten Theil aus Schulden des Staats an die Bank bestehen. Die Reichsbank ist daher eigentlich nichts Andres, als eine Rechnungsinstanz oder als eine Anstalt, welcher ein besondrer Theil der Staatsschuld unter gleichzeitiger Ueberweisung gewisser Activa des Staats (Baarsonds, Forderungen an 
Private) zur abgetrennten Berwaltung übertragen worden ist. 
Formell und materiell ist dies nicht ganz bedeutungslos, aber erheblich ist 
der Bortheil einer solchen bei der Umgestaltung des Bankwesens in den 
Jahren 1859 ff. herbeigesührten Sinrichtung nicht, und zwar um so weniger, 
wenn lettere, was auch in Rußland der Fall gewesen, zu dem Wahne 
versührt, als wäre mit dieser formellen Regulirung des Staatsschuldenwesens ein wichtiges Resultat erzielt. Bielmehr sind für unsere Ausgabe 
die Passtwossen der Reichsbank, die Ereditbillete und die Depositen, so gut 
als die Serien in ihrer Eigenschaft als schwebende Staatsschuldposten 
zu betrachten und demgemäß zu behandeln, wobei nur die Activa, welche 
der Staat als Inhaber der Reichsbank besitzt, allen jenen Passtven gegenüber zu stellen sind.

Der Stand ber Creditbillete und der bier in Betracht fommenden Depositen, sowie die Dedungen beider ergeben fich aus dem allwöchentlich veröffentlichten Bilangausweis der Reichsbant und den monatlich, aber immer erft nach etwas langerer Beit erscheinenden Ausweisen der Filialen. Im Rolgenden balten wir une an den Status der Reichsbant vom 1. Januar und 1. Mai und an denjenigen der Filialen vom 1. Januar 1868, wobei die nachfolgenden Zabellen jum Ueberblid bes Geschaftsgange in ben letten Jahren zugleich die betreffenden Daten einiger fruberen Ausweife mittheilen. Erog mancherlei Beranderungen und auch einigen Berbefferungen, melde Die Banfausmeife nach und nach erfahren baben, läßt die Rlarbeit, Berftandlichfeit und Unzweidenfigfeit im Ginzelnen immer noch viel zu munichen übrig. Ramentlich legen die ftarten Beranderungen einiger Boften in furger Beit (3. B. "öffentliche der Bant gehörende Berthe", Billets à Ordre, Contocorrente zwischen der Banf und den Succursalen u. a. m.) die Bermuthung nahe, als murden darunter mancherlei verschiedene Befchafte verftedt. Co wird eine gang fichere Rechnung fcmierig, doch ftoren die etwa verbleibenden Fehler das Endergebniß nicht erheblich.

Um den richtigen Einblick in den Zustand der schwebenden Schuld zu gewinnen, muffen vor Allem die Banke und übrigen schwebenden Schulds posten nach jenem wichtigsten Gesichtspunkte alles Bankwesens, der (rechtslichen) Kundbarkeit der Passiva und Realisirbarkeit der Activa gruppirt werden. Wenn zur Zeit die rechtliche Kundbarkeit des größten

**Eabelle 3.**Recapitulation von Tabelle 1 und 2.

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
			Mill.	R61.		
I. Paffiva der Banf.						
A. Mr. 1. Banknotenumlauf . B. Mr. 2-6. Privatdepositen	629. <sub>52</sub> c. 240. <sub>00</sub>	616, <sub>01</sub>				685,00 c. 232,01
C. Rr. 7. Deffentl. Depositen D. Rr. 1-7. Summe fünds		$32_{,52}$				46,06
barer Schulden	c. 880,49				961,09	
E. Rr. 9. Fundirte Schuld . F. Rr. 8. Verschiedenes	c. 329,90 c. 23,00			326, <sub>74</sub> 11, <sub>99</sub>		c. 266, <sub>13</sub>
G. Nr. 1—9. Summe aller Passiva	c.1233, <sub>39</sub>	c.1253, <sub>02</sub>	1288,02	1 <b>25</b> 0, <sub>58</sub>	1236,65	c.1241, <sub>60</sub>
II. Activa der Bank.						
H. Nr. 1. Metallvorrath I. Nr. 2—3. Privatforderungen K. Nr. 1—3. Summe der	60, <sub>88</sub> 64, <sub>58</sub>	$60_{.59} $ $92_{.56}$	c. 60,00 100,89	c. 60,00 6 <b>5</b> ,96	92, <sub>98</sub> 65, <sub>91</sub>	113, <sub>37</sub> c. 55, <sub>00</sub>
baufmäß. Activa L. Rr. 6 a. u. b. Realifirbare	125,46	153,15	c. 160,89	c 125,96	158,79	c. 168,37
Staatsschuld	121,07	98,15	102,52	105,33	75,81	c. 69,20
Summe der realisiteb. Activa N. Rr. 4. Sppothefar, Forder.	246, <sub>53</sub> 283, <sub>26</sub>	251,30 268,09	263, <sub>41</sub> 248, <sub>98</sub>			c. 237,57 226,77
O. Mr. 6 c. u. d. Unrealifirs						
bare Staatsschuld P. Nr. 5. Berschiedenes Q. Nr. 1—6. Summa aller	776, <sub>38</sub> 4, <sub>85</sub>	768, <sub>09</sub> 5, <sub>77</sub>	774, <sub>31</sub> 1, <sub>44</sub>			c. 775,91
dieser Activa	1311,02	1293,25	1288,14	1267,04	1240,41	1241,75

Zabelle 4. Gesammte schuld.

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
			Mia.	Abl.		
A. Lab. 3. D. Rundb, Banf.						_
fculden	c. 880,49	c. 898, <sub>53</sub>	949,71	921,85	961,09	c. 963,00
ausgabe 1866	c. 19,51			_		
C. Summe von A. u. B	c. 900,00	c. 930,00	949,71	921,85	961.00	963,0
D. Serien in Umlauf	207,00	207,00	207,00	216,00	216,00	216,0
E. Summe von C. u. D F. Davon gedeckt durch realifit-	c.1107, <sub>00</sub>	c.1137,00	1156,71	1137,85	1177.09	c.1179, <sub>0</sub>
bare Activa (Tab. 3 sub M.)	246,53	251,30	263,41	231,29	234,60	237,5
G. oder % der schweb. Schuld	22,3	22,1	22,8	20,3	19,9	20,2
H. so daß durch unrealistrbare						
Activa gedeckt verbleiben .	860,47	885,70	893,30	906,56	942,49	941,4
l. oder % der schweb. Schuld	77,7	77,9	77,2	79,7	80,1	79,8

Tabelle 2. Activa der Reichsbanf.

	1. Januar 1866,	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
The state of the s			Mill	. R61.		
1) Baarvorrath in Edelmetall 2) Wechsel, Bank Dogl. Filialen Summa 3) Lombard-Borschiffe.	60,88 6,39 19,97 26,36	$60_{,59} \\ 8_{,48} \\ 24_{,93} \\ 33_{,41}$	60,00 13,93 26,56 40,49	c. 60,00 7,27 26,35 33,62	92,88 8,35 27,17 35,52	113, <sub>37</sub> 4, <sub>72</sub> ?
Auf Fonds, Bank Dogl. Filialen Auf Actien u. Oblig., Bank Dogl. Filialen Auf Baaren, Bank Dogl. Filialen Summa, Bank Oogl. Filialen Summa Oogl. Filialen Summa	$14_{.41}$ $12_{.90}$ $5_{.62}$ $2_{.00}$ $0_{.62}$ $2_{.67}$ $20_{.65}$ $17_{.57}$ $38_{.22}$ $283_{.26}$	$\begin{array}{c} 25_{,04} \\ 19_{,13} \\ 6_{,63} \\ 2_{,40} \\ 0_{,39} \\ 4_{,66} \\ 32_{,96} \\ 26_{,19} \\ 59_{,15} \\ 268_{,09} \end{array}$	26 <sub>791</sub> 22 <sub>767</sub> 4 <sub>794</sub> 1 <sub>799</sub> 0 <sub>735</sub> 3 <sub>754</sub> 32 <sub>720</sub> 28 <sub>720</sub> 60 <sub>740</sub> 248 <sub>795</sub>	7,62 15,70 2,21 1,20 0,13 5,39 9,96 22,38 32,34 238,06	$7_{,45} \\ 14_{,90} \\ 2_{,19} \\ 1_{,12} \\ 0_{,12} \\ 4_{,61} \\ 9_{,76} \\ 20_{,63} \\ 30_{,39} \\ 228_{,57}$	6,45 2,44 2,44 0,11 8,00 2,26,77
5) "Verschiedenes"	4, <sub>85</sub>	5,77 7,27	34,00	36,88	1, <sub>03</sub> 8, <sub>03</sub>	c. 1,50 13,13
Degl. spec. s. Bahnen . Contocorr. d. Schat. n. and. öff. Anst Nehnl. Bosten d. Filialen Summa a. lauf. Schulden b. öff. Fonds im Einlös. Fonds öff. der Bank gehör. Werthe Degl. bei den Filialen . Als Garantie für Credit-	23,74 23,93 	29,94 37,21 24,00 14,09 1,78	7,44 0,04 42,38 24,00 24,11 2,39	6,10 0,94 43,92 24,00 24,46 1,64	3,96 0,21 12,28 24,00 7,36 0,94	4,02 c. 17,20 24,00 16,55 ?
billete dien. Serien . Deff. in Zahl. hyp. Ford. ang. Werthe Summa b. Werthpapiere c. Schuld aus Anl. der Cres ditanstalten Døgl. aus der Lossauf.	17, <sub>02</sub> 64 <sub>97</sub> 58, <sub>78</sub>	20,17 60,94 40,04	9,64 60,14 37,12	11, <sub>31</sub> 61, <sub>41</sub> 36, <sub>82</sub>	23,65 7,58 63,53 14,20	9,54 c. 52,00 14,20
operation	123,49 25,62 207,89 568,49 897,45	133,35 26,23 199,62 568,47 866,24	167,01 1,71 205,84 568,47 876,83	177,29 1,37 215,48 568,47 889,28	193,44 207,64 568,47 851,92	193, <sub>24</sub> 207, <sub>44</sub> 568, <sub>47</sub> 845, <sub>11</sub>

Sabelle 1. Paffiva der Reichsbant.

	1. Zanuar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
			Wia.	. R61.		
1) Ausgegebene Creditbillete .	650,46	649,72	709,04	689,97	715,12	720.3
ab Raffe der Bant	7,95	13 74	7,46	c. 10,00	12,78	23 78
Degl. der Filialen	12,99	19,97	12,22	11,84	12.78	20 18
Rest in Umlauf	620	616,01	689,36	665,13	690,13	c. 685
2) Contocorrente auf Zinsen,	629,52	010,01	003,36	000/13	030,13	1. 000
	0	4.4	0	40	10	20
Banf	8,36	14,50	9,71	12,65	13,59	20,0
Dogl. bei den Filialen	3	5	7,41	9,41	10,39	Š
Dogl. bei benf. ohne Binfen	š š	ŝ	\$	1,87	1,40	3
Summa	Ś	\$	ŝ	23,93	25,38	\$
3) Berginsliche Depositen.		1		į		
Auf Sicht zahlb. (3%) Bank	52,39	49,47	46,04	42,41	38,80	36,5
Degl. Filialen			nbegriffen		42,47	Š
Bis auf 5 Jahre (4%) Banf	7,46	7,13	0,85 (?)	6,64	6,49	6,6
Bis auf 10 3. (41/2 %) Bant	25,57	25,49	27,72	18,39	14,13	12,2
Auf Termin bei den Filialen .		igender g	iffer inhe	ariffen	26,25	?
Auf Sicht u. Term. b. d. Fil.	66,52	68,33	70,35	69,34	20725	•
_			1 4 4	126	100	5
	151,94	150,42	144,96	136,78	128,14	
4) Billets à Ordre 2c., Banf.	5,39	10,41	10,17	13,03	9,34	14,4
Degl. Filialen	3	\$	5,75	7,62	7,89	ŝ
Summa	. Š	3	15,92	20,65	17,23	Ś
5) Depositen der alten Credit.						1
anstalten, Bant	45,74	41,05	37,09	33,96	31,46	30,2
Degl. Filialen	3,03	2,68	2,25	2,00	1,73	Ś
Summa	48,77	43,73	39,34	35,96	33,19	Š
6) Berichied. rudft. Summen,	20///	/13	/01	730	/13	
Schuld, Depofitenginf., Bant	12,07	12,97	12,98	11,26	11,31	10,2
Ausgeloste 2c. Staatspapiere	? 797	2,97	4,00	4,01	2,64	5,2
Degl. u. rudft. Banfbillete	*		7,09	4,01	2,64	0/2
		_	2	4,27	1	
(nebst Zinsen)	6,40	7,91	3,24	4,27	8,21	6,1
Summa	19,37	20,88	20,31	19,54	22,16	21,6
7) Schulden an den Reichsschat						
u. f. w. Contocorr. deff.						
u. and. öff. Unftalten .	9,92	28,61	19,72	19,20	35,62	35,1
Für f. Rechn. eingen. Binfen	_	3,91		0,66		1,6
Sein Bewinn-u. Verluftconto	1,05		2,78		9,24	9,2
Summa	10,97	32,52	22,50	19,86	44,86	46,0
8) "Berichiedenes" Bant	22,19	22,00	9,23	7,92	8,43	11,4
Degl. Filialen	\$ 10	\$,00	1,41	4,07		\$ ,4
	\$	5	10	11	1,00	9
Summa	ę	٠	10,64	11,99	9,43	147
9) Fundirte Bankschuld.	0.00	0.00	0.50	050	054	0.74
5% Bankbillete	262,18	262,18	258,36	258,14	254,13	254,1
$4^{\circ}/_{\circ}$ degi	67,72	69,31	69,31	68,60	12,00	12,0
Summa	329,90	331,49	327,67	326,74	266,13	266,1

Baffippoftens, der Creditbillete, aufgehoben ift, fo banbelt es fich ja grade darum, diefe anomale Lage wieder ju beseitigen. Eine folde Gruppirung der Poften zeigt zugleich die völlige Unhaltbarfeit des gegen. martigen Buftande ber Reichsbanf. Bollte man Diefen etwa mit unserem eigenen obigen Argument beschönigen, bag die Reichsbant eben nicht mit dem Magftabe einer eigentlichen Bant gemeffen merben durfe, meil fie eine blofe Staatsichuldenabtheilung fei, fo trifft diefer Ginmand doch nicht zu, denn die Baffiva der Reichsbant nebft den Gerien verlangen ibrer Ratur nach, wenn auch unter Bulaffung einiger Modificationen der ftrengen Grundfate des Bantwefens, eine Regelung nach Banfprincipien, mag im Uebrigen eine wirkliche Bant oder unmittelbar ber Reichsschatz ber haftende Schuldner fein. Endlich giebt jene Gruppirung auch einen michtigen Fingerzeig binfichtlich bes Beges, welcher gur Reform der ichwebenden Schuld einguichlagen ift. Die beifolgenden vier Tabellen 1-4 find nach dem angegebenen Befichtspunft entworfen. \*)

<sup>\*)</sup> Folgendes zur formellen Erörterung ber Tabellen. Soweit möglich find bie Bilangen ber Reichsbant und ihrer Filialen vereinigt morben. Die Daten ber letteren beziehen fich von Mitte 1867 an auf die drei fibirischen Zweige Tomsk, Jenisseisk und Rreutst nicht mehr mit, burch welche Auslaffung bei bem kleinen Geschäft biefer Zweige die allmonatlich um viel größere Beträge schwankenden gablen nicht wesentlich alterirt Der Poften Capital ber Succursalen im Activum ber Sauptbant und Paffivum ber Zweige hebt fich (1866 9,2, 1868 9,5 Mill. Rbl.). Das eigene Stamm. capital ber Bank, alfo ber Staatseinichus nebft angesammeltem Reservefonds (1866 18,55, 1868 20,51 Mill., wovon 1,51 Mill. auf Reservesonds), kommt hier nicht in Frage und blieb in ben Tabellen unberuckfichtigt. Nicht zu beseitigende Schwierigkeiten machte bei ber für unferen Zweck nothwendigen Vereinigung ber Bilangen ber Bank und ihrer Succursalen ber Baffippoffen "Contocorrente mit ben Succursalen" (b. h. Schulben in laufender Rechnung an biefe Zweige) in ber Bilang ber hauptbank und bre Activpoften "Contocorrente mit ber Bank" (b. h. Forberungen an biefe) in ber Bilang ber Succurfalen. Lettere haben von ber Bant gu fordern, wenn fie an biefelbe Gelb übertragen ober von ihr einen Credit eröffnet bekommen haben. Im erften Fall werden bie Summen aus Depositen bestehen, welche als Schulden der Succurfalen an bas Aublicum in ber Tabelle ichon beruckfichtigt find. Im zweiten Vall fann die Bank, wie es in ben letten Jahren ja wirklich geschah, für die Zweige neues Papiergeld ausgegeben haben beffen Betrag, soweit er zu ermitteln mar, im obigen ebenfalls inbegriffen ift. Wir haben es vorgezogen, bei der Zweibeutigkeit des genannten Bilanzpostens denselben aus der Zusammenftellung fortzulaffen, mas für unseren speciellen Zweck statthaft erschien. — 3m Uebrigen find die Posten in den Tabellen 1 und 2 einzeln so aufgeführt, wie fie in ben amtlichen Beröffentlichungen erscheinen und nur thunlich st nach dem aufgestellten Gesichtspunkt

Bemag der Brazis andrer Banfen find in Tab. 1 die in den Bant. faffen befindlichen Creditbillete vom Umlauf abgezogen, obwohl ein Theil ber Raffe gur Kortführung des regelmäßigen Bantgefchafte, vollende nach der feit 1867 erfolgten farten Ginfdrantung des Privatvorschuggeschäfte, nothig fein durfte. Go erscheint der Papiergeldumlauf also nicht unmefent. lich fleiner ale die Emiffion. Um fo meniger fonnte, obgleich die Creditbillete ja eigentlich Staatspapiergeld find, der in den Staatstaffen liegende Betrag abgezogen werden. Diefe Summe ift ohnedem unbefannt und ber Reichsschat fann auch nicht obne Beiteres compenfiren, weil er die Raffenbestände gur regelmäßigen Beidafteführung braucht. Rach dem Brauch andrer Banten find ferner die liquiden Forderungen des Schapes an die Banf unter dem Namen ber öffentlichen Depofiten (Tab. 3 sub C.) aufgeführt morden. Auch bier fann die formell gulaffige Comvensation zwischen ber Schuld ber Bant als eines Staatsinstitute an ben Schat und ber Schuld bes Schakes an Die Bant nicht mobl fofort erfolgen. weil die öffentlichen Depositen einen großen Theil der bereiten Staats. faffenbeffande bilden und als folde der Ringngverwaltung unentbehrlich find. Auch von ben Gerien befinden fich jederzeit großere Betrage in den Staate. und Banffaffen. Dit den erfteren fann ber Reichofchat aus ben eben angeführten Grunden nicht compenfiren. Die im Befit der Bant befindlichen Gerien bilden einen Theil ber Disponiblen Betriebemittel ber Bant. fte find ftatt eines gleichen Betrage Creditbillete bei der Abzahlung der von der Bant gemahrten Credite gurudgefloffen. Da die Bant Staats. eigenthum und die Ausdehnung der Bantgefcafte mittelft der Wiederausgabe der Gerien nicht durchaus nothwendig ift, fo fann diefer Boften Gerien, gegenwärtig 20-25 Mill. R., allerdings von der ichmebenden Schuld abgesett merden. Allein dies ift gleichwohl in Tab. 4 nicht geschehen,

<sup>—</sup> Kündbarkeit der Passiva und Realisirbarkeit der Activa — und nach sonstiger Verwandtschaft gruppirt, wobei freilich im Einzelnen Zweisel hinsichtlich der Richtigkeit der Bereinigung blieden und nicht immer gen au gleichartige Posten vereinigt werden konnten. — Da das Bankcapital im Passivum weggelassen ist, so müßten eigentlich die Activa die Passiva in Tabelle 3 genau um den Betrag dieses Capitals und des Reservesonds übertressen, wenn es gelungen wäre, jeden Posten richtig einzusesen. Die Hauptdisserenz erklärt sich wohl durch die Nichtberücksichtigung der Contocorrente der Bank mit den Filialen. Der große Uederschuß der Activa über die Passiva im Jahre 1866 wird speciell ein Beleg dafür sein, daß in der That, wie wir früher vermutheten, die Mehremission von Papiergeld für die Succursalen, resp. für die Unterbringung der Prämienanleihe weit früher ersolgt ist, als sie serst und August 1867) in den Bankausweisen erscheint.

denn ein gewisser Betrag disponibler Mittel für die Bank ift bei den Maßregeln zur herstellung des Geldwesens passend mit in Rechnung zu ziehen.
Auch haben wir dafür die Serienbestände der Bank unter die realistrbaren Activa gestellt. Die Creditoperationen zur Regelung des Geldwesens mussen eben einen solchen Umsang erhalten, daß der Finanz- und Bankverwaltung die erforderliche baare Kasse zugeführt wird.

Die Bewegung der Hauptpasstern, welche sich aus den Tabellen ergiebt, bestätigt frühere Behauptungen. Auch in der letten Zeit noch haben sich die Creditbillete um 35—40 Mill. A. gegen 1866 und um 65—70 Mill. A. gegen 1865 vermehrt! Freilich ist mit Hulfe dieser Emission und der inzwischen wieder ersolgten starten Ginschränfung der Privatvorschüsse (Tab. 3 sub I.) der Baarvorrath ansehnlich vermehrt worden. Allein dies ist nur nothwendig, wenn man bald erustlich an die Herstellung der Valuta geht, und gradezu zweckwidrig ist die ersolgte Ansüllung des Baarvorraths mittelst neuer Emission uneinlösbaren Zwangscurspapiergelds. Da steigen die Passtva bei der Entwerthung dieses Papiergelds viel rascher als die Activa, mit denen man jene tilgen will!

Die verzinslichen somie die alten (jest 20/nigen) Bantbepositen haben bemertenswerther Beife in den letten Sabren beffandig abgenommen, bom 1. Januar 1866-68 gufammen um über 39 Mill., wofur die Bunahme der Billets à Ordre und der Contocorrente weder quantitativ noch qualitativ eine entsprechende Entschädigung gemabrte, (f. d. Rubrit "Privatdepositien" in Tabelle 3 sub B.). Bon Ginfing mar offenbar der machfende Beldbedarf des Berfehre, moraus auch der hohe Baufdisconto bervorging. Die Gefammtmaffe der Brivat- und öffentlichen Depofiten, ungefähr 278 Mill. R. (Mai 1868), bildet nun allerdings eine fehr verschiedenen Rundigungsbedingungen unterliegende Schuld ber Bant. Rur die fofort fälligen Depositen fonnen gang auf eine Stufe mit den Creditbilleten geftellt werden, die übrigen find Terminschulden (f. Raberes unten unter Dr. 7). Indeffen ift der Unterschied gwischen den verschiedenen Saltungen ber Depositen in der Pragis nicht fo groß, als es scheinen fonnte, weil thatfachlich auch von ben fofortfälligen Depositen immer große Betrage lange Beit rubig bei der Bant fteben, ebenfo wie große Maffen Roten in Umlauf bleiben, - ein gang entscheidender Bunft. Man darf ferner die gange Depositensumme bier um fo mehr unter die fundbaren Banfichulden neben den Creditbilleten einreiben (Tab. 3 sub D.), weil unter die als bankmäßig und realifirbar bezeichneten Dedfungemittel (Tab. 4 sub F.)

and ein größerer Betrag diverser Staatsschuldposten eingerechnet worden ist (Tab. 3 sub L. = Tab. 2 sub 6 a und b). Ob und wieviel davon wirklich im ersorderlichen Maße realistrbar ist, steht dahin. Die Posten "öffentliche der Bank gehörende Werthe", "öffentliche in Jahlung hypothestarischer Forderungen angenommene Werthe", "öffentliche Fonds im Einstönngssonds" erregen in dieser hinsicht nicht allzu viel Vertrauen. Indem man die Passtvsumme durch Einbeziehung aller Depositen und die Activiumme durch Einrechnung aller eben erwähnter Activa etwas zu hoch ansetz, bebt sich der etwa begangene Fehler einigermaßen aus.

Die Serien find in Tab. 4 zu dem vollen, im betreffenden Zeits puntte gesetlich zur Emission bestimmten Betrage bei der schwebenden Schuld eingestellt worden. Gin fleiner Theil davon mag mitunter erst einige Monate später wirklich in Umlauf gebracht worden sein (so z. B. von der letten Ende Dechr. 1866 decretirten Emission von 9 Mill. Rbl.).

Die gesammte schwebende Schuld hat sich auch in den letzten Jahren wieder sortwährend vermehrt, in  $2^{1}/_{3}$  Jahren von ca. 1107 auf ca. 1179 Mill. Abl., Serien und Creditbillete allein von 856 auf 901 Mill., also nm 45 Mill., d. h. etwa um ebenso viel, als die Abnahme der alten und neuen verzinslichen Depositen betragen mag (ca. 43 Mill.). Diese Berminderung der Depositen erweist sich auch hier wieder als die mit-wirkende Ursache der Bermehrung der beiden anderen, soviel schädlicheren Posten der schwebenden Schuld. Man sieht, aus dieser Zwickmühle kommt man ohne besondere Creditoperationen zum Zweck der Fundirung der schwebenden Schulden nicht heraus, man dreht sich mit den Conversionen der einen Art dieser Schulden in die andere nur im Kreise herum.

Für die weitere Untersuchung nehmen wir nun den gegenwärtigen Stand der schwebenden Staatsschuld Rußlands mit 1179 Mill. Abl. an, wovon auf die Ereditbillete 685, die Depositen 278 und die Serien 216 Mill. Abl. fallen. Die beständigen fleineren Schwankungen dieser Posten und andere Kategorien schwebender Schulden fommen für unsre Frage nicht in Betracht. Auf diese riestige, wahrhaft erschreckende Summe von 1179 Mill. Abl. hat eine Finanzpolitist die schwebende Schuld auflaufen lassen. Es stellt sich die unumgängliche Ausgabe hier Ordnung zu schaffen.

Sinfichtlich Diefer Aufgabe haben wir zwei Fragen zu beantworten. Erftens: muß Die Befeitigung Diefer gangen ichwebenden Schuld jener

drei Kategorien als Umwandlung des Betrags von 1179 Mill. Ablin eine sundirte Schuld ersolgen, oder, wenn dies, wie es von uns geschieht, verneint wird, welcher ungesähre Betrag der einzelnen Posten muß unbedingt sundirt werden? Sodann: muß im letteren Fall eine Umgestaltung, und eventuell welche, mit dem verbleibenden Reste der schwebenden Schuld vorgenommen werden?

beiden Fragen wird der bloke Routinier und der reine Doctrinar jeder an einer andern Rlippe Scheitern. Der Doctrinar mirb den Fundirungsoperationen den durch die Biffer von 1179 Mill Rbl. bezeichneten (theoretischen) Maximalumfang geben wollen, "weil dies die Doctrin fordere", weil Staatspapiergeld in irgend einer Form verwerflich fei, Staatsbanfmefen nichts tange, Schaticheine verurtheilt merden Der Routinier wird umgefehrt geneigt fein, wegen der gu bewältigenden praftischen Schwierigfeiten jener Operationen einen möglichft niedrig gegriffenen Minimalumfang zu geben. Er berudfichtigt bierbei nicht, daß diefer Minimalumfang oder die Untergrenze deffen, mas unbedingt im Intereffe ber Umgestaltung des Gelde und Creditmefens gefordert merden muß, in erfter Linie nach theoretischen Gefichtspunften im Anhalt an die concreten Berhaltniffe Ruglands zu gieben ift. Er wird daber niemals etwas Solides begründen, nur fur den Angenblick, fur den Schein arbeiten. Derartig waren alle die gabireichen Balutaexperimente feit 1848 in Defterreich, mit Ausnahme der Plenerschen Banfacte von 1862, beren gludliches Refultat der leichtfinnige Rrieg von 1866 wieder über den Saufen marf; war insbesondere die leichtfertige Banfpolitit Brude in den 3. 1858-59. Derartig waren auch die ruffifchen Magregeln von 1862-63. Doctrinar erwägt dagegen die praftischen Schwierigfeiten und die aus ihnen hervorgebende Biderftandsmacht nicht genugend, beachtet nicht, daß fich gemiffe theoretische Grundfage nicht fo absolut hinftellen laffen, wie es falfdlich oft geschieht, und ebendefhalb eine Modification bei ber praftischen Durchführung recht mobl gestattet fein fann, und erreicht ans diefem Grunde bas Riel nicht. Der Gine verlangt gu menig, farbt die Dinge iconer, ale fie find, und glaubt trop des Berftoges gegen Grundregeln bes Creditmefens bod "fcon durchzufommen". Undere verlangt zu viel und verwirft falfdlich jede (auch die begrundete) modificirte Durchführung eines theoretischen Brincips in der Praxis. Diefer will gar fein, jener will unerlaubtes Compromig, mabrend in der Kingnapolitit, wie in der Bolitit, die organische Fortentwicklung auf richtigen Compromissen beruht. Der wirstiche Umfang jener Fundirungs, operationen muß zwischen der Minimalgrenze des Routiniers und der Maximalgrenze des Koutiniers und der Maximalgrenze des Doctrinars gezogen werden gemäß der Grundregeln des Creditwesens, den durch die Berhältnisse Rußlands statthaften Modissicationen dieser Regeln und im Uebrigen nach praftischen Gesichtspunkten, d. h. mit maßgebender Rücksicht auf das in gegebener Lage praftisch Erreichsbare aber auch Genügende, selbst wenn es nicht das "an sich Beste" ist. Auf diesem Standpuncte des juste milieu stehen wir in den folgenden positiven Verschlägen.

Wir nennen es daher eine doctrinare, weil radicale Forderung, wenn ale der einzig richtige Beg zur dauernden sesten Ordnung des russischen Geld- und Creditwesens die vollständige Beseitigung der ganzen schwebenden Schuld von 1179 Mil. Abl. verlangt wird. Das geschieht solgerichtig von absoluten Gegnern des Staatspapiergelds, auch des einslösdaren, und des Staatsbankwesens, serner von denen, welche das Staatsbankwesens, ferner von denen, welche das Staatsbankwesen schon jeht in Anfland unbedingt verwersen und welche nicht nur die jehigen Serien, sondern überhaupt alles, auch das richtig organistrte Schahscheinwesen verurtheilen. Auf diesem einseitigen Standpunkte stehen die Anhänger der möglichsten Trennung von Staat und Bosswirthschaft und die Vertreter jener Auffassung, wonach die volkswirthschaftlichen Gesehe, welche Entwicklungstendenzen unter gegebenen Boraussetzungen darstellen, im wirklichen Leben absolut, nicht nur relativ richtig sind.

In den Schatscheinen sehen wir sogar ganz allgemein eine richtige und zweckmäßige organische Form des modernen Staatscreditwesens. Die Einsührung dieser Schuldsorm neuerdings sogar in den so höchft soliden preußischen Staatshaushalt ift z. B. unseres Erachtens ein Fortschritt. Auch in Rußland stände der ersten neuen Einsührung der Schatscheine nichts entgegen. Wie die Dinge jest liegen, handelt es sich hier vollends nur um eine Resorm und — bei dieser Schuldsategorie stets eine praktische Hauptsrage — um eine richtige Beschränkung der Serien.\*)

Die völlige Beseitigung des Staatsbankwesens und die Bermandlung alles Papiergelds in eigentliche, von unabhängigen Banken ausgegebene

<sup>\*)</sup> Die Begründung dieser noch ziemlich vereinzelten gunfrigen Ansicht über Schahsschiene s. in meiner Ordnung bes öfterr. Staatshaush. S. 76—92 u. im Art. Staatsschulden im Staatswörterb. Bb. X, S. 23, 24.

Noten wird dagegen Bielen auch in Rugland icon, Manchen grade in Rufland eine aufzuwerfende Frage fein. Unter Borausfekung einer tabula rasa, wie fie g. B. im Ralle einer ber Wertbloffgfeit faft gleiche fommenden Entwerthung der Creditbillete oder eines totalen Staatsbanferotts vorlage, vielleicht mit Grund, aber bennoch auch noch feineswegs unbedingt. Denn der früher ziemlich allgemein anerkannte Sauptgrund gegen Staats. bantwefen, daß nämlich letteres in Staatenotblagen allein oder befonders leicht zur uneinlösbaren Papiermabrnug fubre, ift durch die neueren nordamerifanifchen Erfahrungen vollende bemeis un fraftig geworden. bat -nicht einmal das decentralifirte Bielbanfmelen vor diefer Gefahr geschütt. Gegenwärtig, wo feine folde tabula rasa vorhanden ift, fann für die Reorganisation des Geld, und Creditmefens jene Forderung nur um fo weniger unbedingt aufgeftellt werden. Die Borausfehung ibrer praftifden Durchführung mare die Befeitigung jedes Schuldverhaltniffes Des Staate binfictlich der Creditbillete und der Depofiten, mas wiederum eine Rundirungsoperation im Betrage der gangen jegigen Gumme Diefer beiden ichwebenten Schuldpoften erforderlich machte. Die dadurch, erhobete Schwierigfeit der Durchführung der Magregel mare allerdinge noch fein durchichlagender Gegengrund, wenn zur Berftellung des Geldmefens mirflich fein andrer minder ich wieriger Beg übrig bliebe. Gin folder ift aber zu finden und feine Beschreitung ausreichend theoretisch zu rechtfertigen. Es genügt danach die theilmeife gundirung der Depofiten und Creditbillete, verbunden mit einer Berbefferung der Dedungsmittel für die als ichwebende Schuld des Staats verbleibenden Devofiten und Roten. Dadurch beschränft fich der Umfang der erforderlichen Ereditoperationen um ein Betrachtliches, mas gewiß ein nicht zu unterschätzender Punft ift.

Nach dem Gesagten wird es verständlich und zugleich für den rationellen Praktifer schon gerechtsertigt erscheinen, wenn sich unsere Vorschläge möglichst dem Bestebenden auschließen, mehr Umban als Neuban empfehlen. Ausmerksame Beobachtungen mahrend mancher Jahre baben zur Ueberzeugung gesührt, daß in Ländern von den Culturverhältnissen Desterreichs und Ruslands grade auf volkswirthschaftlichem und ganz speciell auf sinanziellem Gebiete die beständigen Versuche eines Neubans meistens sehr wenig Ersolg haben, weil die Widerstände, welche vor Allem auch aus verletzen mächtigen Einzelinteressen bervorgehen, unüberwältigbar sind. Freisich wird durch schwächliche Versuche des Umbaus,

durch Flickwerf oft auch viel verdorben. Aber diese Fehler laffen fich viel leichter vermeiden. Ein durch greifender Umban auf der Basis der einmal gegebenen Berhaltnisse scheint uns das Biel sein zu muffen.

In Rugland halten wir die Anfnupfung der Reformen im Geld. und Creditmefen an die einmal bestehende und einer rationellen Umgeftaltung fabige Reichsbant fur bas Zwedmäßigfte, bas am wenigsten Biderftand finden wird. Fur die une bier allein beschäftigende Frage ber Berftellung ber Baluta fcheint une baber auch die Loetrennung Des Depositen. und Rotengeschafts von der Reichsbant, die Ueberweifung beider oder eines von beiden Zweigen an Gonvernemente, oder Communal. banten ober die Uebertragung ber Bettelausgabe an ein einziges großes aber vom Staate mehr oder meniger unabhangiges Centralinftitut nicht nothwendig geboten gu fein. Die Centralisation des Bantmefens ift in Rugland jest die gegebene Grundlage, baffelbe gilt von der ausschließlich staatlichen Bettelausgabe. Diefe Grundlage braucht für unferen Zwed um fo meniger verlaffen gu merden, ale fie fur letteren mehr Bortheile als Nachtheile bieten mochte. Die gerade in Rugland allerdings mannigfach empfehlenswerthe Decentralifation des Banfmejene und Lostrennung besselben vom Staate wird gwedmäßiger doch mohl erft nach gelungener und langere Beit beftebender Berftellung der Baluta eine praftifde Frage.

Gern gestehen wir indessen zu, daß grade in diesem Punkte auch mancherlei Zwecknäßigkeitsgrunde dafür sprechen, bei der Umgestaltung des Geld- und Creditwesens von vornherein die Grundung einer oder mehrerer selbständiger Zettelbanken mit ins Auge zu sassen, um mit deren Hulfe die Ausgabe leichter zu ersüllen. Zedensalls mussen aber auch hier verschiedene Maßregeln des Staats allein, deren gemeinsames Wesen in der Jundirung schwebender Staatsschulden besteht, im Voraus durchgesührt werden, so die Regulirung der Serien, die theilweise Ruckzahlung von Tepositen und Einziehung von Creditbilleten. Erst darnach kann die Frage eine praktische Bedeutung gewinnen, ob die Reichsbank als eine reine Staatsanstalt sortdauern und demgemäß die Creditoperationen so eingerichtet werden sollen, daß diese Bank in ihrem Depositens und Zettelgeschäft wirklich solvent werde, oder ob gleichzeitig diese veiden Geschäftszweige an unabhängige Banken übertragen werden sollen. Die in beiden Fällen ersorderlichen Maßregeln sind keineswegs so grundverschieden, wie man leicht meinen

wird. Wir werden im Folgenden von der Boranssetzung des Fortbestehens der Reichsbank ausgehen. Die Borschläge modificiren fich nicht so erheblich, wenn man von vornherein vorziehen sollte, die Reichsbank ganz zu beseitigen. In dem Abschnitte, welcher von der Regulirung der Creditbillete handelt, soll auch die letztere Eventuglität furz besprochen werden.

Die Aufgabe der Regulirung der schwebenden Schulden gliedert fich naturgemäß nach den drei Kategorien der Serien, ber Depositen und der Creditbillete. In dieser Reihensolge werden wir diese Schuldgattungen auch besprechen. Die Erörterungen über den Umfang der Fundirung jeder Kategorie, über die dabei zu befolgenden Grundsätze und über die zu erzielende Beschaffenheit der restirenden Beträge dieser Schulden werden dabei in dem durch die Sache gebotenen Zusammenhang bleiben.

Die Regelung der gesammten schwebenden Schuld kann als eine einzige große Maßregel der praktischen Finanzpolitik behus der Herstellung ter Baluta betrachtet werden. Im Einzelnen bildet die Regelung zuerst der Serien auch einen wichtigen Schritt zur Besserung des Geld. und Bankwesens, der auch allein für sich vorausgehen kann, wenn weitere Operationen zur Herstellung der Baluta noch verschoben werden. Dasselbe gilt alsdan von der Regelung des Depositenwesens gegenüber den Creditbilleten. Beide Maßregeln werden durch den Zustand dieser Geschäftszweige gesordert und der Baluta, selbst ohne weitere Maßregeln sur letztere, indirect zu Gute kommen, weil ste die notorisch große Gesahr beseitigen, daß die Papiergeldwirthschaft nicht immer durch neue Emissonen von Creditbilleten zur Ersehung der in die Staatskassen zurückströmenden Serien oder zur Rückzahlung von Depositen verschlimmert werde.

Ein planmäßiges Borgeben mit der Regulirung zuerst der Serien, dann der Depositen empsiehlt sich namentlich auch viel mehr als ein etwaiges neues isolirtes fleines Finanzerperiment mit den Creditbilleten, wie z. B. die Fundirung einer Anzahl Millionen der letzteren, womit wenig erreicht wird. In rufstichen Zeitungen verlautete wieder von dieser Absicht (Mai 1868) und die günstige Lage des Geldmarkts fann leicht dazu verleiten. Man fann gewiß sein, daß vor der Regulirung der Serien und Depositen jede solche Operation bald wieder in ihren etwaigen günstigen Wirfungen durch den ungeordneten Zustand jener beiden anderen Schuldposten rückgängig gemacht sein wird, wie dies bisher stets der Fall war.

## 5) Die Regulirung ber Serienschuld.

Die Serien muffen unumgänglich ihrer Eigenschaft eines (verzinslichen) Quasipapiergeldes entfleidet, in reine Schatzfebeine verwandelt und in ihrem Gesammtbetrage erheblich beschräuft werden.

In ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit bilden die sogenannten "Gerien Reichofchagbillete", gumal in ber jegigen Uebermaffe, einen gang unbaltbaren Beftaudtheil der ruffifden Staatofduld. Rach den geltenden, nur in einem Buntte neuerdinge veranderten Bestimmungen umfaßt jede Serie 3 Mill. Abl. in Fünfzigrubelicheinen mit 18 Rop. monatlichen oder 4,320/0 jabrlichen Binies und wird auf acht Jahre ausgegeben. Die Rrone nimmt Diefe Billete in allen Rablungen an (alfo "Bapiergeld mit Steuerfundation") und giebt fie ebenfo bei allen Bablungen aus, wonach man taum anders vermuthent fann, ale bag biefe Scheine 3mangecurs für Bablungen des Staats an Private baben, ohne daß bas Correlat, der Zwangseurs fur Bablungen der Privaten unter einander, ansbrudlich ausgesprochen ift. Die Tilgung foll im Laufe von 8 Jahren erfolgen; bei ben fruberen Emiffionen mit ber weiteren Bestimmung, bag in ben erften drei Sahren nur die Binfen, in den letten funf Jahren alle Billete gurudgezahlt werden, in dem Dage, wie fie an die Krone gurudgelangen, wobei fich lettere das Recht vorbehielt, die Billete auch vor Diefem Termine einzuzieben, andrerfeite die nicht in Bablung eingehenden gegen neue Billete einzuwechseln "falle foldes nach bem Bang ber Geldoperation für nothig erachtet werden follte". nur von der Tilgung der Billete nach dem Ermeffen ber Regierung im Lauf von 8 Jahren die Rede und in Betreff einer früheren Gingiebung fein Borbehalt mehr gemacht. - Die Billete merden übrigens, jum Unterfchied von eigentlichem Papiergeld, nicht unbedingt, fondern nur bann von den Renteien in Bahlung angenommen, wenn der Rablbetrag nicht geringer ift ale die Gumme des Billete fammt aufgelaufenen Rinfen. Die letteren werden bei Rablungen gwischen den Renteien und bem Bublicum nur fur vollabgelaufene Monate berudfichtigt. Golde Beffim. mungen muffen zu manderlei Ungufommlichfeiten führen und tragen gur Erhöhung der Integritat des Raffenpersonals gewiß nicht bei. Umftanden, g. B. bei bobem Dieconto, wird die Bermeigerung, Chat. billete für fleinere Summen in Bahlung anzunehmen, ein Disagio Diefer

Scheine ober, wie in jungfter Zeit, ein ffarkeres Rudftrömen derfelben in Die Bank bewirken konnen. Befonders ausgezahlt werden die Zinfen immer nur fur voll abgelaufene Jahre, jest mittelft abzuschneibender Coupons, in der hauptrentei und ben Arcierenteien der Gouvernementeftadte.

Cebr darafteriftifch find nun die Urfachen ber farten Bermebrung ber Gerien und die Thatfache, daß wenigstens in den letten gwölf Sabren auch nicht ein einziges Mal die ablaufenden Gerienbeirage, obgleich fie ftete nur gur Abbulfe einer vorübergebenden Berlegenbeit ber Ringngverwaltung emittirt worden waren, wirflich gurudgezogen, fondern immer gegen neue Gerien ausgetauscht worden find. In die frubere Beit tonnten wir und feinen fpeciellen Ginblid verfchaffen, fur Die Sabre 1855-67 baben wir den intereffanten Berlauf genau verfolgt. 1855 circulirten 21 Serien im Betrag von 63 Mill. Rbl. (Rr. XVI-XXXVI). Seitdem find bis 1867 51 neue Gerien fur 153 Dill. Rbl. ausgegeben, 40 ingwischen abgelaufene erneuert worden, fo daß im Sabre 1867 72 Serien im Betrag von 216 Dill. R. in Umlauf verblieben find - eine gang übermäßige Summe! Und für welche Zwecke! Raft ausnahmlos für folde, welche rechtzeitige Stenererhöhungen oder jedenfalls, wenn nicht fofort, fo doch möglichft bald die Aufnahme fundirter Anleiben erheischt batten!\*)

Die Möglichfeit, diese Papiere so ftart zu vermehren, in zwölf Jahren faft um das Bierfache, und die, wie es scheint, erst in den letten Jahren, besonders feir 1866 ftarter hervorgetretene Schwierigfeit, fte

<sup>\*)</sup> Ren ausgegeben wurden: 1856 10, 1860 5, 1862 10, 1863 durch verschiedene Utase 4, dann 1, dann noch 5 und 3, 1864 wiederum nach einander je 8, 1865 4, 1866—67 3 Serien. 1856: "wegen der außerordentlichen Bedürsniffe in gegenwärtiger Zeit" (Krimkrieg, Ukas vom 31. Decbr. 1855). 1860: "wegen der starken Zurücknahme der Depositen seit der Kentenreduction" weßhalb schon mehrmals, aber immer noch unzureichend die Bankkassen und Witteln des Keichsschaßes und Geldern der seiten Anleihe hätten gefüllt werden müssen sie Mittel des Keichsschaßes und Geldern der seiten Anleihe hätten gefüllt werden müssen sie Mittel zum Ausbau ihres Retzes zu bieten (Ukas vom 5. Decbr. 1861). 1863: die ersten fünf neuen Serien, um dem Reichsschaß die Mittel zu gewähren, die Ausgaben nach dem Budget von 1863 zu becken (Ukase vom 19. Februar und 30. Mai 1863), die weiteren 8 Serien, "um die außerordentlichen Ausgaben des Schaßes bei dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Polen und einiger augenzenzender Gouvernements zu becken" (Ukase vom 30. Mai und 26. Novbr. 1863). 1864, 1865 und 1866—67 zur Deckung der lausenden Ausgaben nach dem Reichsbudget (Ukase vom 28. Mai und 19. August 1864, 7. Zuni 1865 und 26. Octbr. 1866).

untergubringen, find allerdings eigenthumlich, jedoch burch die Lage ber ruffifden Bolfemirthichaft erflärlich und burfen jedenfalls nicht zu Gunften ber ferneren Beibehaltung Diefer großen und gefährlichen ichmebenben Die bereitwillige Aufnahme Diefer Papiere Schuld ausgelegt werden. im Berfebr fieht ficherlich mit den beiden anderen wichtigen Creditopera. tionen diefer Beriode, nämlich ber Bermehrung ber Creditbillete in und nach bem Rrimfriege und der Berabsetzung der Depositenzinsen, in engem urfachlichem Rusammenbange. In erfterer Sinficht ift die Bunahme ber Serien mefentlich Diefelbe Ericeinung wie Die Anschwellung der Depofiten in ben Banten bis gur Binereduction: Das neue Papiergeld ließ fich borläufig nicht anders unterbringen als durch Ginlage in die Banten gu 4% ober lieber noch durch Unlage in den Gerien, welche noch etwas boberen Bins gaben und als Bablungsmittel an öffentlichen Raffen gu verwenden maren. Schon damale ober fogar grade bamale hatten ficher noch mehr Serien Nehmer gefunden, wenn ber Staat fie ausgegeben hatte. Spater mußte die Berabsegung des Depofitenzinses von 4 auf 3% (20. Juli 1857), vom 1. Januar 1860 an fogar auf 2% (abgesehen vom neuen Depofitengeschäft der Reichsbant) vollends einen Theil der gurudgenom. menen Belber ber Anlage in den Serien guführen. Die Folge biervon war aber nichts Underes, ale daß ein guter Theil der mit großen Roften durchgeführten Rudgablung und Fundirung der Depositen nur fictiv war: die schwebende Creditbilletschuld mar in die schwebende Depositenschuld und diese wieder in die schwebende Serienschuld verwandelt worden, die Menge batte fich insoweit nicht verandert, die Qualitat nur wieder verschlechtert. Die Serienemission gewann bier fur die Berminderung der Depositen gwar dieselbe Bedeutung wie die Ausgabe der 5 und 4% Bantbillete und der 40/0 ununterbrochen Renten tragenden, aber lettere Magregel führte durch die Converfion gu einer Fundirung eines Theils der ichwebenden Schuld, erftere nicht.\*) Spater als bas Papiergeld in die Berfehrecanale des großen Reichs eingestromt mar, ein Druck auf ben Beldmarft und ein hober Discont entftand, hauften fich Die Gerien dagegen nothwendig in den Staats. und Banffaffen an. - Diefelbe

<sup>\*)</sup> Bgl. Golbmann a. a. D. S. 76 ff. Wenn auch nicht durchweg der Form, so doch der Wirkung nach hat die Emission jener drei Arten fundirter Schulden (einschließlich der 4% ununterbrochen Renten tragenden Billete) zur Fundirung von ca. 500 Mill. Rbs. Privatdepositen, dem größten Theil der am 1. Januar 1859 vorhandenen 725 Mill. Rbs. älteren Einlagen, geführt.

Erscheinung wie die Rudforderung der Depositen. Bei den zufunftigen Operationen zur herstellung der Baluta wird der Drang, Serien in Creditbillete zu verwandeln, noch ftarfer werden, deshalb muß man um so mehr die Fundirungsoperation auf die Serien ausdehnen.

Der Maugel der jetigen ruffischen Schatscheine liegt vor Allem in der unbedingten Unnahme an Bablungeftatt für Betrage über 50 Rbl. an den Staatstaffen, in der jum Theil Diefe Gigenschaft bedingenden viel zu langen Umlaufszeit und der übergroßen Maffe Diefer Papiere. Lettere werden dadurch eine Urt Bapiergeld. ein vergineliches Papiergeld nach ber alten falfchen Idee neben bem unverzinslichen, den Creditbilleten. Da die Serien nicht die volle Eigen-Schaft des Papiergelde befigen, fo ergeben fich die befannten Difftande, die Unbaufung in den Bant, (und auch mobl den Staats.) Raffen, fobald der Berkehr mehr gewöhnliche Umlaufemittel braucht. Fur den Staat fommt noch der Nachtheil der Berginslichfeit in Betracht, der fur Die Bolfemirthichaft faum durch den Bortheil aufgewogen wird, daß die Gerien wenigstens theil= und zeitweise nicht als Papiergeld, sondern als Geldpapier fungiren, nicht zu Bablungen, fondern zu Capitalanlagen verwendet werden. Die Reform muß unferes Grachtens in der Bermandlung nicht des balben in volles Papiergeld, fondern in reines Geldpapier und in der definitiven Beseitigung der größeren Daffe der Gerien befteben.

Der einzuziehende Betrag Serien hangt von der Größe desjenigen Serienbetrags ab, welcher in der Form eigentlicher Schahscheine vom russischen Berkehr bequem aufgenommen werden kann. Lettere Größe läßt sich nur aus der Ersahrung richtig bestimmen. Analogieschlüsse nach den Berhältnissen andrer Länder sind gewagt. Doch zeigt der Bergleich mit den anderen europäischen Großstaaten, selbst mit Frankreich und Desterreich, welche wie alle sinanziell derangirten Staaten unter der Bürde übermäßiger schwebender Schulden leiden, daß die gegenwärtige russische Serienschuld, 48,6% der Bruttoeinnahme des Reichs, wirklich ganz unverhältnißmäßig groß ist, und doch bilden die Serien in Rußland nur den kleinsten Theil der schaßscheine Schuld. Seltst ein Betrag von 100 Mill. Abl. eigent. licher Schaßscheine ist immer noch 22,4% der Bruttostaatseinnahme. Auf 100 Mill. werden die Serien mindestens zu reduciren sein und auch

dann find die Verhältnisse der anderen Länder meistens noch gunstiger.\*) Der Betrag von 100 Mill. Abl. übersteigt immer noch die bis zum Jahre 1860 ausgegebene Summe. In die Ersahrung nicht ganz ermuthigend, so empsiehlt sich für später eine weitere Verminderung. Vorläufig proponiren wir die Einziehung der Serien bis auf 100 Mill. Abl.

Falls die Valutaoperationen nicht ein rascheres Borgeben erheischen, was kaum anzunehmen ift, da ein Zeitraum von 4—5 Jahren für die gesammte Operation wohl mindestens nothwendig sein dürste, so kaun die Bundirung der einzuziehenden Serien am besten wohl auf die Beise bewerkstelligt werden, daß die grade von 1868 an wegen der starken Emission vor acht Jahren in größeren Beträgen jährlich ablausenden Serien nicht wieder gegen neue umgewechselt werden. Es werden fällig im Jahre 1868 (resp. in den nächsten Monaten des solgenden Jahres) 15, 1869 6, 1870 60, 1871 39, 1872 54, 1873 33, 1874 9 Mill. Rbl. Serien. Eine theisweise Fundirung dieser Summe ist von jedem Gesichtspunkte aus absolutes Ersorderniß, selbst wenn die Finanzleitung sonst wie hisher die Hände in den Schooß legt. Nach unserem Borschlage werden 116 Mill. Rbl., vornehmlich in den Jahren 1870 und 1871, einzuziehen

<sup>\*)</sup> In Großbritannien wird ber Betrag ber Schapkammerbille jahrlich, berjenige ber Cchagbons (mit langrer Berfallgeit) für langere Finangperioden bestimmt. In ben letten Jahren gab es von jenen 12,9 Mill. Bfb. St. (18,6 % ber Bruttoftaats. einnahme), von biefen 3,6 Mill. Afb. St., eingetheilt in verschiedene Serien, welche immer ein halbes Jahr nach einander fällig find. In Zeiten besondrer Anforderungen an die Finangen, 3. B. in ben Revolutionsfriegen, im Rrimfrieg, mar ber Betrag viel hober. In Preugen hat man erft nach ben Ereigniffen von 1866 mit ber Ausgabe von Schatscheinen begonnen. Das Geset vom 28. September 1866 gestattete ben eröffneten Credit bon 60 Mill. eventuell vollftanbig burch verginsliche Schapanmeifungen, langftens auf ein Jahr lautend, zu becken. Doch ift von biefer Erlaubniß uur schuchtern Gebrauch gemacht uud zuerst nur ein Betrag von 5 (Berordn. vom 31. Mai 1867), bann von weiteren 5 Mill. Thirn. 3 % Scheine emittirt worden (ca. 4,5 % der Bruttostaatseinnahme, welche einschließlich der neuen Provinzen und inbegriffen die vom preußischen auf bas nordbeutsche Bundesbudget übertragenen Ginnahmen ca. 220 Mill. Thir. beträgt). In Desterreich giebt es, neben bem Staatspapiergeld und den Amangscursbanknoten. 100 Mill. Fl. Schatscheine (fog. Salinenscheine, beren Entwicklungs- und Vermehrungsgeschichte berjenigen ber russischen Serien analog, auch für die reine Theorie des Geld- und Creditwesens interessant ist, f. meine Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 82) ober 24% ber Bruttoeinnahme. In Frankreich endlich bilben die Bons du Trefor ben Sauptbeffandtheil ber über 900 Mill. Fr. (fast 50% ber Bruttoeinnahme) betragenden schwebenden Schuld, eine übermäßige Summe und eine ber vielen schlimmen Seiten ber neueren französischen Finanzwirthschaft. Seit länger pergebliche Regulirungsversuche!

sein. Der Staat muß zu diesem Bebufe über eine ratenweise eingehende großere Anleihesumme rechtzeitig verfügen.

Die übrigen 100 Mill. Serien find in eigentliche Schapfcheine, eine Urt Schapmechfel wie in anderen Staaten, gu vermandeln. nenen Schapscheine werden im Allgemeinen nicht an den Staatstaffen in Bablung angenommen, ihre Verfallzeit ift dagegen erheblich ju verfurgen und fur begueme Ginlofung beim Berfall ift Gorge zu tragen. Rugland empfiehlt fich die englische Ginrichtung von Schapscheinen verfcbiedener Berfallzeiten, wie ber englifden Bille (bie 1 Sabr) und ber Bone (uber 1 Jahr bis 6 Jahr). Die erfteren, melde wir Schap. anweifungen nennen wollen, fonnen etwa auf 3, 6, 9, 12 Monate, die anderen, die Schapobligationen, mohl auf 11/2, 2, 3, 4, 5 und 6 Jahre ausgeftellt werden. Rach der Befeitigung des Papiergeldcharafters der Schapscheine ift die Beschrantung auf 50-Rbl.-Scheine unnöthig, fleinere und größere runde (am Beften burch 10 ohne Reft theilbare) Betrage fonnen ausgegeben merden. Bei ben Schatanweisungen wird ber Bins paffend als Discont vormeg bezahlt, mas auch die Beldmanipulation an den Staats. faffen erleichtert, falls Die Scheine furg vor Berfall in Bablung angenommen werden. In letterer Beziehung fonnte man etwa Die Scheine 1-2 Monate vor Berfall gegen ben Discontabzug in Bablung annehmen laffen, in den entlegeneren Gouvernements vielleicht auch einas langer vorber, - grade in den Bauptstädten ift dies am wenigsten nothweudig.

Der Zinsfuß der Schahscheine darf serner nicht wie gegenwärtig ein stadiler sein. Er muß nach dem marktgängigen Disconto für die Anweisungen und die 1—2 Jahre lausenden Obligationen und in verschiedener Sobe nach den Bersalzeiten sestgeiet werden, nämlich nach den allgemeinen Rormen der Regulirung des Leihzinses und der bekannten Regel des Depositenbankgeschäfts niedriger für surze und höher für lange Bersalzeit. Denn in gewissem Sinne sind sich Bersügbarkeit, resp. Kürze der Kündigungsfrift, und Zinshöhe ebenso gut umgekehrt proportional als letztere und Sicherheit der Aulage. Für die Obligationen mit längerer Verfalzeit, über zwei Jahre hinaus, kommt wieder ein anderes Moment in Betracht, nämlich der Vertheil auf länger hinaus hinsichtlich des Pari des Capitals gesichert zu sein. Daher kann der Zinssuß für diese Obligationen wohl wieder etwas ermäßigt werden.

Im Nebrigen muß das Schatsicheingeschäft nach Bantgrundfagen geführt werden. Go ift namentlich auch ein gewisser Baarfonds erforderlich, den

wir bei 100 Mill. Schasscheinen vorlänfig auf 5 Mill. veranschlagen wollen. Gegen stärkere Kündigungen resp. Berweigerung der Prolongationen hat die Berwaltung in der Erhöhung des Zinssußes das probate, rationelle und doch nicht sehr kostipielige Mittel der Banken zur Bersügung; bei veränderten Conjuncturen kann bald wieder eine Herabsehung des Zinssußes erfolgen. Benn der Betrag der Schasscheine gesetzlich sest normirt ist und das Geschäft ordentlich geleitet wird, so verliert auch die Gesahr der Discontirung der nur uoch kurze Zeit laufenden Scheine durch die Reichsbank ihre Bedeutung. Im Gegentheil kann wie in England und Frankreich eine große Bank alsdann zweckmäßige Dienste bei der Berwaltung dieses Schafts leisten. Unter gewissen Cautelen kann septeres auch der Reichsbank übertragen werden.

Die Schatscheinemissen und 100 Mill. Abl. wurde vorläufig etwa je zur hälfte auf Anweisungen und Obligationen zu vertheilen sein. Die Anweisungen machen der Geschäftstratte und dem gesunden Depositengeschäft der Banken bei den zur Discontirung und zur Depositeneinlage bestimmten Geldcapital leicht besondere Concurrenz. Dies schadet in reichen Ländern mit ausgebildetem Credit, und Bankwesen nicht viel, in Ländern wie Desterreich und Russland fann es bedeuklich werden. Deshalb ist es wünschenswerth, den Betrag der Anweisungen nicht zu hoch anzusehen. Werden Anweisungen an öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, so müssen sie an die Hauptkasse zur Einlösung gesandt und dürsen nicht wieder ausgegeben werden.

Die Raum= und Verkehrsverhaltnisse des rufsischen Reichs sind der Ausgabe von Schahobligationen wohl günstig. Auch die Unterbringung eines größeren Betrags als 50 Mill. wird kaum erhebliche Schwierigkeiten machen. Doch die gesicherte Ordnung des Staatshaushalts verlangt, den Betrag nicht zu hoch zu greisen, weil sonst für eine längere, unberechenbare Zufunst Berpstichtungen übernommen werden, welche gelegentlich recht lästig sallen können. Bei 1-6 Jahren Verfallzeit werden jährlich 10 Mill. Abl. fällig, deren Termine passend halb= oder viertelzährlich, also mit 5 und  $2^{1}/_{2}$  Mill. zu wählen sind. Allerdings kann der Schah die von ihm gewünschte Prolongation auch bei diesen Obligationen wohl durch Erhöhung des Zinssusses bis zu einem gewissen Umsang erzwingen. Aber diese Hüsse kaun bei Papieren längrer Versalzeiten leichter versagen oder anderseits zu kostspielig werden. Sehr große Summen Schahobligationen würden eine besonders unbequeme Staatsschuld mit kurzer Tilgungsperiode und

ftarker Tilgungsquote bilben. — Die Umwandlung der übrig bleibenden Serien in neue Schapscheine beider Arten erfolgt wohl am paffenoften beim Ablauf der jegigen Serien.

Die Koften der hier vorgeschlagenen Regulirung der Serien werden wir unten im Zusammenhang mit den Koften der gesammten Operationen besprechen.

## 6) Die Regulirung der Depositenschuld.

Benn die Serien einmal in der angegebenen Beise geordnet sind, so hat dies für die Depositen und Creditbillete, die eigentlichen Bankschulden, einen doppelten Bortheil. Es ist alsdann nämlich die Gesahr beseitigt, daß zum Ersat der rückströmenden Serien Creditbillete ausgegeben werden müssen, und die leichter realistrbaren Bankactiva bleiben allein versügbar für Depositen und Noten, während sie gegenwärtig, wo die Serien täglich in den Staats. und Banksassen in Zahlung angenommen werden, in der That auch als versügbare Deckungsmittel der Serien mit betrachtet werden müssen, wenn dieses Verhältniß auch durch die Form des Bankausweises verdeckt wird. Der Fortschritt tritt darin zu Tage, daß nach Tabelle 4 im Mai 1868 nur 20,2% der schwebenden Schuld leidlich ordentlich gedeckt waren, nach Absetung der Serienschuld — was aber erst nach der Regulirung der letzteren statthast ist — dagegen bereits 24,7%.

In den Bankausweisen find die Activa, zum Theil allerdings auf Grund früherer gesetzlicher, jedoch in allen Punkten willfürlich durchbrochener Bestimmungen, den verschiedenen Arten der Passiva gleichsam als deren specielle Deckung zugetheilt. Das ist gegenwärtig eine ziemlich gleichgultige Fiction, welche man nur etwa dazu brauchen fann, um einen leichteren Ueberblick über die Deckungsverhältnisse der Bankschulden zu gewinnen. ") Diese gestalten sich hiernach solgendermaßen.

<sup>\*)</sup> Die gleichartigen Posten sind im Ausweis nicht einmal zusammengezogen. So besindet sich darin ein "Conto des Auswechslungssonds und der Creditbillete", im Passium mit 691.88 Mill. Abl. Creditdilleten (1. Mai 1868), im Activum mit der "Metalltasse", d. h. dem größten Theil des in der Bank liegenden Golds und Silbers, aber — wiederum nach einer Fiction — einschließlich eines Betrags von 24 Mill. Abl. "öffentliche Fonds" (Tab. 2 sud 6 b.), und mit dem "Découvert des Schazes sür die Creditbillete". In einem besonderen Conto sind die "Summen in Creditbilleten emittirt für die Succursalen" gebucht. Eine specielle Deckung dasür ist in der Bilanz nicht ausgeworfen. Die durch Schahsscheine garantirte Emission von Creditbilleten ist jest zu den ersten Hauptposten hinzugeschlagen.

1) Conto der Creditbillete					
Passiva. (Mill.	Rol.) Activa. oder %				
Creditbillete (Sauptsumme) . 691,88	Metallfasse (Gold 94,55 13,6 Silber . 4,86 0,7 Deff. Fouds 24,00 3,5				
	Découvert 568,47 82,2				
	Summa 691,88 100,0				
2) Conto ber übrigen fund	baren Schulden.				
Creditbillete für die Succurf. 28,5 Privatdepofiten c. 232,0	Metall 19,95 6,5 Creditbill. und				
Deffentliche Depositen c. 46,0	Kaffe 4% Bill 23,78 7,8 Creditbillet bei				
	den Fil 12,0 3,9				
on the second of	Privatsorderungen. c. 55,0 17,9				
	Realifirbare Staate-				
	ichuldposten c. 45,2 14,8				
	Summa 155,93 50,9				
	Découvert (resp. anders				
	gedeckt) 150,57 49,1				
Summa 306,5	Summa 306,5 100,0				
3) Bufammengezogenes Co	nto aller fündbaren Schulden.				
Creditbillete (egel. Raffe) . c. 685,0	Metallvorrath 113,37 11,8				
Deposition c. 278,0	Privatforderungen. c. 55,0 5,7 Realifirbare Staats.				
Carried to the state of the	chuldpoften c. 69,2 7,2				
	Summa 237,57 24,7				
HE BOOK OF STREET	Déconvert (refp. anders				
gradula dari Morti Lai-Pista pon arabis peri	gedectt) 725,43 75,3				
Summa 963,0	Summa 963,0 100,0				

Man fieht, daß nach dieser Gruppirung die Sauptsumme der Creditbillete für fich allein zwar metallisch besser, sonft aber noch schlechter als sowohl die Gesammtheit der fundbaren Schulden wie die übrigen fundbaren Schulden gedeckt ift. Auch eine rechtliche Bedeutung hat die höhere Metalldeckung der Creditbillete nicht, denn nach ber Wiedereinführung der Metallmährung fann natürlich fur die Depositen fo gut als fur die Creditbillete Munge gefordert werden.

Um das Ziel zu bezeichnen, welches man bei der Regulirung des Depositengeschäfts erreichen muß, wird man zuerst die Depositen analystren mussen. Alsdann fann man passend in Anknupfung an die eben vorgeführte Gruppirung durch eine fleine ilmgestaltung der letzteren bypothetisch aus den jezigen Bankactivis eine möglichst gute Deckung des Depositengeschäfts zusammenstellen. Daraus ergiebt sich, ob und was eventuell selbst noch sur das Depositengeschäft allein weiter Noth thut und welche Operationen vollends für die Regulirung der Creditbillete aus Grund einer solchen, den zu stellenden Ansorderungen entsprechenden Hypothese noch ersorderlich sind. So sübrt diese Hypothese zur Begründung der praktischen Borschläge.

Die ans ben alten Creditanffalten berrührenden Depofiten (Tab. 1 sub 5) find in langfamer aber ftetiger Berminderung durch 216. zahlung begriffen. Daffelbe gilt von den Rudftanden für ichuldige Depositenginsen. Beide Poften quiammen, welche in ber unten folgen. ben Busummenftellung mit Inbegriff der übrigen Rudftande altere Depofiten genannt werden, betragen ungefahr 42 Mill. Rbl. Rur die allmähliche weitere Tilgung Diefer Summe find die Mittel gu beschaffen. Die Rud. ftande für ausgelofte Staatspapiere, Bantbillete, Binfen berfelben u. f. m. merden bagegen in der jegigen Lage des ruffichen Staats. iduldenwesens und bei der porausfichtlichen Bunahme Der Obligationen fundirter Anleiben im Befammtbetrage cher machfen als abnehmen, indem für behobene Rudftande immer wieder neu zu behebende zeitweilig fteben bleiben. Go bedarf Diefer Boften von 11-12 Dia. Rbl. wenigftens nicht unbedingt einer besonderen Creditoperation ju feiner Regulirung. Diefe 54 Mill. "altere Depofiten" genügt baber vorläufig eine Unleibe von 42 Mill. Rbl.

Die öffentlichen Depositen find in letter Zeit besonders ftark angesschwollen (Tab. 1 sub 7). Vermuthlich muß die Bank auf diesem Conto bald an den Staat und seine Institute größere Ruckzahlungen leisten. Deßhalb muß dieser Posten wie die kurz- oder stetsfälligen Privatdepositen streng bankmäßig, d. b. durch baare Kasse und leicht realistrbare Forderungen gedeckt werden. Da auch die Privatdepositen abnehmen, so muß diese Deckung um so dringender verlangt werden.

Die Privatdepositen zerfallen in zwei größere Klaffen, die ftets auf Berlangen und die erft nach gewissen Rundigungsterminen

rückzahlbaren Depositen. Die Summe der ersteren beträgt ca. 133 Mill. Abl. (eigentliche Sichtdepositen, Contocorrente und Billets à Ordre), diejenige der Termindepositen ca. 45 Mill. Abl. Doch befinden wir uns in Betress dieser letzteren in einigen Zweiseln. Es scheint nämlich, daß sich neuerdings grade auch die auf längste Kündigungstermine hinterlegten Depositen recht start vermindert haben. So sind die  $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  Depositen von April 1867 bis Mai 1868 von  $20_{,26}$  auf  $12_{,20}$  Mill. Abl. gesunsen. Unter solchen Imfänden wird man später kann umbin können, selbst für diese Termindepositen eine bessere Deckung mit in Anssicht zu nehmen. Um so strenger muß man daher jetzt schon an der Forderung bankmäßiger Deckung sur die übrigen Depositen seschalten.

Beift man nunmehr hypothetisch alle leichter realistrbaren Activa der Reichsbant (sammt Filialen) dem Depositengeschäft zu, so erhalt man solgende Bilanz des letteren:

Passiva.	Activa.	Activa.			
	Mill. Rbl.	Mia. Rbi.			
Anrzfällige Depofiten .	133,0 Metallvorrath	. 113,37			
Deffentliche Depositen	46,0 Privatforderungen	. 55,0			
Su Su	mma 179,0 Regl. Staatsfchuldpoften.	. 69,2			
Termindepositen	45,0 Summa: bankmaßi	g 237, <sub>57</sub>			
Meltere Depositen	54,0 Déconvert (andre Deckung)	. 40,43			
Su	mma 278,0 Summ	a 278,0			

Diese Lage des Depositengeschäfts entsprache zwar noch nicht allen gerechtsertigten Ansorderungen, aber sie mare doch eine im Ganzen genügende. Der Metallvorrath brauchte bei Beitem nicht so hoch zu sein, dafür dürste aber ein entsprechender Theil desselben nur in leicht realistrbare Berthe verwandelt werden. Jedenfalls muffen die bankmäßigen Activa mindestens auf tieser hohe von ca. 238 Mill. Abl. bleiben. Es ergiebt sich mithin aus dieser bypothetischen Bilanz, welche gleichwohl gar keine brauchsbaren Activa für die Creditbillete übrig lassen würde, daß die neuen Ereditoperationen dem Depositengeschäft wenigstens eine ähnliche Deckung, wie nach dieser Bilanz, geben muffen.

Diese neuen Creditoperationen mussen sonach flussige Mittel für die successive Abzahlung von 42 Mill. Abl. und eine gute bankmäßige Deckung für wenigstens 180 Mill. Abl. stehen bleibende Depositen beschaffen. Selbst dann find die

Termindepofiten noch nicht bankmäßig gedeckt. Wenn auch das erreicht werden foll, fo muß die letigenannte Gumme noch auf menigftens 220 Mill. Rbl. erboht werden. Diese Biffer der Operation ift feineswege gu boch, wenn auch wohl vorläufig die niedrigere von 180 Dill. genugen möchte. Die eigentlichen verginslichen Depofiten haben nämlich von Monat gu Monat in ben letten Sahren abgenommen. Die Runahme ber Contocorrente ift auf der andern Seite freilich ein Symptom des geringer werdenden Geldbedarfe, doch fann fie febr wohl auch nur durch bie neue Bermehrung der Creditbillete verursacht worden fein. Bei der Geldflemme, welche im Gefolge der Operationen gur Berftellung des Beldwefens noth. wendig entsteben muß, fann auch leicht wieder eine fartere Burudgiehung der Depofiten eintreten. Rur der Bunfch, die erforderlichen Unleiben auf das irgend ftatthafte Minimum zu beschranfen, bewegt uns dazu, die Operation gur Beichaffung der bankmäßigen Dedung der Depofiten mit 180 ftatt mit 220 Mill. Rbl. in Rechnung gu ftellen.

Beift man wirklich, wie in der obigen Sprothefe, die vorhandenen realifirbaren Activa bem Depositengeschaft ausschließlich gu, fo verfleinert fich natürlich dem entsprechend die neue Operation für diefen Geschäftszweig, während fich um ebenfo viel die Requirungsoperation der Creditbillete 3m Endresultat fommt dies auf daffelbe binaus. von der Annahme ausgehen, daß der vorhandene Baarvorrath von 113 Mill. Abl. -- obwohl das Depofitengeschäft auch aus dem Grunde ichon jest einen Theil davon beanspruchen fonnte, weil der Borrath gum Theil nur durch die ungewöhnlich ftarte Ginfdranfung des Bechfel- und Lombard. gefchafte feine gegenwartige Bobe erreicht bat, - gang bem Bettelgefchaft, Die übrigen branchbaren Activa von 125 Mill. Abl. aber gang dem Depositen. geschäft zugewiesen merten. Dann ftellt fich hinfichtlich dieses Theile der ichwebenden Schuld die Aufgabe dabin: es muffen gur Rudgablung bon 42 Mill. Depositen und gur. erforderlichen Ergangung der banfmäßigen Deding um 55 Mill. Rbl. fur das verbleibende Depositengeschäft Creditoperationen im Betrage von 97 Mill. Rbl. unternommen werden.

Die erste Magregef ift wesentlich dieselbe wie die im vorigen Abschnitt befürwortete hinsichtlich der 116 Mill. Abl. einzuziehender Serien: die betreffende schwebende Schuld muß in beiden Fällen endgültig beseitigt werden; an ihre Stelle tritt eine sundirte Staatsschuld.

Die zweite Maßregel hat einen ähnlichen Charafter und Zwed wie die Berwandlung der 100 Mill. restirender Serien in eigentliche Schatzscheine. Die Depositen muffen zu einer durch eine veränderte Organisation ihrer Deckung ungefährlichen schwebenden Schuld werden. Weil der Staat schon in den Schatzscheinen eine große schwebende Schuld besitzt, dursen die Depositen um so weniger ohne geeignete specielle, d. h. hier aus Kasse und leicht realistrbaren Forderungen bestehende Deckung, nicht auch wie die Schatzscheine auf bloßen Staatspersonalcredit hin als schwebende Schuld verbleiben.

Aus einer Anleihe von 55 Mill. Abl. zur Beschaffung einer bank, mäßigen Dedung der Depositen muß zuvörderst eine baare Rasse auch für diesen Geschäftszweig beschafft und der Rest in solchen Werthen angelegt werden, welche eine Ergänzung dieser Kasse im Fall stärkerer Rücksorderungen der Depositen leicht machen. Sonst muß das Depositengeschäft, wie auch die bisherige Ersahrung in Rußland beweist, stets auf die Kasse des Notengeschäfts recurriren oder, was auf dasselbe hinaussommt, es mussen neue Ereditbillete emittirt werden, wenn die Depositen zurückverlangt werden.

Der Zeitpunft und die Durchsührungsmodalitäten der vorgeschlagenen Creditoperation hangen theils von der Stärke der Rücksorderungen der Depositen, theils von der Einrichtung der Hauptoperationen zur Regulirung der Creditbillete ab. Jedenfalls muß von vörnherein eine Anleihe speciell zur Rückzahlung und Regulirung der Depositen mit in Aussicht genommen werden, welche in passenden Terminen ratenweise einzuzahlen ist. Wir können serner nur nochmals betonen, daß eine solche Creditoperation zur Ordnung des Depositengeschäfts ganz unabhängig von allen weiteren eigentslichen Maßregeln zur herstellung der Baluta nothwendig ist. Sie wird wenigstens die srüher ost so verhängnisvolle Gesahr beseitigen, daß der Insolvenz des Depositengeschäfts durch neue Emisson uneinlösbaren Zwangsseurspaviergelds abgeholsen werden muß.

Es überschreitet unsere Aufgabe, das Depositengeschäft der Reichsbank abgesehen von seiner Beziehung zur Balutafrage hier naher zu besprechen. Unseres Erachtens sollte übrigens auch in Rufland der Grundsatz der Stabilität des Zinssufes wenigstens bei den Sichtdepositen zu Gunften des wandelbaren, der Bewegung des Disconts solgenden Zinssufes aufgegeben werden. Dadurch läßt sich der Rückforderung der Depositen in Zeiten der Geldklemme eher Einhalt gebieten und zugleich gewinnt dabei das Depositengeschäft gegenüber dem Notengeschäft mehr Boden.

Beides liegt im Interesse des Geld. und Creditmesens. — Ueber die Roften der Operation sprechen wir ebenfalls unten noch.

## 8) Die Regulirung der Papiergeldschuld oder der Creditbillete.

a. Die Ginziehung eines Theile der Greditbillete.

In den weiteren Erörterungen setzen wir nun die erfolgte Regulirung der Serien- und Depositenschuld voraus. Sonft mußten unbedingt hinssichtlich der Regulirung der Creditbillete viel weiter gehende Forderungen gestellt werden, als dies im Folgenden geschieht. Wir gehen nach dem Gesagten von einer Papiergeldmenge von 685 Mill. Rbl. im Passituum ans, welcher im Activum von brauchbaren oder realisirvaren Werthen nur der Baarvorrath von 113 Mill. Abl. gegenüber steht. Auch dieser ift aber bloß unter der Bedingung für das Zettelgeschäft ausschließlich versügbar, daß für den ersorderlichen Kassenbestand des Schapschein- und Depositengeschäfts anderweit Vorsorge getroffen ist.

Bei unferen pofitiven Borfcblagen machen mir nun die icon oben berührte Voraussetzung, daß man fich auch bei der Regulirung Der Creditbillete möglichft an das Beftebende balte. Wir weisen also namentlich auch iedes Project nochmals gurud, welches auf eine gangliche Befeitigung auch einlösbaren Papiergelde oder eigentlicher Banfnoten binausläuft. Dagegen fprechen praftifche und theoretifche, finang- und creditvolitifche Grunde die Menge, ohne daß ein ausschlaggebender Grund dafür ins Bemicht fiele. Die Creditoperationen murben badurch gang unnöthig vergrößert, ebendeghalb vertheuert und erschwert werden. Die Gefahr, wenn blog Munge in Bufunft ftatt der Creditbillete umliefe, wieder von Reuem in Papiergeldwirthichaft ju gerathen, mird mit Richten vermindert. Die principielle Bermerfung alles Banknotenmefens (und einlosburen Staatspapiergelds), welche allerdings bier und da noch vertreten wird. beruht auf einer Reibe theoretifcher Grrthumer über Beld. und Gredit. wirthschaft, Papiergeld- und Banknotenmefen und darf mit Recht als widerlegt und antiquirt gelten. Daber darf auch in unserem concreten Kalle von der Berbeiführung einer ausschließlichen Münzeireulation gang abgefeben merben.

Hiernach gestaltet sich die Aufgabe auch in diesem ebenso wie in den beiden bereits erörterten Fallen der Serien und Depositen. Es muß Baltische Monatsschrift, 9. Jahrg., 8b. XVII, heft 6.

nämlich einmal ein Theil der Creditbillete, deren Gesammtmenge unbedingt zu groß ift, eingezogen, m. a. 2B. die vom
Papiergeld dargestellteschwebende Schuld in einem noch näher
zu bestimmenden Betrage sundirt werden. Sodannist die Deckung
der übrigbleibenden Creditbillete anders und zwar derartig
einzurichten, daß diese Billete stets sofort auf Verlangen des
Inhabers von der Bank (oder wer sonst die Ausgabe leitet) eingelöst
werden können. Diese beiden Maßregeln lassen sich getrennt von
einander betrachten und durchsühren. Die erste ist eine reine Finanzoperation, deren Besorgung dem Staate obliegt. Bei der zweiten handelt
es sich ebensalls um Finanzoperationen, daneben aber um eine etwaige
Beränderung der ganzen Organisation des Papiergeld- und Zettelbankwesens.

Die erste Magregel sett die Ermittelung einer Ziffer des vorläufig jedensalls zu beseitigenden Theils des Papiergelds vorans. Diese Ziffer fällt verschieden aus, je nachdem man die (gänzliche oder theilweise) Beseitigung der kleinen Creditbillete, der 1= und 3= Rubelicheine, von vornsberein mit in Aussicht nimmt oder vorläufig alle jene Umsätze, welche jest durch Creditbillete vermittelt werden, auch fernerhin noch ausschließlich durch (einlösbar gewordenes) Papiergeld bewerkstelligen läßt. Wir wollen die Frage trennen und zuerst die Ziffer der zur beseitigenden Papiergeldsmenge in dem Falle festzustellen suchen, wenn das kleine Papiergeld noch verbleibt.

Unseres Erachtens muß man nun das offene Eingeständniß machen, daß eine solche Ziffer a priori nur mehr oder weniger wills fürlich angenommen, um nicht zu sagen erratben werden muß. Zwar ist die principielle Forderung leicht hinzustellen: die Papiergeldmenge muß auf den wirklichen, bei Metallgeldpreisen der Waaren und Leistungen vorhandenen Bedarf an den durch die Ereditbillete dargestellten Umlausse mitteln beschränft werden. Anch giebt es wohl einige erfahrungsmäßige Anhaltspunste, um wenigstens annähernd diesen Geldbedarf zu ermitteln. Aber schon bei der näheren Formulirung jener theoretischen Forderung stößt man auf große Schwierigseiten. Man kann vollends bei der eigenthümslichen Entwicklung, welche das russtiche Gelds und Ereditwesen in den letzten Jahren genommen, schwer die Rolle würdigen, welche die übrigen Creditumlaussmittel, die Serien u. s. w., neben den Ereditbilleten

gespielt haben. Ebenso wenig lagt fich im Borans naber ermeffen, wie Die vorgeschlagene Berminderung ber Serien ben Bedarf an Creditbilleten etwa erboben moge. Im Unbalt an die wichtige aber noch febr menig erforschte Theorie der Studelung Der Creditumlaufsmittel und mit Bulfe genereller Beobachtungen im ruffiiden Berfehr laffen fich vielleicht einige allgemeine Cate aus den Grundregeln bes Belde und Creditmefens ableiten aber zu feiner naberen, geichweige jur giffermagigen Benauigfeit bringen. Auf empirifder, fatiftifder Grundlage fann man nur mit etwas großerer Sicherheit Daten fur die ungefabre Ober- und Untergrenze geminnen, zwischen welchen die gesuchte Große vermuthlich liegt. Drei verschiedene Bege, welche bier juganglich find, fubren wenigftens jur Auffindung einer abulichen Biffer, und diefe muß in Ermanglung einer beffer begrun. Man fann namlich gur Ermittelung ber Bedarfsgroße an deten genügen. al pari mit Munge ftebenden Creditbilleten ausgeben: 1) von der Biffer der ausgegebenen Menge Creditbillete mabrend der Bapiergeldwirthichaft felbft (feit bem Rrimfriege), ober 2) von ber Biffer ber einlosbaren Gredit. billete vor dem Rriege unter Mitberudfichtigung der vermutblichen Große der Mungeireulation, oder 3) von der Biffer der ausgegebenen Creditbillete unter gleichzeitiger Beobachtung bes Curewerthe Des Papiergelde. Ergebniffe Diefer Drei verschiedenen Untersuchungen controliren fich gegen-Man begeht übrigens in allen dreien den gleichen feitig einigermaßen. theoretischen gebler, die Creditbillete und die Munge ale Die einzigen bier in Betracht tommenden Umlaufemittel anzuseben, mas eigentlich um fo meniger erlaubt ift, ba auch bas Berhaltniß ber übrigen Circulationsmittel gu den Creditbilleten und der Munge, unter Underem ichon in Folge der farfen Bermehrung der Gerien und der Beranderungen im Depofiten= banfwesen, fich im Laufe der Jahre vielfach verandert, man es also auch nicht mit einem conftanten Tebler gu thun bat.

Auf dem ersten der genannten Wege kommt man, da im Mechanismus des russischen Ereditwesens ein genaneres Controlmittel sehlt, um die ausgegebene Papiergeldmenge von der activen Circulation zu unterscheiden, faum zu einem kestimmteren Ergebniß, als daß die vermuthliche Untergrenze sür den Bedarf des russischen Reichs an den durch Creditbillete repräsentirten Umsaussmitteln 500—550, die Obergrenze 600—650 Mill. Abl. mährend der verstoffenen Periode der Papiergeldwirthichaft gewesen sein mag. Zu beachten ist dabei, daß die Billete seit Ende 1857

wegen des Metallagios für die Betrage bis gu 1 Rbl. herab das fo gut wie ausschließliche Circulationsmittel ftatt der Munge gewesen fein muffen.\*)

Auf dem zweiten Wege findet man, daß um das Jahr 1853 neben reichlich 300 Mill. Abl. Creditbetillen eine immerhin nicht unbeträchtliche Munzeirculation vorhanden gewesen sein muß. \*\*) Die handelsstatistischen

<sup>\*)</sup> Seit ber letten Beit bes Rrimfriege ift bie Emission ftete, meistens erheblich, mehr als 500 Mill. Abl. gewesen. Um die wirkliche Circulation zu ersehen, mußte in Rufland wie bei ben großen Centralbanken von England, Defterreich bas Disconto- und Lombardgeschäft bebeutenber fein, weil bann erfichtlich werben kann, welchen Betrag bes auf anomale Beise in ben Umlauf gelangten Papiergelbs ber Berkehr zur Abzahlung ber pon ben Banken gewährten Credite wieder abftogt. Rur aus ber Bewegung bes Depositengeschäfts kann man auch in Rufland wenigstens für einen einzelnen wichtigen Zeitvunkt ben wirklichen Um lauf einigermaßen schäten. In ber Beit ber Maximalemiffion von über 700 Mill. Rbl. Papiergelb im Jahre 1857 lagen 180 Mill. in ben Bankfaffen brach. waren also nur 520 Mill. Rbl. in Umlauf, von ben sonstigen anderswo mussig liegenden Summen abgesehen. Die Reduction ber Depositenzinsen brangte jene Summe in ben Das jetige Depositen., Disconto- und Lombardgeschaft und bie baraus bei einer Firirung der Papiergeldmenge vornehmlich hervorgehende Bewegung ber Banktaffen laffen zwar ben steigenden und finkenden Bedarf an Umlaufsmitteln auch wohl erkennen, boch fann man bennoch die Unterscheidung zwischen Zettelausgabe und Circulation nicht weiter burchführen. Die Bewegung ber Bankfaffe und andre Anzeichen machen es nur wahrscheinlich, bag ber wirkliche Bapiergelbumlauf nach und nach ber ausgegebenen Bapiergelbmenge immer näher gekommen ift. Darauf beutet bie glaubhaft versicherte relativ ftartere Bunahme ber fleinen Bettelftude bin. Die Preissteigerung, ber Nebergang gur Geldwirthschaft u. v. a. m. mußten dies bewirken. Gine Differenz zwischen Emission und Circulation besteht indeffen gewiß auch heute noch, benn Diefe ift eine allgemeine Erscheinung bes Gelbmefens.

<sup>\*\*)</sup> Die Emiffion ber Creditbillete betrug Ende 1847-53 refp. 289 6, 306,6. 300,3, 301,6, 303,8, 311,4, 333,4 Mill. Rbl., ber Metallvorrath, welcher bei ber bamaligen Ginlösbarfeit unter bem Einfluß bes Berkehrsbedarfs ftand, gleichzeitig refp. 117.0, 117.1 107,3, 108,2, 111,3, 123,7, 131,5 Mill. Rbs. Die Bermehrung bes Metalls entsprach in 1852-53 also einigermaßen ber Bunahme ber Crebitbillete. 3m "Ruffij Beftuif" (f. Baltische Monatsschr. Bb. 1 S. 86) wird aus ber Bergleichung zwischen ber Bewegung bes Metallvorraths und ber Creditbillete in 1848-50 gefchloffen, bag "ber Berkehr nur wenig über 300 Mill. Creditbillete ertragen fonnte", - ein übereilter Schluß, welcher ben Busammenhang zwischen jenen beiben Größen für viel zu eng und bas Moment ber Menge - gemäß ber Ricardoschen Quantitätstheorie - für viel zu entscheidend hinfichtlich bieses Bunktes annimmt. -- Im controlirten Ebelmetallverkehr mit bem Auslande mußte in den zwei Jahren 1852-53 über bie Steigerung bes Bantvorraths um 20,2 Mill. Rbl. noch an 5 Mill. Abl. dem Lande zugeführt worden sein, abgesehen von der heimlichen Silberausfuhr, die bei ben damaligen Wechselcursen wenigstens im europäischen Verkehr nur ganz unbedeutend gewesen sein kann. Die inländische Goldproduction jener 2 Jahre bilbete bann einen reinen Ueberschuß, ber im Inlande blieb.

Daten und der Stand der Wechselcurfe führen zu dem Schluß, daß namentlich in den beiden Jahren 1852 und 1853 mabrend der gunftigen Betreideervortconjunctur die eigene ruffiche Goldproduction mit gusammen etwa 40 Mill. Rbl. im Lande und zwar noch außerhalb des Einwechslungsfonde ber Creditbillete verblieben fein muß. Rur die Schahung der Größe der Müngeireulation und der brachliegenden Bagrporrathe angerhalb jenes Ronds ift man aber wieder auf wenig genugende Anhalts. punfte angewiesen. Bare Die Broductionsstatistif von Gold und Die Ein- und Ausfuhrstatiftit ber Ebelmetalle gang guverläffig, fo fonnte man bei gleichzeitiger Berudfichtigung ber Bewegung des Baarvorrathe ber Bant wohl das Minimum des aus der Circulation erfolgten Metallabfluffes ins Musland ermitteln und darans auf den mindeften Betrag der fruberen Mungeirenlation einen Schluß gieben. Doch zeigt eine auf Diefe Beife gusammengeftellte Edelmetallbitang Ruglands fur die Jahre 1854-66, daß die vorhandenen Daten zu luckenhaft fein muffen, um ein richtiges Refultat zu ergeben, obgleich der in ber Broductions, und in ber Aussuhrftatiftif gemachte Rebler fich noch einigermaßen ausgleichen mußte. Diefer Bilang mußte nämlich außerhalb des Metallvorrathe der Reichsbank gu Anfang 1867 noch ein Betrag von 95,29 Mill. Rbl. Edelmetall mehr im Lande gewesen sein als Ende 1853, was faum glaublich ift. \*)

<sup>\*)</sup> Dies ist nämlich das Resultat folgender Zusammenstellung. Ebelmetallbilanz Rußlands 1854—66. (Mill. Abl.)

9	
I. Ginnahme:	Gold. Silber: Bufammen.
Baarvorrath ber Bank 1. Januar 1854	. ? ? 131,48
Neue inländische Production 1854—66	. 262,28 c. 10,82 273,10
Einfuhr im europäischen Verkehr 1854-66	. 28,94 48,27 77,21
Dogl, im affatischen Berkehr 1854-66	. 1,57 0,34 . 1,91
Sumn	ne — 483,70
II. Ausgabe:	
Ausfuhr im europäischen Berkehr 1864-66	. 248,02 9,56 257,58
Degl. im afiatischen Verkehr 1854—66	. 35,22 36,56 71,78
Baarvorrath ber Bank 1. Januar 1867	. — 59,05
Sumn	te — 388.41
Demnach Neberschuß	95,29
Die Goldproduction hetrug nämlich nach der amtlichen	Angabe pon 1854-66 genau

Die Gosdproduction betrug nämlich nach der amtsichen Angabe von 1854—66 genau 19,855 Pud legirten Gosdes zu 13,210 Abs. per Pud. Die Daten des afsatischen Verkers im Jahre 1866 lagen mir noch nicht vor und sind hier nach Maßgabe der Vorjahre ergänzt.

Bierbei ift freilich die regelmäßige Gilberausfuhr im affatifchen Berfebr mabrend des Gilberaussuhrverbots (29. Decbr. 1850 bis 5. August 1855, refp. 25. Mai 1862), Die - übrigene aus fruber icon gur Sprache gefommenen Grunden faum febr bod angurednende - beimliche Goldausfuhr im europaischen Berfehr in der Berbotszeit (27. Februar 1854 bie 12. April 1857, auch nur fur ruffiches Beprage), ferner bie inlandifche Confumtion zu tednischen Zweden, ju Schmud und Gerath, endlich bas Auffpeidern und Bergraben von Munge nicht berudfichtigt morden. Emmerbin beweift jener Ueberschuß der Edelmetallbilang mobl foviel, Daß Diefe perschiedenen uncontrolirharen Abzugegnellen bes Metalle entmeder eine faum annehmbare außerordeutliche Bedeutung baben muffen oder aber die Münzeireulation vor dem Rrimfriege nicht fo boch angefcblagen werden barf, ale man vielfach ju thun geneigt mar. Gine Biffer aufzuftellen, ift nach bem Allen febr gewagt. 3m Gefammtüberblid aller Momente durfte man vielleicht im Maximum bis auf 100-150 Mill. Rbl. Munge geben, wovon etwa 40 Mill. erft aus den letten Sahren vor dem Rriege berrührten. \*)

Die Summe der Creditbillete und der Munge, mit Ansnahme des Baarvorraths ber Bank, ware dann auf 400—450 Mill. Abl. zu veransichlagen, wovon über zwei Drittel auf das Papier, fast ein Drittel auf die Munge kommen. Man greift mit dieser Ziffer wohl eher zu hoch als zu niedrig.

Gegenwärtig muß dieser Bedarf auch bei vollwichtiger Bahrung nicht unerheblich gewesen sein. Die Entwicklung der Bolfswirtbicaft, besonders der Industrie hat dazu beigetragen, mächtiger wirfte wohl die Aushebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der Agrarverhaltnisse ein, weil sie mit dem Uebergang von der Naturals zur Geldwirthschaft verbunden waren.

<sup>&</sup>quot;) Auch diese Zisser wird nur erreicht, wenn die Aussuhr auf ca. 100 Will. Rbs. mehr als nach den Handelsausweisen, das Ausspeichern auf 100 Will., der industrielse Reuverbrauch auf 50 Will. Rbs. veranschlagt wird, — sicher lauter Zisser von fraglicher Höhe; die heimliche Goldaussuhr insbesondere müßte dann 1854—57 eine unwahrscheinliche Stärke erreicht haben. Die Zisser für das Ausspeichern ist natürlich ganz gewagt. Die aussallend geringe Höhe, welche die europäische Siberaussuhr auch nach der Ausspeichung des Berdots erreicht — selbst in dem Jahre der ungeheuren Metallaussuhr in Volge der Sinlösungsoperation, 1863, nur 1,73, selbst 1866 dei dem abnorm schlechten Wechselcurse nur 5,63 Will., sonst in keinem Jahre auch nur 1 Will. Rbs. — macht es nur wahrscheinlich, daß die ländliche Bevölserung vorzüglich Silbermünze ausgesammelt hat, wie dies ihren Wirthschafts und Wohlstandsverhältnissen in auch entspricht.

Die wirkliche Steigerung des Bedarfs fann auch hier nur von der Erfahrung gelehrt werden. Die Annahme einer Bermehrung um 100 bis 150 Mill. Abl. ift nur unter Borbehalt all der oben erwähnten Cantelen hinsichtlich der Richtigkeit einer solchen Ziffer statthaft. So gelangte man zu einer jestigen Bedarfsgröße von ca. 550 Mill. Abl. Creditbilleten, wenn die kleinen Stücke von 1 und 3 Aubel statt der Münze noch im Umlauf bleiben.

Der britte Beg endlich wird befanntlich am liebsten gur Ermittlung der fraglichen Große beschritten: mittelft einer Reduction der Papiergeldmenge auf den Curemerth will man den "mahren" Geldbedarf finden. Das Gemagte und Difliche auch oder vielmehr grade Diefes Berfahrens ergiebt fich jedoch icon aus allen unferen fruberen Erörterungen über bie das Agio beffimmenden Factoren, uber Die unrichtige Anuahme eines unmittelbaren Bufammenhange gwifchen Papiergeldmenge und Agio und die Rothwendigfeit, gwijchen ber Entwerthung des Papiergelde gegen Munge und der Berthverminderung gegen Baaren gu unterscheiben. Die wirfliche Umrechnung fpricht fur die Richtigfeit bes beductiven Rafonnements und zwar felbft in dem fur die gegnerische Theorie gunftigften Ralle, wenn man von den Schwanfungen der Menge und des Agios in fürgeren Zeitraumen abfieht - und nur den Jahresdurchichnitteumlauf nach dem Sabresdurchichnitteagio reducirt. Man nimmt auch dabei nicht einmal eine deutliche Entwicklungstendenz des "mabren" Bedarfs an Creditbilleten mabrend einer Reibe von Sahren mahr und fann faum auf einen anderen Bunft Gewicht legen, ale daß die Biffer ber auf den Curemerth reducirten Creditbillete nur wenig und nur felten unter 550 Dill. Rbl. finft, fo daß man wiederum auch auf diefem Wege zu Diefer Summe gelangt. \*)

*)	Die	Reduction	auf	ben	Durchschnittscurs	ergiebt	folgende	Bahlenreihe.
----	-----	-----------	-----	-----	-------------------	---------	----------	--------------

	Crebitbillete	Grebitbillete			Creditbillete	Creditbillete	
	allein.	und Serien.	*		allein.	und Serien.	
	Mia	. R61.			Mill. R61.		
1854	329	377		1861	637	733	
1855	408	468		1862	636	746	
1856	596	674		1863	635	786	
1857	693	784		1864	547	794	
1858	648	735		1865	537	703	
1859	605	690		1866	524	688	
1860	656	751		1867	604	787	

Durch die vorftebenden Erörterungen wird demnach wohl der Beweis geliefert, daß mir die Gumme von 550 Mill. Rbl., auf welche die Credit. billete ju vermindern, alfo die Summe von 135 Mill. Rbl., auf welche Die erfte Rundirungsoperation auszudehnen ift, mit einigem Grunde mablen und wenigftens nicht unnothig große Unleihen bier befürworten. Rebler, welcher bei der Bestimmung Diefer Biffer etwa gemacht wird, lagt Ift die Summe von 550 Mill. Rbl. noch gu fich ferner aut machen. bod gegriffen, fo muß nur um fo größere Borficht auf Die richtige Dedung Diefer übrigbleibenden Creditbillete gewendet werden. Dann fann man durch Realifirung weiterer Activa den Ueberschuß leicht einziehen. gefehrt jene Summe nicht boch genug, fo ichadet dies nicht, benn wenn ber Berfehr grade mehr Creditbillete braucht, fo fann er fich diefelben burch Ginbringung von Munge in die Bant verschaffen. Die Sauptfache bleibt, daß die Dedung zugleich eine Cautel gegen ben erften bei ber Feft. fetung des Bedarfs auf 550 Mill. etwa begangenen Tehler bilden muß.

Die Einziehung von 135 Mill. Rbl. Creditbillete wird passend and dem Ertrag einer inländischen Anleihe (eventuell zum Theil auch einer besonderen Bermögenösteuer zu diesem Zwecke) vor sich geben; nicht mit überstürzender Raschheit, sondern besser allmäblich im Lauf einiger Jahre; schneller oder langsamer, je nachdem man den Termin für die endliche herstellung der Baluta anseht; einigermaßen gleichzeitig mit der Regelung der Serien, und Depositenschuld oder unmittelbar danach, als dritter Schritt zum Ziele jedensalls vor allen etwaigen anderen Maßregeln zur Ordnung der Creditbillete speciell. Hieran maß man sich auch nicht irre machen lassen, wenn die Einziehung von 135 Mill. Rbl. Creditbilleten die Geldklemme steigern, den Versehr sehr belästigen sollte, die

Die Wenge ber Creditbillete allein zeigt hier allerdings z. B. 1860-63, 1864-66, incl. Serien 1860-62, 1864-66 nicht allzugroße Abweichungen. Die Ziffern der Jahre 1856-58 ff. reduciren sich ferner, wenn man die brach in den Banken liegenden Summen vom Umlauf abzieht, erheblich, z. B. 1857 auf resp. 518 und 609 und weichen dann von denen der vorhergehenden und folgenden Jahre etwas weniger ab. Aber groß genug sind die Differenzen immer noch, und vollends die Sprünge von 1863 auf 1864 und von 1866 auf 1867 sind so außerordentlich, daß man seldst unter Berücksichtigung des abnorm störenden Einslusses der Sindssungsoperation von 1863, des Kriegs von 1866 und des Goldankaufs von 1867 doch auf eine Geldbedarfsgröße wenig Werth segen kann, welche durch solche Berechnungen gefunden worden ist. Und welche Verschiedenheit der Zissen gar, wenn man die Papiergeldmenge innerhalb eines Jahres, wie z. B. 1866, auf ihren jeweiligen Curswerth reducirt!

chon öfters betonte wahrscheinliche Folge, bevor Preise und Eurse entsprechend gewichen, zugleich aber ein nothwendiges Mittel zur herbeisührung des Umschwungs der Bechselcurse und des wirklich oder annähernd erreichten Pariwerths des Papiergelds. Erst beim Paricurse darf man wagen, die Creditbillete wieder einlösbar zu machen und den Zwangscurs aufzuheben, zu welchem Zweck dann eben die Deckung des übrig bleibenden Papierzgelds gehörig zu ordnen ist. Erst dann fann Münze in den Verkehr strömen und darin verbleiben, erst dann die zeitweilig nothwendige Geldsflemme gehoben werden.\*) — Ueber die Kosten der Operation ebensalls weiter unten.

Die Einziehung der 135 Mill. Abl. Billete wird vielleicht die einzelnen Größenkategorien von Scheinen nicht ganz gleichmäßig treffen, vermuthlich relativ stärker die großen als die kleinen Stücke. Doch können wir diesen Bunkt hier nicht weiter versolgen, weil und leider ein Nachweis über die Zusammensetzung des russischen Papiergelds nach diesen Größenklassen sehrt. Darf man für den Restbetrag von 550 Mill. Abl. Creditbillete eine äbnliche Bertheilung wie krüher in Desterreich annehmen, so würden etwa 183 Mill. Abl. auf die Scheine von 1 und 3 Abl. und 367 Mill. auf die größeren (von 5 Abl. an) kommen.\*\*) Dhue Zweisel wäre es nur erwünscht, zur völligen Ordnung des Geldwesens das kleine Papiergeld ganz zu beseitigen. Denn die Berwendung von Münze für solche Umsatzgrößen ist notorisch bequemer und auch in hochentwickelter Creditwirthschaft bleibt es wünschenswerth, im kleinen Berkehr stets Münze zu gebranchen. Der verbleibende Fünfrubelschein ist immer noch ein recht niedriger Appoint, später sollte der Zehnrubelschein lieber das niedrigste Stück werden. Allein

<sup>\*)</sup> Nimmt man schließlich bas Devalvationsprincip boch noch in diesem ober jenem Umsange an, so vermindert sich der nothwendige Anleihebetrag zur Einziehung jener 135 Mill. überstüffiger Creditbillete und damit auch die Kosten der Operation natürlich entsprechend. Bei 5, 10 oder 15% Devalvation sind statt 135 Mill. Abs. nur noch resp. 100,75, 66,5 oder 32,25 Mill. Abs. ersorderlich. Freisich eine beträchtliche Erseichterung, hinsichtlich deren Bedenklichseit aber auf das früher Gesagte verwiesen werden muß.

<sup>\*\*)</sup> Die russischen 1. und 3. Aubelscheine find hier den österreichischen 1., 2. und 5-Kl. Noten gleichgestellt deren Gesammtbetrag einige Jahre nach der starken Bermehrung des Papiergelds (1859) fast ein Drittel (1861 32,53 %) des Notenumsaufs war. Wenn man die Hälfte der Fünfzigrubel Serien scheine den Creditbilleten als Umlaufsmittel (nicht als Capitalanlage) hinzusügt, so kämen, auf die Summe von 793 Wiss. Papiergeld nach der wohl einigermaßen zutressend Antressen Unalogie mit österreichischen Berhältnissen 264 Wiss. Abs. kleine und 520 Miss. Abs. größere Scheine (von 5 Abs. auswärts).

selbst die jegige Beseitigung nur der 1. und 3. Aubeischeine murde die erforderliche Creditoperation um runde 180 Mill. Rbl. Metall (mohl cher noch eine Minimal= ale Magimalgiffer) vergrößeren, dadurch die Magregeln überhaupt ichwieriger machen und die finanziellen Opfer bedeutend fteigern. Bare nun die fofortige gangliche Gingiehung jener fleinen Scheine um des Zwecks willen, alfo gur Berftellung ber Baluta unumganglich geboten, fo durfte man auch vor diefer Bergrößerung der Operation nicht jurudichreden. Diese Boraussehung trifft indeffen nicht gu. tifden Grunden fdeint uns vielmehr vorerft wiederum die Aufgabe durch gangliche Beseitigung ber fleinen Scheine nicht wieder unnothig erschwert werden zu durfen, fonft fonnten leicht wieder alle Berfuche; einen guten Buftand ju ichaffen, im Sagen nach bem beften Buftande icheitern. Ginftweilen muß auch binfichtlich der fleinen Scheine nur das Unumgangliche ober bochftens noch bas burch gang überwiegende Zwedmäßigfeitsgrunde Geforderte in das Programm der Finangmagregeln aufgenommen und durch. geführt werden. Aledann befdrantt fich die zu lofende Aufgabe in Betreff ber fleinen Scheine vorläufig noch erheblich, und das ift febr wichtig.

Unbedingt muffen auch die fleinen Scheine ftrict auf Berlangen eine Das allein ift der principielle Bunft. Db und wie viele losbar fein. Diefer Scheine mirflich im Berfehr burch Munge erfett werden, das fann man großentheils von der Entwicklung des Berfehre felbft abhangen laffen. Im Boraus vermag man wiederum nicht genau zu bestimmen, wie viel fleine Noten der Berfehr ausftogen wird, um Munge fur den Umlauf gu Biebt man fleine einlösbare Roten, welche bann feft accreditirt find und al pari fteben, überhaupt aus, jo wird bei freier Geftaltung ber Dinge vornehmlich die Bequemlich feit darüber entscheiden, welcher Theil der Umfate durch Mange, welcher durch fleine Scheine bewerfftelligt wird. Gur den gewöhnlichen täglichen Gleinvertehr im Betrage eines oder meniger Rubel ift die Munge ficherlich bequemer, fur die etwas größeren Umfage bat die grobe Silbermunge icon nicht mehr, wohl aber noch das fleine Gold ftud Borguge vor ber Rote. Für alle Berfendungezwede ift lettere wieder ungleich bequemer, ein in Rugland besonders zu beachtender Bunft. Man fann nun unseres Erachtens bei bem Uebergang jur Goldmahrung vorläufig die Bragung von Goldftuden unter 20 Fr. (dem veranderten Salbimverial) oder unter 5 Rbl. Gold gang oder faft gang unterlaffen. Dann tann ber Berfebr noch nicht auf Betrage unter 5 Rbl., alfo bierfur noch nicht auf Goldftude gurudgreifen, fo daß fich ohne Rachtheil fur das Geldwefen die

größere Menge fleiner Roten vermuthlich noch in Umlauf erhalt. Das wird namentlich von den 3.Rubelicheinen gelten. Rur einen größeren Betrag Ginrubelicheine mird der Berfehr mohl ausftogen, ohne daß auch Diefe Scheine, abnlich wie in Preugen Die Kaffenanweisungen von 1 Ehlr., wegen ihrer Bequemlichfeit fur manche 3mede in Rugland gang aus bem Umlauf verschwinden merden. Da der Berfehr aber jedenfalls gern einen Theil der Ginrubelicheine durch Munge erfett haben mird, fo empfiehlt fich mobl die abfichtliche Ginziehung eines Theile Diefer Scheine bermittelft einer besonderen Kingngoperation, indem die Maximalsumme Diefer Rategorie auf einen entsprechenden Betrag unterhalb des gegens wartigen feftgefett wird. Dadurch wird ein zweifacher weiterer Bortheil Einmal die factische Circulation von Munge und Rubel-Scheinen neben einander, mas das Publicum gewöhnt, beide im täglichen Bertehr im gleichen Berth zu halten und feine etwaigen Auffpeicherungen an Munge eber an das Tageslicht ju bringen; fodann ber 3mang für den Berfehr, auf die dann allein erlangbare Dunge gurudgugreifen, wenn er mehr Umfagmittel von 1 Rbl. Große bedarf. Dann muß alfo Munge ftatt des bequemeren und defhalb bevorzugteren Scheines gebrancht merden, mas fein erheblicher Rachtheil fur den Berfebr und ein Bortheil fur den Rubelichein ift, welchem fich eine ftarfere Nachfrage (bafur vielleicht gelegentlich felbft ein fleines Ugio) zuwendet. Dadurch wird die Bahricheinlichkeit, daß folche Scheine in größerer Daffe zur Ginlofung gurudftromen, geringer. Unter der Boraussetzung, daß alfo einftweilen Goldftude unter 5 Rbl. nicht geprägt werden, wird man mit der Biffer von 50 Dill. Rbl. für Die abfichtliche und die vom Berfehr felbft ausgehende Gingiehung fleiner Billete mohl faum gn niedrig greifen. Es ift baber vorläufig fpeciell fur Diesen Zweck eine solche Summe Munge gu beschaffen. Diefe Summe muß mirflich in ben Umlauf geleitet, alfo gur Beit ber Decretirung der Biedereinlösbarfeit ber Billete bierfur parat fein. Borber, wenn bas Bapiergeld noch nicht gang und nicht fest al pari ftebt, barf die Munge noch nicht ausgegeben werden, weil fie fich bann noch nicht ficher in Umlauf erhalten murde. Bei bestehender Goldmabrung werden jene 50 Mill. Rbl. Munge wohl gang aus etwas leicher geprägten Gilbertheilmungen bestehen fonnen, mas die betreffende Unleihe minder toffivielig macht ober beren Betrag um ca. 7 % vermindert. \*)

<sup>\*)</sup> Die erforderliche Munze, vornehmlich Gin- und Halb-Rubelftucke, durfen niedriger ausgebracht werden, am passensten wohl im genauen Anschluß an die Bestimmungen ber

So reducirt sich also die Finanzoperation zur Einziehung der kleinen Scheine vorläufig, unbeschadet der Ordnung des neuen Geldwesens, von 180 auf ca. 46,5 Mill. Abl. Im Ganzen wird dann nach unserem Borsschlage der Betrag von 185 Mill. Abl. Creditbilleten mittelst einer Anleihe von 181,5 Mill. Abl. einzuziehen sein. 500 Mill. Abl. Creditbillete bleiben dann noch übrig, wovon etwa 130 Mill. Abl. auf die fleinen (1. und 3. Aubelscheine), 370 Mill. auf die größeren Scheine kommen, resp. 26 und 74%. Kür die jetzt durch Creditbillete bewerkstelligten Umsätze erübrigt noch dieser Betrag von 500 Mill. Abl. Noten und von 50 Mill. Abl. Münze, wenn die Einlösbarkeit der Billete wieder begonnen haben wird, oder von 550 Mill. Abl. Noten und 50 Mill. Abl. zu dem besonderen Zweck der Einziehung von kleinen Scheinen in der Bank bereit liegender Münze unmittelbar vor diesem Zeitpunkte. Kunmehr bleibt uns nur noch der letzte Theil der Ausgabe zu erörtern übrig:

## b. Die Regulirung der ührig bleibenden Creditbillete.

Die 500 Mill. Abl. Creditbillete, welche nach der abgesonderten Durchführung der im Borbergebenden befürworteten Operationen noch übrig und durch 113 Mill. Abl. Metall gedeckt sein würden, müssen nach unsrer schon früber ausgestellten Forderung wieder frict auf Berlangen des Inhabers einlösbar werden. Bu diesem Behuse handelt es sich eben um die richtige Organisation der Deckung dieser Billete.

Diese Organisation sollte unseres Erachtens hinsichtlich der Größenklassen der Scheine keine principiell verschiedene sein. Allerdings sind die kleinen Scheine mehr als die größeren, namentlich bei den hier befürworteten Modalitäten der Emission, "durch das Verkehrsbedürsniß gebunden", so daß ihre wirkliche Einlösung nicht so leicht auf einmal in größerem Umfange beausprucht werden wird. Aber da die kleinen Scheine im Princip auch

Münzconvention von Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz zu 835 ftatt zu 900 Tausendtheilen Feinheit. So werden die Prägekosten und die Anleihezinsen eines Jahres gedeckt, resp. der Anleihebetrag entsprechend verringert. Auch neben den übrigen Einrubelscheinen und der scheibennänze dürften 50 Mill. Abl. halbe und ganze Kubel (2. und 4-Fr.-Stücke) in Rußland kaum zu viel sein. Es wäre ca. ½ Abl. oder 2½ Fr. ver Kopf, während in der genannten Münzconvention, allerdings sür alle kleine Münze die zu 20 Cent. herah und als alleiniges Umsamittel für solche Beträge, 6 Fr. per Kopf seizestellt ist. Rußlands geringerer Wohlstand steigert aber den relativen Bedarf an kleinem Gelde gegenüber allem Gelde und die spärliche Bevölkerung macht den Umlauf langsamer, was wieder den absoluten Geldebedarf erhöht.

einlösbar sein sollen und der Betrag, welchen der Verkehr lieber durch Münze ersett haben wird, sich doch im Vorans nicht sicher bestimmen läßt, so wird man doch die gleiche Deckung wie für die größeren Scheine verslangen müssen. Dann kann nöthigensalls auch ohne weitere besondre Schwierigkeiten ein sernerer Betrag jener kleinen Billete eingezogen werden mittelst Realissirung von Activen. Die Ansorderungen in Betress der gesammten Deckung aller Creditbillete dürsen aber mit Rücksicht daraus, daß sich unter den 500 Mill. Abl. Papiergeld nich 130 Mill. Abl. fleine Stücke besinden, etwas gemildert werden. Im Folgenden wird daher die weitere Unterscheidung der Notenkategorien sür die Frage der Organisation der Deckung bei Seite gesett, wedurch dann auch der etwaige Fehler in dem von uns angenommenen Verhältniß von 74% größeren und 26% fleineren Noten in dieser Frage einstußtos wird.

Das Ziel, welches die Einrichtung der Deckung vor Augen haben muß, nämlich die Ermöglichung einer steten, sicheren Einlösbarkeit der Greditbillete, läßt sich auf verschiedene Weise erreichen. Es ist auch hier wiederum nicht schwer, die an und sur sich beste Weise zu bezeichnen, wenn man keine Rücksicht auf die Größe, Schwierigkeit und Kosten der alsdann ersorderlichen Operationen nimmt. Die praktisch überhaupt in Frage kommende beste Deckung\*) ist ohne Zweisel auch in Rußland die sogenannte bankmäßige. Hier sind sämmtliche einlösbare Noten vollständig mit baaren Fonds (Edelmetall in Münze und Barren, und zwar insbesondere Währungsmetall und Münzen) und mit leicht realisirbaren Werthen (namentlich Forderungstiteln) in zwecksentsprechender Combination gedeckt. Von kleineren, auch bei dieser Teckungsmethode zulässtigen Modisicationen, wie z. B. der Belassung eines kleinen Staatsdéconverts sür einen beschränkten Notenbetrag, abgeschen,

<sup>\*)</sup> Die mitunter wohl auch verlangte volle Baarbeckung der Noten kommt praktisch nicht in Frage. Sie wäre nichts Andres als die vollskändige Einziehung aller Noten und deren Ersehung ausschließlich durch Münze im Berkehr, vom sinanziellen Gesichtspunkte betrachtet. Ganz unnüher Weise nimmt sie der Note die Eigenschaft des Creditumlaufsmittels und giebt ihr diejenige des reinen Depositenscheins, ein credittechnischer Kückschritt hinschlich der Notenderkungsspsteme, welche hier nicht weiter entwickelt werden können, verweise ich übrigens auf die eingehenden Untersuchungen in meinen früher genannten Schriften und auf die Zusammensassung dieser Untersuchungen in den Artikeln "Zettelbank" in Rentzich, Handwörterb. d. Bolkswirthschaftssehre und im Staatswörterb. v. Bluntschlit und Brater Bb. XI.

muffen bann boch in ber Sauptfache Die Mittel zu einer folchen Dedung der Roten fluffig gemacht werden. Da nach unfrer Borausfetung den 500 Dill. Abl. Ereditbilleten feine andren banfmäßigen Activa ale die 113 Dill. Abl. Edelmetall der Bant gegenüberfteben, fo maren mithin einmal ein weiterer Betrag Metall, fodann fur ben Reft ber Roten leicht realifirbare Dedungen gu beschaffen. Als lettere find mie überall Discontirte gute inlandifche Bechfel mit furger Berfallzeit am meiften zu empfehlen, Daneben für einen Theil der Roten etwa auch fichere Borfcuffe auf Fauftpfand (Lombarddarleben). Gine folde Organisation der Dedung ift im Gangen ber Topus aller Plane, welche auf eine radicale Umgeftaltung bes gangen ruffifden Papiergeldmefens gerichtet find : mo moglich foll ber Staat ber Ausgabe auch einlösbaren Papiergelde fur fich gang entjagen; wenn nicht, fo foll er wenigstene die angegebene Dedung durchführen; wird die Notenausgabe in Bufunft von einer großen, aber nicht im Gigenthum bes Staats befindlichen Centralbant oder mit Concessionszwang oder felbft völlig frei von einer decentralifirten Bielbanfmefen übernommen, fo foll Die Wie man nun auch in der Dedfung der Roten ftreng bankmäßig fein. Durchführung diefes Planes im Gingelnen abweiche: Die Borausfetung feiner Berwirflichung ift ftete eine Creditoperation im Betrag von 387 Dill. Rbl., mittelft beren ber Staat Definitiv aus jedem Berhaltnig eines unmittelbaren Schuldnere fur die Creditbillete beraustritt. Diefer Blan ift nun auch unferes Erachtens gemiß vorzüglicher und gemabrt fur die Bufunft hinfictlich der Siderung der fteren Roteneinlösbarfeit beffere Garantien als jedes Compromig, welches man um der praftifchen Schwierigkeiten und Roften der Operation willen eingeht. Aber nach unferem mebrfach vertheidigten Standpunfte balten wir es tropbem fur richtiger, ein foldes Compromiß angunehmen, weil an dem Umfang, welchen die Operationen nach jenem Plane fonft erlangen mußten, wieder Mues icheitern fonnte, wahrend doch eine folde Ausdehnung nicht unumganglich nothwendig ift. Das Rationelle ift boch auch bier, die Operationen auf denjenigen Umfang im Intereffe der Durchführbarfeit und geringeren Roftspieligfeit vorläufig gu befdranten, welcher aus allgemeinen theoretischen Grunden oder megen der befoderen Berhaltniffe Ruglands gulaffig ericheint, ohne der Erreichung Des Endziele zu prajudiciren. Erlauben die Berhaltniffe fpaterbin, ja baldmöglichft, weitere durchgreifende Magregeln : befto beffer. Ginftweilen beschränke man fich auch bier lieber auf das von voruberein Unum. gangliche.

Unfer Borfchlag gebt daber darauf hin, daß fürerst die Einlos. barfeit der Creditbillete, welche auch in Rußland eine unbesdingte und möglichst gesicherte sein muß, grade in Rußland durch eine der bankmäßigen zwar möglichst nahekommende aber nicht vollkommen bankmäßige Deckung hergestellt werde. Diese Abweichung von den strengen Forderungen der Theorie wagen wir hier um so mehr zu besurworten, wenn unsere obigen Vorschläge binsichtlich der Serien, Depositen und einzuziehenden Creditbillete genan zur Aussührung kommen. Ze lager man in dieser Beziehung wäre, desto weniger dürfte man von der bausmäßigen Deckung der Creditbillete abgeben.\*)

Ale erlaubte Abweichungen vom Principe der bankmäßigen Dedung der Creditbillete ftellen wir unter den gegenwärtigen Berhaltniffen Ruflands folgende hin.

1) Es verbleibt vorläufig noch ein Staatsdéconvert für die einlösbaren Creditbillete (resp. auch eine unrealifirbare Teckung, z. B. durch hypothefarische Darlehen, welche mährend einer längeren Meihe von Jahren durch fleine Amortisationsquoten getilgt werden, oder eine schwer realisirbare Deckung durch gewöhnliche Hypothefen). Dieses Découvert wird auf eine nicht zu überschreitende Maximalzisser gesetlich seftgestellt.

Un und für fich ift die Fortdauer eines solchen Déconverts gewiß nicht erwünscht. Nur die Rudficht auf die finanziellen Schwierigkeiten und Opfer der ganzlichen Beseitigung dieses Déconverts bestimmt uns zu obigem Borschlage. Und nur die bedingungsweise Zulässigfigkeit eines solchen richtig beschräuften Déconverts unter rationellen Cautelen hinsichtlich der übrigen Deckungen der Creditbillete und andrer abnlicher Schulden läßt es erlaubt und rathlich erscheinen, jene Rudficht zu nehmen.

Als besondre Rechtsertigungsgrunde dieses Borgehens darf man noch den Umstand auführen, daß in jedem Staate, zumal in einem großen Reiche mit noch saft ganz ausschließlicher Munz, und Notencirculation, eine gewisse Menge einlösbaren Papiergelds sich al pari in Umlauf erhalt, ohne daß die wirkliche Einlösung beansprucht wird, sobald nur Sorge getragen ift, daß jede Note, welche sactisch zur Einlösung prasentirt wird,

<sup>\*)</sup> Diese Bemerkung sei zugleich eine Berwahrung gegenüber der beliebten kritiklosen Kritik, einzelne Punkte solcher Borschläge heraus- und anzugreifen. Alle hier gemachten Borschläge stehen im engen Zusammenhang mit einander.

auch jeder Zeit eingelöft wird. Ferner den weiteren Umstand, daß grade in den weiten Territorien Rußlands mit seiner spärlichen Bevölkerung eine soust gut sundirte, stets einsöbare Note sich wohl im Umlause al pari erhalten kann, ohne daß wiederum die wirkliche Einsösung thatsächlich in Frage kommt.

Der praftische Sauptpunft bleibt die richtige, vor Allem die nicht gu bobe Normirung jedes Découverts. Theoretisch kann man a priori die gulaffige Große des letteren abermale nicht zu einer unangreifbaren Riffer bringen, fondern nur die maggebenden Momente bezeichnen. Das Decouvert barf im Maximum nicht gang die Bobe erreichen, unter welche der Rotenumlauf einmal berabgeben fann. Sier fommt es neben der Uccreditirung ber Rote, welche aber erfahrungsmäßig bald Plat greift, fowie einmal die ftete Ginlosbarfeit der wirflich gur Ginlofung prafentirten Roten eine fichere und befannte Thatfache ift, vor Allem auf die Große der einzelnen und speciell der fleinften Rotenftude, fodann auf Die vollswirthichaftlichen Berhaltniffe, die raumliche Ausdehnung, die Bevolferungedichtigfeit Des Umlaufegebiete, endlich auf Die etwaige Concurreng andrer Geldfurrogate oder Creditumlaufsmittel oder die Benutung von Roten wie Dange ersparenden Ginrichtungen des Credit- und Banfmefens an. In Rugland liegen die Dinge, jumal wenn die fleinen Roten noch großentheils im Umlaufe bleiben, im Gangen hinfichtlich diefer Bunkte infofern gunftig - obmobl fich grade die geringe Entwicklung des Landes darin ausspricht als ein größeres Decouvert fur die Roten banach wohl ftatthaft ericheint. Es darf fpeciell wieder um fo bober angefest werden, je folider Die Serien und Depositen regulirt, je mehr Creditbillete aller Rategorien, besonders der großen Stude eingezogen, je beffer die übrigen Dedfungen der Roten beichaffen find.

Unter der Boraussetzung, daß in allen anderen Punften unsere Ansforderungen oder statt derer nur noch weitergebende zur Ausssührung gelangen, wagen wir es, das vorläusig verbleibende Staats. Deconvert für die Creditbillete auf ein Maximum von 200 Mill. Abl. anzusetzen. Bei diesem Borschlage nehmen wir serner den Fortbestand der bisherigen Reichsbank als einziges Institut der Zettelausgabe oder wenigstens die Ersetzung dieser Bank nur durch eine unabhängige Centralbank mit ausschließlichem Recht der Notenausgabe an. Bei der Decentralisation der Notenausgabe z. B. in Folge einer Uebertragung an ein wie immer geartetes Bielbankwesen wird man jene Zisser von

200 Mill. Abl. von vornherein mehr oder weniger reduciren muffen. Erlauben es die finanziellen Rücksichten, jenes Déconvert auch bei centralisirter Notenausgabe zu vermindern, desto besser.

Wir legen feinen großen Werth daranf, ob das Déconvert des Staats unverhüllt beftehen bleibt, indem eben 200 Mill. Rbl. Noten auf den bloßen Personalcredit des Staats hin in Umlauf find, oder ob der bestreffenden Verwaltungsbehörde oder der Bank sur diesen Betrag eigent, liche Staatspapiere übergeben werden, welche unter gewissen Umftänden zur Verstärfung der versügbaren Deckungsmittel veräußert werden dürsen. Denn wenn es erst einmal zu einer solchen Nothwendigkeit sommt, so wird dies Veräußerungsrecht schwerlich praktisch mehr viel nügen. Dann mussen überhaupt andere energischere Hüssen geleistet werden. Die Höhe des Déconverts dars gar nicht anders bestimmt werden, als daß eine solche Nothwendigkeit zu den allergrößten Unwahrscheinlichkeiten gehört.\*)

<sup>\*)</sup> Unfer Vorschlag, eine Staatsschuld als Deckung eines Theils einlösbarer Roten zu belaffen, beruht, fo wird man fagen, auf einem ber englischen Beel'schen Acte und bem nordamerita. nischen Rotenbeckungsprincipe verwandten Gedanken. Der Verfasser Diefer Arbeit scheint insoferne hier mit seinen früheren Ansichten in Widerspruch zu kommen, als er die beiden genannte Deckungsarten und insbesondere die Beel'sche Acte ftete angegriffen und gu Bunften ber ftreng bankmäßigen Notenbedung plabirt hat. Ich glaube jeboch auch in diesem neuen Vorschlage meiner noch heute bekannten theoretischen Anficht nicht untreu geworden zu sein. Die rein bankmäßige Deckung scheint mir nach wie vor in In einem entwickelten Bankwesen, wie bem englischen und jeder hinficht vorzüglicher. nordamerikanischen und im Gangen auch bem mittel- und westeuropäischen, halte ich bie Dedung bes gangen ober eines großen Theils bes notenumlaufs burch eine Staatsschulb ober auch durch Staatspapiere für entschieden gefährlich, weil es hier mehr darauf ankommt, burch die Cinziehung realifirbarer Activa nöthigenfalls rafch einen ftarken Druck auf Die Umlaufsmittel auszuüben, auf die Notenmenge, welche nicht zur Einlösung gegen Münze jurudffromt, ju reagiren. Um anderen Orte habe ich auch eingehend nachgewiesen, bas bei den nordamerikanischen Banken und dann besonders bei der englischen Bank selbst eine Abweichung von den Grundsätzen der bankmäßigen Deckung zwar in der Form, der Sauptsache nach aber nicht im Wesen besteht. In England speciell ift es eine Fiction, daß die Bank Noten durch die unrealisirbare Staatsschuld gedeckt habe: vielmehr ist dort bas eigene Stammcapital bem Staate großentheils geliehen, ober, wenn man bie Noten burch jene Staatsichuld gebeckt anfieht, fo ift eben biefes Bankcapital von ungefahr gleicher Sohe wie ber metallifch ungebeckte Rotenumlauf (Diefer jest 15 Dill., jenes 14,553 Mil. Pfd. St.) disponibel, was auf baffelbe hinauskommt. - In Rugland nun erscheint bei ben Berkehrsverhältniffen bes Landes eine theilweise Deckung der Noten burch eine Staatsschuld viel weniger bedenklich. Wir wiederholen aber nochmals, daß wir auch hier von der Forderung streng bankmäßiger Deckung nur aus finanziellen Rücksichten

Bo die Rettelausgabe einmal nicht, wie andre Banfgeschafte, freigegeben ift, da bezieht ber Staat ale Bertreter ber Befammtheit mit Recht ben Gewinn aus ibr. In Ruftand machen es die finangiellen Ruckfichten munichenswerth, Diefen Bewinn gu cavitalifiren. Dies geichiebt, abnlich wie in Grofibritannien . Kranfreich . Defterreich . nach unferem Borichlage porläufig auch fur eine weitere Rufunft durch Die Rorm eines Decouverts für die Creditbillete, denn diefes Deconvert ift nichts Undres als Der capitalifirte Theil Des Gewinns aus der Rettelausgabe. Die preußische und belaische Ginrichtung, nach welcher der Staat nur am jahrlichen Bewinn der monopoliftischen Rettelbanten einen Antheil bat, ift fur Die Soliditat Des Notengeschafts auch wieder erfprieflicher, aber megen ber angebeuteten finangiellen Schwierigfeiten porläufta wenigftens in Ruffand noch nicht durchführbar Bei einem Binsfuß von 6 % begieht der Staat aus der Monopoliftrung der Notenausgabe jabrlich 12 Mill. Rbl., mas gemiß eine genugende Summe ift, wenn dabei die Garantie eines geordneten Beldmefens beftebt.

2) Kur die übrig bleibenden 300 Mill. Abl. Creditbillete ift in erfter Linie die ftreng bankmäßige Dedung burch Edelmetall und einbeimifche Wechfel (eventuell auch durch Lombardforderungen für einen gemiffen Betrag) ju verlangen. Da aber die Bereithaltung eines febr boben Metallvorrathe große finangielle Opfer fordert und das einheimische Bechfelgeschäft noch febr beschrantt ift, fo daß die Anlage der Roten- (und Devofitene) Capitalien in folden Wechseln besondere Schwierigfeit zu finden scheint, so darf ein Theil des sonft erforderlichen Baarvorraths in auswärtigen Bedfeln und anderen möglichft ligniden Forderungen der gleich zu ermähnenden Art placirt und ein Theil des jegigen Staatedecouveete vermittelft einer auswärtigen Unleibe in eine Dedung durch folide fremde Berthpapiere, insbesondre folde mit turger Berfallgeit, wie englifde, frangofifde und prengifche Schaticheine oder abnliche Bons großer Bant. oder Gifenbahngefellichaften, eventuell auch durch Activ. Conto. corrente mit großen Banthaufern verwandelt werden.

Auch für diefe Borichlage berufen wir uns vor Allem auf finanzielle Rudfichten. Abgeschen von dem besonderen Baarvorrath für einzuziehende

abstehen. In praktischen Fragen, wie die vorliegende, soll eben nicht ein Princip geritten, sondern ein Compromiß auf Grundlage einer zulässigen Modification bei der praktischen Durchsührung dieses Princips geschlossen werden.

fleine Noten wird für die übrigen 500 Mill. Noten, von denen 200 Mill. bloß durch das Staatsdeconvert gedeckt find, ein Metallsonds von 150 bis 200 Mill. Abl. wohl in Betracht zu ziehen sein. Dies wäre relativ noch immer viel weniger, als in den letten Jahren der Einlösbarkeit der Creditbillete vor dem Krimkriege vorhanden war. Allerdings find in Folge der zusälligen Goldankäuse der Neichsbank in den Jahren 1867—68 bereits 113 Mill. Abl. Edelmetall da, die Beschaffung der weiteren Summe machte feine so erheblichen Schwierigkeiten. Aber der ganze Baarvorrath kostete doch eine erkleckliche Anzahl Millionen jährlicher Zinsen, wovon es wünschens, werth ist, im Interesse der Neichsstnanzen zu sparen. Ze mehr dies geschieht, desto größere Ansorderungen darf man wieder hinsichtlich der Regulirung der gesammten schwebenden Schulden machen.

Es giebt nun ein gang autes Mittel, an ben Roften bes Bagrvorrathe gu iparen, ohne die jederzeitige Berfugung über bas Edelmetall, welche im Entereffe Der Ginlosbarfeit nicht fortfallen Darf, gu verlieren. Bei einem ftarferen Undrang an die Ginmechelungsfaffen bebufs Erlangung baaren Beldes handelt es fich vornehmlich um den Bedarf fur ungewöhnlich ftarte auswärtige Bablungen. Diefer Bedarf erbobt fich zeitweilig in den einzelnen Bolfsmirtbichaften aus verschiedenen Urfachen, in capital. reichen gandern g. B. beim Bochgang ber Speculation, großen Capital. anlagen, ftarten Geschäften im Auslande, oder in folden gandern mit dichter Bevolferung und regelmäßigem großen Getreibebedarf nach ichlimmen Diff. ernten, wenn ein anomal bober Betreideimport gu febr theueren Breifen In Landern von der Lage Ruglands (abnlich Defferreichs, jum Theil auch Nordamerifas), welche regelmäßig große laufende Credite im Baarenimport, Borfcuffe im Export erhalten, farf an das Ausland durch gewöhnliche verzinsliche Werthpapiere aller Urt (Staatsfouldicheine, Actien, Prioritätsobligationen u. f. m.) verschuldet find, tritt ein ungewöhnlich großer Bedarf fur auswärtige Rablungen im Kalle mercantiler und politischer Rrifen im Infande oder im geschäftlich verbundenen Auslande ein, wodurch Die Creditverbaltniffe erschüttert, Die auswärtigen Credite gefürzt oder eingezogen werden und viele Berthpapiere gurudftromen. Sier wird nun por Allem auf bas Chelmetallrefervoire ber Banfen, namentlich ber großen Centralbanten gurudaegriffen, um Metall zu erlangen. Der Berfebr braucht aber nicht fowohl diefes felbft, als vielmehr die Berfügung über Detall im Auslande. Sat die Bant daber entsprechende solide und leicht realifirbare Berthe, mittelft deren fie ficher über Metall im Auslande

verfügt, so kann fie diese Werthe eventuell ebenso gut und ebenso gern genommen wie das Edelmetall selbst in Zahlung geben, während sie doch im Besitze der genannten Werthe Zinsen gewinnt. So ist man denn neuerdings mehrsach zu dem Borschlage gelangt, weil die eben dargelegten Verhältnisse einigermaßen typisch sind und sich nur in Nebenpunsten in den verschiedenen Ländern modisteiren, den Metallbestand theils im Inlande baar in der Kasse zu haben, theils ihn in sicheren ansländischen Werthen anzulegen.\*) Für das russische Geldwesen in seiner hier befürworteten Neugestaltung scheint uns diese Einrichtung so zweckmäßig und empsehlens, werth zu sein, wie kaum anderswo.

Die Schwierigkeit liegt nur in der Auffindung und Beschaffung der geeigneten Berthe, namentlich wenn bas Bettelwefen fernerbin von einer reinen Staatsanftalt, wie die Reichebant, verwaltet wird. Sie lagt fich indeffen auch in diefem Kalle überwinden. Gine folde Staatsanftalt ober Staatsbeborde befigt vielleicht nicht immer die erforderliche geschäftliche Gewandtheit gur Leitung einer berartigen answärtigen ftets verfügbaren Capitalanlage in bemfelben Grade wie eine eigentliche Banfdirection. Bedoch fann in diefer Begiebung burd eine paffende Organisation ber Berwaltung Bieles erreicht werden. Bedenflicher ift der Umftand, daß eine Unftalt wie die Reichsbant dem Anslande gegenüber nicht politisch unabhangig da fteht, fo daß Die Staatspolitif etwa zu einer peinlichen Rudfichtnahme auf die auswärtigen Capitalanlagen der Reichsbanf, d. b. ja eben des Reichsichates felbft, gezwungen erscheinen fonnte, namentlich etwa in dem Kalle, daß die Metallbeftande vornehmlich in auswärtigen Staatspapieren, Schattammerscheinen ober bal. m. placirt find. auch nach den beutigen vollerrechtlichen Anschanungen eine Confiscation des Bermogens, welches auf diefe Beife unter der unmittelbaren Berrichaft eines fremden Staats fteht, nicht leicht zu befürchten fein, fo fonnen doch Inconvenienzen aller Urt aus einem folden Berhaltnig bervorgeben. Man wird diefen aber auch faum gang entgeben, wenn das Bettelwefen einer unabhangigen Bant übertragen und von diefer die betreffenden aus. landischen Werthe gur Anlage eines Theils bes Baarvorrathe erworben

<sup>\*)</sup> Ein ähnlicher Borschlag in einer officiellen Denkschrift bes österreichischen Finanzministeriums vom Jahre 1861. Eine insolvente Bank wie die österreichische wird mit Recht, wie die Nationalbank neuerdings gethan, ihren Baarsonds zum Theil in auswärtige Baluten converktren.

werden. Defihalb fpricht diefer Punkt noch nicht fo unbedingt fur bie Aushebung der jegigen Reichsbank, wie es scheinen konnte.

Die Abhülse gegen jene Inconvenienzen wird vielmehr wohl am zweckmäßigsten darin gesunden werden, daß eine Austalt wie die Reichsbauf die auswärtigen Capitalanlagen nicht alle unmittelbar, sondern zum Theil durch Vermittlung von auswärtigen Bankgesellschaften und Privatbankhäusern vornimmt. Allerdings kostet dies eine Provision oder läuft direct und indirect auf eine Verringerung des Zinsgewinnes bei diesen Capitalanlagen hinaus. Damit wird aber die größere Sicherheit und Geeignetheit dieser Anlagen nicht zu thener bezahlt.

Bechsel von Rufland auf bas Ausland, vornehmlich fur ausgeführte Producte gezogen und auf die fremden Metallmährungen lautend. fann die Banf jederzeit ermerben. Die vortheilhafte Abmidlung eines folden im Großen betriebenen Geschäfts in answärtigen Bechseln fest icon die Berbindung mit großen fremden Banten oder Brivathantbaufern voraus. Mir benfen uns die Sache in ber Beife meiter ausgebildet, bag bas ruffische Zettelinftitut an den großen Beltborfen insbesondere London, Berlin (icon jest mohl der michtigfte Geldplat fur Rufland), Baris, ferner in Umfterdam, Samburg, vielleicht auch Frantfurt mit großen Banffirmen in regelmäßige Geschäftsverbindung tritt, bei ihnen fets bedeutende Guthaben in Contocorrent fteben bat und Diefen Baufern ben Auftrag giebt, mit Diefen Gelbern auswärtige leicht realifirbare Berthe ju erwerben, Bechfel zu discontiren, Schapfammericheine, einzelne ben Gureidmankungen wenig unterworfene Staate. und Induftriepapiere gu faufen u. f. w. Die Organisation einer folden Geschäftsverbindung fann im Einzelnen verschieden sein. Die Hauptsache bleibt fur Rufland die möglichfie Disponibilitat Diefer Capitalanlagen im Intereffe ber Einlosbarfeit der Creditbillete und, soweit es mit diesem 3mede vereinbar ift, eine geborige Rente aus jener Anlage im Intereffe ber Um beften wird daber wohl fein, wenn jene Banthaufer die genannten Berthe auf Rechnung des ruffifden Inftitute erwerben, aber in Depot behalten und gegen eine Provifion Die Berpflichtung übernehmen, dem Inftitut einen beftimmten Theil der angelegten Capitalien jederzeit gegen das Recht, aledann die Berthe auf Rechnung des Eigenthumers gu realiffren, gur Berfügung gu ftellen. Gemiffe Betrage konnten folchen Baufern auch ale laufendes verzineliches Activcontocorrent überlaffen werden. Dieselben Firmen laffen fich auch als Bermittler ber auswärtigen Bindzahlungen benuten.

Der Umfang Dergriiger Capitalanlagen im Auslande wird außer von ber erforderlichen Sobe bes Metallvorrathe auch von der Ausbehnung bes inlandifden Bechfel- und Combardaefcafte abbangen. Bir baben mebrfach ben Ginmand vernommen, daß bie bankmagige Beranlagung ber Rettelcapitalien in Rugland megen bes Mangels geeigneter Bechiel besondere Schwierigfeiten finde. Bieles mag bier an notorifden Mangeln bes ruffichen Rechts, Des Processes u. bal. m. liegen. Der Befetgebung ftebt auch bier noch ein Reld größerer reformatorifder Thatigfeit offen. Die Banfausmeife laffen in ber mitunter bedenflich boben Biffer ber nothleidenden Bechfel und ebenfo ber unbezahlt gebliebenen Boricbuffe auf Berthvaviere in der That auf große Uebelftande ichließen. Auch zeigen Die fruber mitgetheilten Daten, welche geringe Bobe, absolut und relativ, das Bechfel- und Lombardgeschaft, felbit mit Inbegriff besjenigen ber Rilialen, immer noch erft erreicht.\*) Rach den bisberigen Berbaltniffen wird man faum mehr ale 75 Mill. Mbl. Durchichnittsbestand an Bechieln und Boricbuffen bei ber Bant und ibren Zweigen annehmen fonnen und barunter baben Die Boricuffe auf Berthvaviere ein bedenfliches Ueber-Doch icheint es immerbin mahricheinlich und burch barauf abzielende Magregeln erreichbar zu fein, bag fich bas Bechfelgeschaft auch in Rufland bald ftarter entwickle, refp. Die Creditverbaltniffe im Sandel die Wechselform annehmen. Auch die Gingiehung der durch bas Staats, deconvert gededten Noten wird einer Ausdehnung des Bechfelgeschafts aunftig fein. Dann fann boch wohl ein Durchschnittsbeffand von 100-150 Dill. Abl. für fünftige Sabre angenommen werden. Solange Diefer

<sup>\*)</sup> S. b. Tab. 2 im früheren Abschnitt 5. Das Maximum der Wechsel war bei der Bank in den seizen Jahren am 1. Decbr. 1866  $14_{,25}$  Mill. Abs. davon nothseidend 49,000 Kbl., bei den Filsalen am 1. Novbr. 1866  $26_{,28}$  Mill., wovon (vielleicht mit Indegriff gewisser Borschüsser) nothseidend 422,000 Kbl. Das Maximum der Vorschüsse auf Fonds — im Zusammenhange mit der Emission der zweiten Prämienanseihe und der großen Ausdehnung der Vorschüsse daruf mittelst neuer Papiergelbausgabe — war bei der Vank am 1. Octbr 1866  $33_{,03}$  Mill. Abs., wovon, als undezahlt zum Termine, noch rückständig 338,000 Mbs., und bei den Fisialen am 1. Novbr. 1866  $25_{,74}$  Mill., wovon 1,336,000 Kbl. rückständig. So waren zeitweilig auf  $100_{,2}$  Mill. Ausseihungen dieser Art  $2_{,14}$  Nill. Abs. oder etwa ebenso viel Procent nothseidend. Ueber 40 Mill. Abs. ist das Wechselporteseuise der Vank und ihrer Fisialen bisher nur selten und nur wenig gestiegen, vornehmlich zur Zeit der genannten Operation der zweiten Prämienanseise.

Betrag nicht erreicht ift, wird jene auswärtige Capitalanlage nur im finanziellen Interesse um so größer sein mussen, und zwar vollends im Falle der Durchführung unserer Borschläge. Denn nach den letzteren soll das vorhandene Bechsel- und Vorschußgeschäft nicht nur ganz dem Depositengeschäft als dessen specielle Deckung zugewiesen sein, sondern auch noch zur weiteren Deckung desselben ausgedehnt werden (um ca. 35 Mill Abl. unter Boraussehung eines Kassenbestands von 20 Mill. für diesen Geschäftszweig, wobei allerdings der gegenwärtige sehr niedrige Betrag der Privatsorderungen von nur 55 Mill. Abl. zum Ausgangspunkt der Berechnung dient).

Unter diesen Umftänden wird fürerst wenigstens, vielleicht zur speciellen Deckung der Creditbillete auf die inländischen Wechsel (und Borschusse) fast gar nicht gerechnet werden können. Wollte man das jehige Geschäft zur Deckung dieser Billete verwenden, so besände man sich doch in demselben Dilemma, denn das Depositengeschäft bliebe dann ungeregelt, was unbedingt unstatthaft ift. Will man daher nicht das noch dazu vom Zweck nicht geforderte Opser bringen und einen ganz übermäßigen Baarvorrath halten, oder anderseits durch Erhöhung des Staatsdeconverts sur die Creditbillete oder durch Annahme schwer oder garnichtrealisstrere Deckungen die Noteneinlösbarkeitgefährden, so muß man nothwendig auf die hier vorgeschlagene auswärtige Capitalanlage recurriren.

Im schließlichen Ergebniß wurde fich die Sache also folgendermaßen gestalten: es wird eine auswärtige Anleihe aufgenommen, deren Ertrag ganz oder sast ganz im Auslande, möglichst jederzeit verfügbar angelegt, stehen bleibt. Die Zinsen der Auleihe werden von dem Gewinn dieser Beranlagung gedeckt, insofern also vom Auslande selbst bezahlt. Die jedensalls verbleibende Differenz zwischen den höheren Zinsen der Anleihe und dem niedrigeren Erträgniß dieser Anlage bildet allein das eigentliche sinanzielle Opfer sur Außland. Damit wird aber die dauernde Zahlungsfähigseit des Zettelinstituts erkauft.

Die richtige Vertheilung der Deckung für die noch übrig gebliebenen 300 Mill. Abl. Creditbillete in Baarfonds, inländische Wechsel und Borschüsse und auswärtige Placements muß und fann erst durch die Ersahrung der Prazis nach ersolgter Wiedereinlösbarkeit genan bestimmt werden. Wir würden vorläufig etwa eine Combination von 100 Mill. Abl. Baarsonds und 200 Mill. Abl. auswärtiger Capitalanlagen besürworten.

Spater fonnte von letteren ein Theil in inlandischen Bechseln n. f. m. placirt, auch vielleicht ber Baarfonds etwas verfleinert merben. inlandische Unlage wird fich bober verginfen ale die auswartige, ba ber rufffice Durchichnittebisconto bober ale ber fremde ift und bie im Aus. land febenden Summen vornehmlich in folden Anlagen untergebracht werden muffen, beren Bindertragnig im Bangen vom laufenden Disconto Die Groke des Baarfonds wird u. 21. auch bon ber bestimmt wird. Rabl ber Ginlofungeftatten ber Creditbillete abbangen. Grabe in Ruf. land mit seinen unvollsommenen Communicationen ift bei fortbauernder Centralisation bes Bettelwesens bie Eröffnung gablreicher Ginlofungefaffen bringend geboten. Die hierdurch bedingte Berfplitterung bes Baarporrathe macht eine ftarfere Bobe bes Befammtfonds um fo nothwendiger, ale fich Die einzelnen Raffen bei ben jetigen Communicationen nicht fo leicht aushelfen konnen und in Rebenplagen Die Bablung mit Bechfeln auf's Ausland fatt mit Mange nicht genugt.

Nach diesem Plane mare also der Ueberschuß des jetigen Metallbeftands über 100 Mill. Abl. vielleicht für die Kasse des Depositengeschäfts versügbar. Die Durchsübrung der veränderten Deckung setzt dann keine besondere Manipulationen mit den Creditbilleten voraus, solange die letzteren auch nach wieder eingetretener Einlösbarkeit nicht in größerer Menge zur Kasse zurückströmen. Ein Anleihebetrag von ca. 200 Mill. Abl. muß dagegen bis zum Zeitpunkt der Zahlungseröffnung im Auslande ausgenommen und in der angegebenen Weise placirt und versfügbar gestellt worden sein.

Wir sind auch in den letten Vorschlägen ebenso wie in den früheren von der Boraussetzung ausgegangen, daß die Reichsbant als eine Abtheislung der Finanzverwaltung für einen besonderen Zweig des Staatsschuldenwesens bestehen bleibe. Wie wir schon früher hervorhoben bietet eben auch die völlige Trennung des Staats vom Zettelgeschäft in Nothlagen kaum größere Garantien gegen einen Mißbrauch. In einer absoluten Monarchie wie Rußland scheint uns eine solche Trennung vollends von secundarer Bedeutung zu sein. Man möge auch hier die Reichsbanf gegenüber der übrigen Finanzverwaltung durch möglichst bestimmt präcisirte rechtliche Cautelen unabhängig hinstellen. Das wird immerhin Einiges nützen und wohl mindestens ebensoviel als die Errichtung von selbständigen

Banken, welche fich, wie die Geschichte der Banken von England, Defterreich, Italien, zum Theil auch Frankreich, Nordamerika beweist, in den Krisen des Staatslebens auch nicht vor einer finanziellen Ausbentung durch den Staat, nach der Maxime "Noth kennt kein Gebot", retten können. Im Uebrigen balten wir eine Ausbehung der Reichsbank, wie gesagt, nicht für geboten und aus praktischen Gründen für bedenklich.

In Rufflante gegenwärtiger Lage fprechen bann aber auch wieder ichwerwiegende finangielle Rudfichten fur die wenigstens vorläufige Kortdauer der Reichsbank. Wollte man bei der nothwendigen Reform des Geldwefens das Banfmefen vom Staate trennen und bas Devofitenund Rettelgeschaft an wie immer organifirte neue Banten übertragen, fo ftande man vor folgender Alternative: entweder vollige Abwidlung des bieberigen Schuldverbaltniffes des Staats binfictlich der Creditbillete und Devofiten ober theilweifes Berbleiben eines folden Schuldnerbaltniffes und Ginfugung beffelben in Das nene Bantmefen. Kalle muß die gange betreffende ichwebende Schuld, da Steuererhöhungen namenswerther Urt zu diefem 3mede faum in Frage fommen (f. übrigens unten), in eine fundirte Schuld vermandelt werden. Dann mare allerdings der Boden fur ein gang neues Bantwefen bereitet, und ohne 3meifel auf Die befte Urt, auch auf Diejenige, welche man eigentlich verlangen mußte, wenn bas neue Bantwefen wenigftene in normalen Zeiten bes Staateleben reell unabbangig bafteben foll. Aber Die finanziellen Schwierigfeiten und Opfer waren auch noch viel größer, zumal auch in diefem Falle bie Regulirung der Gerien nicht unterbleiben durfte. Ebendefimegen baben wir icon fruber aus praftifchen Grunden von Diefem Plane abgemabnt. Im zweiten Kall laffen fich die finanziellen Leiftungen allerdings abnlich berabmindern wie im Kall ber Fortdauer ber Reichsbant. Unterschied zwischen letterer und der oder den etwaigen neuen Banten fann dann auch gar nicht fo durchgreifend fein. Sowohl die Stellung Diefer Banten ale vollende die Deckung ibrer Baffiva, der Roten und Depofiten murde feine fo enticieden andere, beffere ale bei der Reichebant felbft. Da unferes Erachtens Die prattifchen Rucffichten auf Die Finangen nur ber zweiten Alternative einige Ausficht auf Realiftrung geben, fo lohnt es auch nur, bei biefer Eventualität einen Augenblick gu verweilen, wobei wir die Depositen nicht weiter berudfichtigen, fondern une nur an die Creditbillete halten. Wir nehmen dabei unsere fruberen

Borichlage ale soweit durchgeführt an, daß noch ein Betrag von 500 Mill. Abl. Creditbilleten übrig ift.

Ein vom Staate getrenntes Bettelbantwefen fann centraliftisch ober decentraliftifc geftaltet werden. In beiden Rallen mare den nenen Banfen die vorbandene Creditbilletichuld von 500 Mill. Abl. und ber Baarvorrath dafür, 113 Mill. Abl. Edelmetall, ju übertragen. Die weitere Aufgabe ift dann insoweit die gleiche wie in dem Kall der Reorganisation der Reichsbant, daß nämlich fur den gangen Reft von 387 Mill. Abl. Creditbillete oder für einen Theil deffelben eine andere paffende Dedung beschafft werden muß. Da der Staat aus den angedeuteten Rudfichten nicht diefe Schuld von 387 Mill. Rbl. abwickeln fann, fo muß er eben barauf bedacht fein, die erforderlichen Creditoperationen soweit zu beschränken und fo billig gu bewerfftelligen, ale es irgend die Erreichung des 3meds aller Reformen, Die dauernde Bablungefähigfeit der Bant, gestattet. Rach unferem Borichlage bleibt eben begbalb ein Déconvert von 200 Mill. Abl. vorläufig fteben und der Reft der Creditbillete wird möglichft durch felbft wieder ginstragende, in- und auslandische, leicht realifirbare Capital-Bill man bagegen an Stelle ber Reichsbant ein neues anlagen gedectt. Bantwefen einführen, fo fann man unter gleichzeitiger Bahrnehmung jener fingnziellen Rudfichten etwa in folgender Beife, verschieden je nachdem man das Bettelbanfmefen centralifirt oder derentralifirt, vorgeben.

In einem Falle grundet man eine einzige große neue Centralbanf, eine Actiengesellichaft nach dem Mufter der großen Banten von England, Franfreich, Breugen, Defterreich. Diese Bant übernimmt Die jegigen Da der Staat auch bier nicht bie Creditbillete und ben Boarfonds. Schuld von 387 Mill. Rbl. gang abtragen foll fo geftattet er der Bant, einen beftimmten Notenbetrag, etwa gleichfalls 200 Mill. Abl., durch eine Directe Forderung an ben Reichsschat zu beden. Das Berbaltnif andert fich hierdurch im Bergleich ju unferem Borfcblage infofern, ale Diefe 200 Mill. Rbl. Creditbillete jest gunachft eine Schuld der Bant, mittelbar aber doch auch nur wieder eine Schuld des Staats find. Diefer an fich bloß formelle Unterichied gewinnt einige reale Bedeutung, abgesehen von den etwaigen gunftigen Folgen einer eigentlichen privaten Bantvermaltung ftatt einer Stanteverwaltung des Bettelgeschäfts durch das Borbandensein eines eigenen Stammcapitale der neuen Bant. Je bober Diefes Capital ift, um fo mehr beffert fich die reelle Dedung jener faft nur durch das Deconvert von 200 Mill. Abl, gedeckten Billete, Denn Da dieses Capital zunächst disponibel ift und bankmäßig placirt werden kann, so bat sein Borhandensein die Wirkung, daß ein dem Stammcapital gleicher Betrag jener 200 Mill. Abl. Noten bankmäßig gedeckt ift, — ohne Zweisel eine günstige Wirkung und eine vorzüglichere Einrichtung als nach unserem Borschlage. Das eigene Bankcapital würde für eine russiche Centralbank mit so riesigem Geschäfte, so bedeutenden Passiven — 500 Mill. Abl. Creditbillete sind fast der doppelte Betrag des setztjährigen Notenumlaufs der größten Zettelbauk der Welt, der französischen — und nach Analogie der anderen Centralbanken wohl mindestens 100 Mill. Abl. betragen müssen. Dadurch würde jenes Découvert sur Creditbillete um ein Viertel oder um die Hälste reducirt.

Allein dieser Bortheil reprasentirt nur die eine Seite der Sache. Das Stammcapital ber Banf erheischt nothwendig eine genugende Ber-Bir wollen nun felbft den gunftigen Fall annehmen, es fei gelungen, die 187 Mill. Rbl. - die Differeng obiger 387 Mill. Rbl. Creditbillete nach Abzug des Betrags der eben befprochenen 200 Mill. Rbl. - welche ber Staat jedenfalls auch bier burch eine Unleihe fluffig machen mußte, im In- und Auslande ordentlich bankmagia in leicht realifirbaren verginslichen Berthen in der fruber geschilderten Beife angulegen. Die Zinsen dieser Summe würden jest der neuen Bank zusallen, mahrend fle fruber der Reichsbant, alfo m. a. 28. dem Reichsichate zufloffen und als ein theilweifer Erfat der Binfen ber Anleibe von 187 Mill. Rbl. Dienten. Go erhöhete fich Die finangielle gaft ber Berftellung der Baluta für den Staat bei der Gründung einer folden Bank sofort um ein Bedeutendes. Aber daran nicht genug, schwerlich würde doch der Ertrag dieser Capitalanlagen von 187 (eventuell nach dem früheren felbst von 200 Mill. Rbl.) eine genügende Berginfung des Actiencapitals von 100 Mill. Abl. abwerfen. Eventuell bliebe dann nichts Undres übrig, ale daß der ruffifche Reicheschat gur erforderlichen Ergangung der Bankdividende jene nunmehrige "Schuld des Staats an die Bank" pon 200 Mill. Abl., wenn auch vielleicht nur theilweise oder nur nach einem niedrigen Binofuße verzinft, wie dies bei der englischen, frangofischen und öfterreichischen Bant feitens des Staats ebenfalls geschieht. mare also jener Bortheil einer partiell befferen Dedung der Creditbillete mit neuen finanziellen Opfern erfauft. Scheut man aber vor diefen nicht gurud, fo fann man auch in unferem Projecte "Die Anleihe gur Berminderung des Découverts der Creditbillete" - denn darauf tommt unfer Plan

binaus - noch erhöben und erreicht bann gleichfalls eine beffere Rotenbedung, vielleicht noch um einen geringeren Preis. Auch der weitere Ginmand ber Befürmorter einer felbständigen neuen Bant, daß wenigftens bier nicht die Staatscreditoverationen einen noch größeren Umfang erreichen und badurch noch erheblicheren Schwierigfeiten begegnen mußten, will nicht viel befagen. Denn ftatt beffen fommt eben ein Grundungscomite einer neuen Bant mit ebenfo großen Anspruchen an den Capitalmarft und wiederum für ein ruffifches Unternehmen. In fpeculativer Beit, wie der gegenwärtigen (Commer 1868) wird ein foldes Bankunternehmen leicht gunftige Chancen haben, aber die gesammten Unforderungen Ruflands an Das enroväische Cavital fur die Gulfe bei ber Berftellung ber ruffifchen Baluta bleiben die gleichen mie in dem Kalle, daß jenes Deconvert noch unter 200 Mill. Rbl. berabgefest wird. Rur unter einer Borausfegung ftellen fich die Berhaltniffe in finanzieller Beziehung bei der Grundung einer Bant etwas gunftiger fur ben Reichsichat, als wir fie bier ichilberten, nämlich wenn bas Stammcavital ber neuen Bauf erheblich fleiner als mit 100 Mill. Rbl. angesett wird. Dann genugt vielleicht ber Ertrag ber übrigen 187 Mill. Rbl. Capitalanlagen gur geborigen Berginfung Diefes Banfcapitals. Aber nicht nur entgeht auch bier noch bem Schape ber Beminn aus Diefen Anlagen, ber Staat und Die Bolfswirthicaft profitiren auch nicht einmal auf der anderen Seite durch beffere Ordnung bes Geldmefens erflectlich, benn je fleiner biefes Capital, ein befto größerer Betrag jener 200 Dill. Rbl. bleibt bann doch nur durch die Staatsschuld gedeckt. Go bewahrheitet fich doch in der That unsere Behauptung, daß Die Fortdauer der Reichsbant und die Errichtung einer unabhangigen Central. (Actien.) Bant nicht fo wefentlich verschiedene Birfungen haben, wie man fonft leicht benft.

Aber auch von der Einführung eines decentralistrten Zettelbanfwesens gilt dasselbe. Würde das verbleibende Découvert für tie Creditbillete auf eine Anzahl Banken vertheilt, so werden die finanziellen Schwierigkeiten und Opfer für den Reichsschaß leicht noch größer aussallen als im Falle der einen Centralbauk. Denn die Summe aller Stammcapitale jener Banken und daher die Summe der zur gehörigen Verzinsung dieser Capitale erforderlichen Erträgnisse wird dann eher noch größer sein, zumal es bei einer Zersplitterung des Zettelwesens leicht noch eines höheren Baarvorraths im Ganzen bedürste. Um meisten spräche etwa noch für die Errichtung von Zettelbanken der Gouvernements oder ganzer Gruppen von

Gouvernements. Bei der jegigen Strömung der inneren Politif Ruflands wird man fich aber vielleicht grade por einer folden Decentralisation ichenen. in welcher nationale Beißsporne separatiftische Tendengen wittern fonnten. Die finanziellen Schwierigfeiten murben ohnehin auch bierbei faum geringer werden, vielleicht aber ließe fich eine beffere Notendeckung erzielen. bachten uns g. B. den Rotenumlauf und bas Deconvert von 200 Mill. Abl. auf die Gouvernements nach einem freilich ichwer auffindbaren richtigen Mafftabe vertheilt, etwa nad einer Combination der Bolfsmenge, des Aladenraumes und Des Steuerertrags. Dann fonnte Den Gouvernements Die Aufbringung des entfallenden Betrage des Déconverts vermittelft einer eigenen Anleibe, vielleicht auch einer besonderen (Bermogens-) Steuer oder wie früher einmal in Danemart durch 3mangehppothet auf den Grund. befit jur Pflicht gemacht oder doch freigeftellt werden, fo daß die "Gouvernementebant" ihr Rettelgeschäft "rein" mit guten Activen begonne. Aber lettere find bei ber geringen Entwicklung bes inlandifchen Bechfelgeschafts fchwer im erforderlichen Umfange gu befchaffen, Die einzelnen fleinen Banfen fonnten auswärtige Cavitalanlagen der besprochenen Urt fanm erfolgreich durchführen. Die Aufnahme von Gouvernementsanleiben murde im ichlieflichen Effect an den Geldmarft Diefelbe Unfprude ftellen wie Diejenige noch größerer Staatsanleihen und der ftenergablenden Bevolferung wohl eber noch größere Opfer auferlegen, weil folde Anleiben noch fchwieriger und foftfpieliger als Staatsanleiben fein durften. Der Staat und feine Theile machten fich felbft Concurreng. Die Erbebung von Extraffenern (oder Bmangshppothefen) gur recllen Abzahlung eines Theils der Creditbillet. fculd bat Giniges fur fich, wenn fie überhaupt durchführbar ift, und die vorläufige Repartition der Quoten auf die Gouvernements und die weitere Untertheilung auf Kreife, Gemeinden und Individuen feitens der Bouvernemente Bermaltungen fonnte manche Barten einer von der Central. ftelle aus durchgeführten Repartionen auf Die Gingelnen milbern ober Bielleicht fnupften fich aber an folche Dagregeln wieder befeitigen. Manipulationen grade feitens der Obrigfeiten mancberlei bedenfliche Jedenfalls fann man eine folche reelle ruffifder Gonvernements. Tilgung der Creditbilleticuld auch in den Rabmen unferes Plans aufund eventuell die Thatigfeit der Gouvernementsbehörden Dafür in Aufpruch Bei dem Allen murde nur die Gefammtheit der finangiellen Opfer der Bevolferung abermals über das von uns vorgeschlagene Daß erhobt. Es fragt fich, ob mit Diefem Nachtheil und der Daraus entfpringenden Gefahr eines Miglingens des ganzen Reformwerks die zwar erwünschte, aber nicht unbedingt ersorderliche herbeisührung einer größeren Münzeirenlation an Stelle von einlösbaren Creditbilleten — denn dies wäre das Endergebniß einer solchen Repartition und Tilgung des Découverts von 200 Mill. Abl. — nicht zu theuer erfauft ift. Wir glauben dies und halten deßhalb an den hauptpunften unseres Planes seft.\*)

9) Umfang, Roften und Ergebniß der gesammten Operationen gur Regulirung der schwebenden Schulb.

Der Umfang der sammtlichen Operationen behuse der Gerstellung des Geldwesens, die Koften dieser Magregeln und die Umgestaltungen im Bestande und der Deckung der schwebenden ruffischen Staatsschuld stellen fich nach unserem Blane etwa solgendermaßen heraus.

Roften, resp. Mehr. Umfang toften gegen A. Operationen. ber Orga. bisher, ober gegen bie neue Aus. nifation. I. Reelle Berminderung der ichwebenden leihung. Schuld durch Kundirung. Mia. Rbl. Mill. Rbl. Einziehung von Gerien 116 2.53 Rückablung von Depositen 42 1,89 Einziehung von Greditbilleten aller Art 135 8,78 Dogl. speciell von fleinen Scheinen mit Munge (50 Mill.) 47 3,13 340 16,33 II. Beranderungen der Dedung ichwebender Soulden. a. Neue Bagrporrathe. Baarfonde fur bie Gerien . 5 0,33 Degl. fur die Depofiten (nach lebertragung von 13 Dill. aus dem Konde der Creditbillete) . 7 0,45 Summa 12 0,78 b. Neue verzinel, leicht realifirbare Dedungen. Für die Depofiten 35 0,98 Rur die Creditbillete. 200 7 235 7,98 Summa Gesammtbetrag der Operationen . 587 25,00

<sup>\*)</sup> Manches hierhergehörige über die Frage der principiellen Beränderung der Bankorganisation bei der Wiederherstellung einer sesten Bährung s. in meiner Schrift: "Desterr. Baluta" Thl. I. S. 9—23, insbesondere auch über Decentralisation des Bankwesens.

## Bur Lösung ber rufftichen Balutafrage.

T	Nach gulirung. . Rbl.
Menge der Serien 216	100
" " Depositen 278	236
" " Creditbillete 685	500
Summa schwebender Schulden 1179	836
Menge der umlaufenden Mange (vorläufig) 0	50
II. Specielle Dedung.	
1) Der Serien.	
M 45	5
A ()	5
Staatsdécouvert	95
oder %	95
2) Der Depositen.	30
Baarvorrath 0	20
<b>.</b> 07	8,5
Leicht realistrbare Werthe	160
	67,7
oder %	56
oder %	23,8
	20,8
3) Der Creditbillete.	
Baarvorrath	100
oder °/0	20
Leicht realifirb. bef. im Auslande angelegte Deckung 0	200
oder <sup>0</sup> / <sub>0</sub> 0	40
Découvert	200
oder <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	<b>4</b> 0
4) Der ganzen schwebenden Schuld.	
Baarvorrath	125
oder <sup>0</sup> / <sub>9</sub> 9 <sub>16</sub>	14,9
Leicht realifirbare Dedung 125	<b>36</b> 0
	43,1
Déconvert und andere Dedung 941	351
oder <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	42,0

Bir haben bier gur Berechnung ber Roften fur alle neuen Unleihen einen Binefuß von 6,5 0/0 angenommen, allerdinge etwas mehr, ale ben gegenwärtigen Eursen ruffifder Staatspapiere entspricht, und aledann bereits eine fleine Amortisationequote enthaltend. Bei dem großen Umfange der Operationen wird jener Binssuß aber eber ju niedrig als gu boch ange= Da Rugland noch faum in bedeutendem Umfange reine Rentenschulden wird contrabiren fonnen, fo munichenswerth dies mare, fo wird man noch auf eine Amortisation Rudficht nehmen muffen, welche mit durchschnittlich 1/2 0/0 wohl boch genug angesett wird und ftreng genommen nicht zu den laufenden Roften unferer Operation gehort. Die Berginfung von 587 Mill. fundirter Unleben gu 6,5 % beträgt 38,15 Mill. Rbl., Dagu 1/2 0/0 Tilgung mit 2,03 Mill. ergiebt einen jahrlichen Aufwand für die Regulirung der gangen und die allmähliche Tilgung eines Theile der fdwebenden Schuld von 41,08 oder rund 41 Mill. Rbl. Theile durch Ersparung an den Binfen der jest ichon verzinslichen ichwebenden Schuld (Serien 4,32 %, Depositen 2 %), theile durch die neue Ausleihung der aufgenommenen Unleihesumme im Depofiten. und Rotengeschaft (in unserer Rechnung angesetter Binefuß fur die Dedungen des Depositengeschäfts 4%, für Diejenige des Notengeschafts unter Berudfichtigung des niedrigeren Binsfußes für die auswärtigen Anlagen 30/0, alfo guzugahlende Binsdiffereng refp. 2,5 und 3,5 %) vermindert fich die neue Laft ohne Tilgung auf ca. 25, mit folder auf ca. 28 Mill. Rbl. jahrlich.\*) Duß der Baarfonds des Depositen. oder des Notengeschäfts noch höher gehalten werden oder gelingt es nicht, die paffenden ine und auslandischen leicht realifir= baren verzinslichen Deckungen in dem hier angenommenen Umfange zu beschaffen, so erhöht fich diese jahrliche Ausgabe noch weiter. möchte in langeren Jahresdurchschnitten der erwähnte Betrag wohl ausreichen, auch wird felbft nach Abrechnung der im auslandischen Geschäft ju gablenden Proviftonen ein Reinertrag von 3% in Diefem Gefchafte öftere überschritten werden fonnen.

<sup>\*)</sup> Goldmann a. a. Orte kommt auch auf einen Kostenbetrag von ca. 25 Mill. Abl. bei seinem Reformprojecte (S. 140). Letteres ist allerdings radicaler in Betreff der Creditbillete, aber es beruht auf dem bedenklichen Devalvationsprincip, noch dazu auf einer Devalvation um ein Drittel nach den anomalen Kriegscursen von 1866! Auch bezieht es sich auf Depositen und Serien nicht mit. So ist unser Borschlag auch sinanziell vortheilhafter.

Dhue Zweifel ift diefe Bermehrung ber Jahresausgabe um 25 Mill. Rbl., ohne Amortifation, eine ernfte Sache. nahme des Jahres 1867 von 340 Mill. mußte dadurch g. B. um ca. 7,3% gefteigert werden. Indeffen ift eben gu bedenfen, daß mindeftens eine folde oder eine abnliche Summe der unumganglich ju gablende Preis für eine volle, und ftaatswirthichaftlich gleich wichtige Ginrichtung, fur Die Ordnung des Geld- und Creditmefens ift. Diefe Ausgabe machft im Grunde gar nicht nen in Folge der bier befürmorteten Operationen gu, sondern geht aus früheren Staatenothlagen nothwendig hervor. in der Sauptfache die durch den Rrimfrieg veranlagte Laft, welche jest nur erft in diefe richtige Form umgelegt wird, bisber aber auch Schon in der Form der Papiergeldwirthschaft reell getragen murde von Bolf und Staat. Die neu gewonnene Ordnung des Geld- und Creditwesens erspart der Bolfswirthichaft gewiß viele Roften, welche der neuen, folieflich doch im Wege der Beftenerung zu beschaffenden Steigerung der Staatseinnahmen gegenüberzuftellen find und fich mit ihr mehr oder weniger compenfiren muffen, wenn fich bas auch nicht giffermäßig belegen läßt. Etwas genauer tann man icon fur die Finangen felbft eine folche Compensation nachweisen. Die mancherlei Ausgabeersparniffe und Ginnahmefteigerungen im Gefolge ber Ordnung bes Geldmefens wurden ichon fruber gelegentlich betont. Dier fei nur eine Biffer bervorgeboben. 3m Budget von 1866 fanden 33,9 Mill. Rbl. auswartiger Binde und Amortifationefoften. Bei einem Agio von 20% find barauf allein 6,74 Mill. Rbl. Bugufeten. Alle auswartige Bablungen im gewöhnlichen Budget, Diplomatifcher Dienft, gemiffe Marineauslagen, Anichaffungen von Waffen u. f. w. erhohen diefe Ausgaben im Auslande gewiß burchschnittlich auf 50 Mill. Rbl., Die alfo 10 Mill. Rbl. Agio Bei einem Ugio, wie wir es im Commer 1866 einige Bochen erlebten, 40-50 %, ift allein fur die auswärtigen laufenden Bablungen in einem Sabre foviel an Agio gugufeten, ale die gange Berftellung des Geldwesens nach unserem Borichlage toftet. Dagu rechne man die abne lichen Berlufte der Gifenbahngesellschaften, der inlandischen Production, welche, wie wir früher nachwiesen, dem Auslande Die exportirten Erzeug. niffe jum Theil fchenft, fobald die Preife im Inlande nicht im Berhaltnig des Agios geftiegen find. Man wird unter Berudfichtigung aller Diefer Umftande faum ernftlich vor ben nur in einer anderen Form hervor. tretenden Roften der Operationen, welche vielmehr die Roften des 36 Baltische Monatsschrift, 9. Jahrg., Bb. XVII, Best 6.

Krimfriegs und andere alterer Borfommnisse im Staatsleben find, zurucksichrecken. Berbunden mit einigen Ersparungen in anderen Zweigen der Ansgaben und mit ohnehin nöthigen Steuerresormen können diese Kosten um so weniger erustliche Schwierigseiten machen, als sie nicht auf einmal im ganzen Betrage, sondern nur ratenweise im Lause mehrerer Jahre während der allmählichen Durchführung der Operationen in's Budget zu stellen sind.

Größeren Bedenken als diese Koftenübernahme wird der Umfang der vorgeschlagenen Creditoperationen begegnen. Fast 600 Mill. Rbl. — selbst bei einer Bertheilung auf iunf Jahre, die passend sein möchte, jährlich beinahe 120 Mill. Abl. "neuer Schulden", neuer ruffischer Ausprüche an den Capitalmarkt, besonders den auswärtigen, und daneben doch die ebenfalls unumgänglichen Anleihen für Eisenbahnen, vielleicht selbst für ein kleines chronisches Desicit.

Was die Ziffer von nahezu 600 Mill. Abl. Anleihen betrifft, so haben wir sie, wie wir glauben, nicht willfürlich herausgegriffen, sondern sind zu ihr durch eine detaillirte Analyse der Berhältnisse gelangt. Zu groß oder größer, als der Zweck unbedingt verlangt, ist sie schwerlich. Im Gegentheil haben wir selbst wiederholt darauf ausmerksam gemacht, daß streng genommen eher mehr als weniger Abzahlungen und Conversionen unrealisstrbarer in realisstrbare Deckungen gesordert werden müßten. Die gesundene Ziffer hat daher unseres Bedenkens mehr die Cigenschaft einer Minimals als einer Maximalgröße. Denjenigen, welche die Operation etwa durch die unterbleibende Regulirung der Serien und Depositen ermäßigen wollten, können wir nur unsere Auseinandersetzungen im Borshergehenden entgegenhalten.

Zweierlei Einwande sind uns, n. A. auch im persönlichen Verfehr in Petersburg, gegen den Vorschlag einer solchen colossalen Regulirungsoperation entgegengetreten. Man zweiselt an der Durchsührbarfeit derselben oder man giebt auch wohl etwas ironisch die Ersprießlichseit und
den guten Ersolg einer solchen Maßregel zu, bemerkt aber, daß man
mit solchen Summen auf dem Papiere leicht um sich werse, es handle
sich in der Prazis darum, mit geringeren Mitteln eine Heilung herbeizusuchten.

Bir möchten bem gegenüber vor Allem immer nur wieder, wie icon weiter oben geschehen ift, daran erinnern, daß hier ja gar fein neues Schuldenwesen, sondern nur eine Converfion alter Schulden vorgeschlagen

wird. Die riefige Summe von faft 1200 Mill. Abl. fdmebender Schulden ift nun einmal ba, eine Convertirungeoperation von nicht 600 Mill. Rbl., noch bagu reell zu wenig über 40/0 Roften durchgeführt, ift trop ibrer absoluten bobe relativ niedrig. Rann man mirklich im Laufe mehrerer Sabre nicht 600 Mill. Abl. Anleiben aufnehmen, wie Mande behaupten, fo muß man eben die fdwebende Schuld in ihrem bisberigen Buftande laffen und wird bann feben, bag man bald in großere Schwierigfeiten verwidelt ift, ale menn man mit Energie Die unvermeidliche Conversion unternimmt, welche freilich auch ihre Schwierigkeiten bietet und mande neue, aber vorübergebende, ichafft. Bor einer Overation wie Der bier vorgeschlagenen gurudichenen beißt une nichte Underes, ale bem Staate. banterott, bemußt oder unbewußt, gufteuern. Die Ericeinungen des Jahres 1866, ein Naio bober als das öfterreichische, die früher nachgewiesene wachsende Senfibilität des ruffifden Bechfelcurfes gegenüber discreditirenden Ginfluffen laffen mabrlich fur bie Bufunft bas Schlimmfte befürchten. bei der Lage des Geldmarfts im Jahre 1868 und bei dem immer noch hohen Credite, welchen Rufland auf den Börsen genießt, ift eine Operation für einen fo eminent productiven 3med wie bie Berftellung ber Baluta gewiß eines Erfolge ficher, jumal die erforderliche Gumme nach beutigen Berhaltniffen fo übermäßig eben nicht ift. Die ruffischen Stagtemanner. welche die Durchführbarkeit einer folden Creditoveration bezweifeln, ichlagen da den Credit ihres Staats niedriger an, als er, mit Recht oder Unrecht, trot ber großen Gunden ber Kingngvermaltung thatfachlich immer noch ift.

Aber der andere Einwand: "freilich mit 600 Mill. Abl. kann man belsen, das haben wir aber schon bisher gewußt, dazu braucht es nicht erst eine lange Beweissührung, die ein reines hors d'oeuvre ist; solcher Rath ist billig, wir bedürsen vielmehr eines leichter und mit geringeren Kosten aussührbaren Planes." Dieser Einwand beruht auf einem ebenso bedenklichen Optimismus, wie der vorige auf übertriebenem Pessimismus. Es ist ein Jrrthum, wenn man, von Gewaltmaßregeln, wie Devalvation, abgesehen, sich einbildet, gegenüber einer so hohen und qualitativ so gefährslichen schwebenden Schuld wie der russischen mit kleineren Mitteln durchzusommen. Diese nügen nichts und sind deshalb die kostspieligsten von allen. Wie gesagt, die Summe von 600 Mill. Abl. ist eher eine Minimal, als eine Maximalzisser. Dafür können wir nur auf das Frühere verweisen.

Benn wir vielmehr ein Bedenten begen, fo ift es bas, ob die Summe von 600 Mill. Abl. genugen wird, jur Beichaffung einer bie Ordnung des Geldmefens, die Berftellung der Baluta, die ftete Gintosbarfeit ber Greditbillete verburgender Dedung ber ichwebenden Schuld. Bir glanben, darauf allerdings einigermaßen bauen zu durfen, aber wir verheblen une auch nicht, bag momoglich und wenn nicht in ben erften Rabren, fo bod in etwas fpaterer Beit noch mehr gur Regulirung und Fundirung der ichwebenden Schulden geschehen muß. In Betreff der Begrundung unferer Ruverficht, daß wenigstens mit der Summe von ca. 600 Mill. Rbl. das fürerft Unumgangliche aber auch einigermaßen Benugende geschen fann, und in Betreff weiterer Details ber Durchführung der Overationen murden wie ebenfalls nur Fruberes zu wiederbolen baben. Es fei jum Schluft nur noch bemerft, daß die Ginlöfung Der Creditbillete erft beginnen barf, wenn die Dvergtionen burchgeführt und damit die Mittel gur fteten Ginlosbarfeit wirflich verfügbar geftellt find, daß ferner auch erft dann eventuell - es icheint uns erwunscht, aber nicht unbedingt nothwendig grade in Rugland - ber 3mangecurs Der Creditbillete aufgehoben werden barf, weil erft burch bie ftete Ginlosbarfeit ber Roten beren Bariffand, felbft wenn er durch die Conjuncturen bereits berbeigeführt fein follte, bauernd gefichert ift, movon wieder bie bleibende Ginburgerung ber Munge im Berfehr abhangt.

Im Uebrigen muß die Reichsbant bei der Regulirung ihrer Geschäfte ben anerkannten und erprobten Grundsagen der Depositen- und Zettelsbanken in der Discontopolitik, in der Bewegung ihres Zinssußes und ihrer Ausleihungen solgen, worüber hier nichts Besonderes weiter zu bemerken ift.

Geht man mit Umficht und Energie ans Werk, so fann mann gewiß auf Erfolg rechnen. So schwierig und so groß die Ausgabe ift, sie übersteigt nicht die Kräfte eines großen, wenn auch armen und noch unentwickelten Reiches wie Rußland, das troß mancher inneren und äußeren politischen Schwierigkeiten nicht fürchten muß, durch die Sorge und den Kamps um seine Czistenz, wie Desterreich, immer wieder von der Lösung einer solchen Ausgabe abgezogen zu werden. Die Hauptsache bleibt wie stets in solchen Problemen des Staatslebens: der Muth des Wollens, der Muth der Juitiative. Möge er nicht sehen!

Adolph Bagner.

## Notizen.

Durch die Heransgabe des ersten Hestes einer "Zeitschrift sur Rechtswissenschaft" hat die Dorpater Juristen-Facultät ihr bereits vor einiger
Zeit dem baltischen Publicum gegebenes Versprechen zu lösen begonnen.
Somit besitzt auch sie jest ein eigenes Organ gleich der theologischen und
medicinischen Facultät unserer Landesuniversität, deren erstere bereits seit
einigen Jahren die "Zeitschrift für Theologie und Kirche" herausgiebt,
während die letztere unlängst die Petersburger medicinische Zeitung, sur
welche auch schon früher vorzugsweise Schüler der Universität Dorpat
thätig waren, zu ihrem Organ erklärt hat.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe unserer "Notiz" sein, eine Beurtheilung der wissenschaftlichen Leistungen in dem uns vorliegenden hefte zu unternehmen: nur über Bedeutung und Zweck dieser Bersöffentlichung erlauben wir uns einige Worte zu sagen, die um so freimuthiger sein durfen, als wir gerade durch dieselbe unsere Meinung mit der der Herausgeber in Uebereinstimmung gebracht sehen.

Man hat unserer heimischen Juriften Facultät vielsach den Vorwurf literarischer Unfruchtbarkeit gemacht. Daß sie außer den zur Erlangung der gelehrten Grade oder zur Habilitation nöthigen Schriften so gut wie nichts producire — diese Beobachtung wagte vor einigen Jahren die gerade in einer gewissen Sturme und Drangperiode befindliche Tagespresse sogfentlich auszusprechen, indem sie zugleich an frühere, bessere Zeiten erinnerte. In den dreißiger und vierziger Jahren, hieß es, hatten Dorpater Profesoren wie Bunge, Madai, Osenbrüggen und Andere neben den nicht der Universität angehörigen J. R. L. Samson Simmelstiern und R. v. Selmersen eine juristische Literatur geschaffen, die leider von der jeht lebenden Generation nicht fortgeführt worden sei. Wie natürlich, erregte diese

Indiscretion einen Nerger, rief auch ein paar Entgegnungen bervor und — Mles blieb für's Erste beim Alten. Inden nun aber die Dorpater Juristens Facultät ein periodisch erscheinendes Organ für ihre wissenschaftlichen Arbeiten begründet, hat sie selbst anerkannt, daß es ihre Pflicht sei außer ihrer regelmäßigen Lehrthätigkeit auch durch das gedruckte Wort zu wirken und sich in einen sessen Rapport zu der Rechtspflege des Landes zu sesen.

Und in ber That, je bobere Anforderungen an diese Racultat in Rolge ber besonderen Lage der Dinge gestellt merden muffen, defto lebbafter murbe ibre zeitweilige Unproductivitat empfunden. In einem Lande, in bem Rechtsinffitute verschiedenften Urfprungs und mannigfachffer Structur über einander geschichtet liegen, einem Lande, in bem nichts fo febr gefürchtet und gehaft mird als bas Eingreifen ber Gefeggebung in die althergebrachten Rechtsverhaltniffe, einem Lande, fur beffen Rechtszuftand mit befferem Recht als irgendmo anders die Bezeichnung des organischen, geschichtlich ermachsenen gutrifft, bedarf es vor Allem, in Ermangelung anderer ordnender Ractoren, der fichtenden Sand der Biffenicaft, foll nicht ichließlich bas bestehende Rechtsleben in fich verfumpfen. jedes Rechtsinftitut eine tiefe biftorifde Burgel bat, ba ift es die Aufgabe ber Rechtswiffenschaft die Gegenwart aus ber Bergangenheit zu erflaren; mo die authentische Interpretation uns meift im Stich lagt, ba erweitert fich naturgemäß ber Rreis und die Bedeutung ber boctrinellen. wem anders als unserer Landesuniversität liegt vorzugsmeile bie Bflicht ob, an der Sand der Geschichte und Dogmatif bier zu conftruiren, dort au erflaren? Wem anders ale ihr ift die icone Aufgabe gu Theil geworden aus bem bunten Rebeneinander unferer verschiedenen Barticularrechte bie bobere Ginbeit ju fuchen und gu finden?

Nicht anders also als mit der größten Genugthung konnte man in einem Berzeichniß der auf unsere Landesuniversität zu haltenden Borslesungen aus der letten Zeit die Ankündigung eines Collegiums über die Exegese einheimischer Rechtsquellen lesen, und mit ebenso großer Freude begrüßen wir jett das erste heft der "Zeitschrift für Rechtswissenschaft" als ein hoffnungsvolles Zeichen erregten neuen Lebens. Es ist zu wünschen, daß auch unsere Praxis die ihr von der Hochschule dargebotene Hand freudig ergreise, um in möglichst vollständiger Ansammlung und Borführung des reichen Materials unseres täglichen Rechtslebens das Ihrige zum Gedeihen unserer juristischen Publicistis beizutragen.

Bor einigen Jahren verlautete unter uns etwas von der 3dee einer höhern Schule mit durchgangig eftnifder Unterrrichtefprache, Die von dem gesammten Bolte der Eften vermittelft einer freiwilligen Gelbftbeftenerung von 2 bis 3 Ropefen per Ropf jum eigenen Rug' und Frommen zu grunden mare. Der Urheber Diefes Planes - fo borte man - fei ein geiftig angeregter junger Efte Ramens Jaan Adamfobn, Schulmeifter ju holftferebof, Rirchipiel Baiftel; es fei auch eine betreffende Bittidrift ju Stande gefommen und bem Generalgouverneur übergeben Und dem letterschienenen Defte Des Journals Des Unterrichtsmorden. minifteriums erfahren wir nun Genqueres fomobl über den Inhalt jener Bittschrift als auch über die Chancen ihres Erfolges. Bir glauben nichts Ueberfluffiges zu thun, wenn wir im Rachfolgenden die betreffende Stelle in vollständiger Uebersetzung wiedergeben, indem wir nur noch, gur Bervollständigung des Citate, bemerten, daß diefelbe in derjenigen der regelmäßig wiederfehrenden Rubrifen des minifteriellen Journals gu finden ift, welche überichrieben wird: "In Sachen ber Centralverwaltung Des Unterrichtsminifferiums".

"Außerdem" - fo beift es, nachdem im Borbergebenden die Rede gemefen ift von der demnachft in Riga ju eröffnenden ruffifchen Tochterichule, dem "Lomonoffowschen weiblichen Gymnafinm" - "haben livlandische Eften felbit, Kirchfpiele Tarmaft und Paiftel, gur Beit, da noch der General. adjutant Graf B. A. Schumglow bortiger Generalgonverneur mar, bermittelft einer im Ramen von 500 Bittftellern durch deren Bevollmächtigte dem Generalgouverneur übergebenen Bittidrift die Grundung einer hohern Bolfsichule angeregt, Die, jum Andenfen an die Aufhebung der Leibeigenfchaft in den baltifchen Brovingen durch Raifer Alexander I., Alexander. foule beigen und dem Reffort des Unterrichtemi ifterium untergeordnet werden folle. Die lettere Bedingung fennzeichnet den Bunich ber Grunde Diefer Auftalt, Diefelbe dem dentiden Ginflug zu entziehen, welcher in Der allen livlandifden Boltsichulen vorgefesten Dberlandiculbehorde berrichend ift; Da aber bier meit über ben gewöhnlichen Curfus der Bolfeschulen hinausgegangen werden foll, fo darf Diefe Bitte um Unterordnung unter Das Unterrichtsminifferium nicht unberudfichtigt bleiben. Der Lebrplan Diefer beabsichtigten bobern national-eftnischen Alexanderschule besteht in Folgendem. Der Lehreurs umfaßt 4 Jahre und gliedert fich in 4 Rlaffen. Er beginnt ba, mo Die Elementar-Bolfofchulen aufboren. Aufgenommen werden beim Beginn jedes Lehrjahres lutherijche Eften im Alter von nicht

unter 16 und nicht über 20 Jahren. Die Gintrittsprufung fordert von ihnen Renntnig der biblifden Geschichte alten und neuen Teftamente und der 5 Sauptftude des evangelisch-lutherischen Ratechismus, ferner daß fie geläufig und mit Berffanduig in der Mutterfprate lefen und giemlich richtig ichreiben fonnen, endlich Rechnen nach den 4 arithmetischen Speciee mit unbenannten und benannten, gangen und gebrochenen Bahlen. der Schule wird gelehrt: Religion (auf Grund des evangelisch-lutherifden Ratedismus, Bibellefen, furze Ueberficht der Rirdengeschichte) - ruffifche, eftnische, deutsche Sprache - Geographie, Geschichte, Raturfunde im allgemeinen Umrig und mit besonderer Rudficht auf die Geographie, Geschichte, Raturfunde des Baterlandes - Physif (mit anschaulich experimenteller Erlauterung der phyfitalifchen Gefete) - Arithmetif und Geometrie (mit praftifden Uebungen in der Landmeffung) - Beichnen (vorzüglich in Beziehung auf Gegenftande die im Leben der Bauern vorfommen) ein furger Curfus der Landwirthichaft, des Gartenbaus und der Saus. wirthichaft - endlich Duft (Gefang fur Alle, Juftrumentalmufit ent. weder nur fur befonders Befähigte oder auf Berlangen, in letterem Kalle gegen Bezahlung). Fur Die Bufunft, falls fich Geldmittel und befähigte Bebrer finden follten, wird auch ein zweijabriger padagogifcher Curfus gur Ausbildung von Bolfsichullehrern in Aussicht genommen."

"Bur eine bobere Bolfeschule ift Diefer Lehrplan, im Allgemeinen angesehen, befriedigend genug. Sinfichtlich der ruffichen Sprache gedentt man es vermittelft praftischer Uebungen fo weit zu bringen, daß die Schuler fich mit Leichtigkeit mundlich und feriftlich ausdrucken fonnen, und zwar sowohl im gewöhnlichen Berkehr als auch in allen amtlichen Benn aber, wie angenommen, der gange Unterricht in Beziehnnaen. eftnifcher Sprache ertheilt merden foll, fo mird ein folder Erfolg binfictlich der ruffischen Sprache durchaus nicht zu erreichen fein. Undrerfeite fann in Betracht der Sachlage, da in den baltifchen Elementar-Bolfeschulen die ruffifche Sprache noch gar feinen Unterrichtsgegenstand bildet, freilich vor der Sand nicht gefordert werden, daß in der hobern efinischen Bolfsichule aller Unterricht in ruffifcher Sprache gegeben werde: weder murden die Schuler im Stande fein einem folden Unterricht zu folgen, noch murben fich genugend dafur vorbereitete Lehrer finden. Die Bedingung, daß das Ruffifche Unterrichtesprache fur alle Facher fein folle, tonnte, bei ihrer vorläufigen Unerfullbarfeit, geradezu die Grundung der Unftalt verbindern und fo den Eften, juwider ihrem eigenen Buniche, jedes, wenn auch

unvolltommene Erlernen ber ruffifden Sprache wiederum auf lange unmöglich machen; damit aber mare zugleich auch bas zuverläffigfte und Directefte Mittel, allmählich ruffifche Bifdung unter ihnen zu verbreiten, befeitigt worden. Indeffen, ohne die ruffifde Unterrichtefprache fur alle Facher obligatorifch zu machen, muß immerbin als unumgangliche Bedingung fur die Eröffnung jener Schule gefett werden, daß wenigftens Beographie und Beichichte ruffifch gelehrt merbe. Damit aber diefer Unterricht den Eften verftandlich fei, wird derfelbe nur in den zwei oberften Rlaffen ftatt haben muffen. Es ift zu verlangen, daß die Schuler der beiden oberen Rlaffen bis jum Berftandnif eines einfachen ruffifchen Bortrags fortgeschritten feien, und ju diefem Behufe, bag in den beiden unteren Rlaffen taglich rufficher Sprachunterricht ertheilt merbe. Alle Diefe Bedingungen murden auch den Bunichen der Eften felbft aufs befte entsprechen, indem dadurch ibren Rindern die Moglichfeit gegeben mare, wenigstens in einem gewiffen Grade ruffifch fprechen und ichreiben gu lernen, fowohl zum Bebufe bes gewöhnlichen Berfehre als auch der amtlichen Beziehungen. Der geographische und besonders der geschichtliche Unterricht in ruffifder Sprache mird, vermoge der dabei erforderten mehr oder meniger aussubrlichen und folgerichtigen Ergablung, vorzugemeife dazu dienen, die ruffifche Umgangofprache den Schulern gelaufig zu machen, mahrend es fur die ju ermerbende Sprachfertigfeit in amtlichen Angelegen= beiten unerläßlich fein mird, wenigstens in der oberften Rlaffe die Schuler noch befondere in der Abfaffung von ruffifchen Geichaftepapieren zu üben."

"Als erfter, an das Gedächinis ihres Befreiers Kaiser Alexander I. anknüpsender Versuch der Esten, sich eine höhere Volkeschule zu gründen, verdient dieses Unternehmen — unter den oben angegebenen Bedingungen — jegliche Unterstüßung und Förderung. Was die Frage nach den Mitteln zur Verwirklichung des gemeinnützigen und patriotischen Planes betrifft, so wird in demselben zum Schlusse gesagt: "Nach erlangter Bestätigung der im Obigen dargelegten Grundbestimmungen — sobald also als man Sicherheit darüber haben wird, daß die Gründung der Alexanderschule gestattet wird — beabsichtigt man eine öffentliche Subscription zu diesem Zwecke zu veranstalten, deren Ersolg für die verwendbaren Geldmittel maßgebend sein wird, wodurch wiederum die Eröffnung der Schule sei es nach einem größerem oder kleinerem Zuschnitt, mit einer größeren oder kleineren Zahl von Lehrern und Schülern, sowie auch die Ausstellung eines genauen Voranschlags über die Kosten und eines speciellen Reglements

über die Ausstattung und Bermaltung der Anstalt bedingt sein werden." ---Diefe Mittel muffen ziemlich bedeutend fein, ba die Schuler nichts fur Unterricht und Logirung, sondern nur fur Befoftigung und Bucher etwas ju gablen haben werden. Das Minifterium des Innern findet seinerseits fein Sinderniß, fur die Eröffnung der beabsichtigten Subscription die Allerhochfte Benehmigung nachzusuchen, icheint aber zu munichen, daß die Grunder, im Gegenfat ju ihrem urfprunglichen Blane, fowohl die Grofe ber erforderlichen Gumme ale auch die Frift, innerhalb welcher diefelbe aufammengebracht werden muffe, im Boraus bestimmen follen. über erforderlichen Ausfünfte follen von dem livlandifchen Gouverneur entweder direct oder durch Bermittlung des Ministeriums des Unterrichts bem Minifterium bes Innern jugefertigt werden. In Berudfichtigung bes gemeinnutigen und patriotischen Zweds, ben die Eften des Tarmaft. ichen und Baiftelichen Rirchfpiels fich vorgefest haben, fowie insbefondere bes Umftandes, daß fie in weiterer Inftang auch die Brundung eines ameijabrigen padagogifden Curfes gur Ausbildung von Bolfsichullebrern beabfichtigen, tann man nur munfchen, daß diefe Ungelegenheit nach Dog. lichfeit gefordert und beschleunigt, fur die öffentliche Gubscription ein möglichft freies und foftenlofes Berfahren nachgegeben und das Unternehmen mit einem vollen Erfolg gefront werde, fowie endlich, daß bas von den Tarmafifchen und Baiftelichen Eften gegebene gute Beifpiel auch in andern efinischen und lettischen, sowohl lutherischen als auch rechtglaubigen Rirch. fpielen Nachahmung finde."